



Tätigkeitsbericht der Umweltanwältin

1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022

UMWELTANWÄLTIN

MMag. Ute Pöllinger



Das Land
Steiermark



Inhaltsverzeichnis

Sehr geehrte Leser:innen!	6
Naturschutz	15
UVP-Verfahren	28
Motorsport – Fahrerlagerleitfaden	35
Überprüfung der Pflichtwasserabgabe an ausgewählten Ausleitungskraftwerken 2022	38
Gewässerquerungen auf dem Prüfstein	42
Widersprüchlichkeiten beim Baumschutz in Graz	46
Jagd	48
Artenschutz	50
Raumordnung	56
Photovoltaik	60
Beschwerden	64
Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen	66
AWG	72
Impressum:	80

Sehr geehrte Leser:innen!

Am 21. Juni 1988 beschloss die Stmk. Landesregierung das Gesetz über die Einrichtungen zum Schutz der Umwelt und schuf damit die Rechtgrundlage für den Umweltschutz/ die Umweltschützerin – die Umweltschutzbehörde feiert daher heuer ihren 35. Geburtstag.

Sie hat in behördlichen Verfahren im Vollziehungsbereich des Landes dann Parteistellung, wenn das Gesetz auch eine Vermeidung einer erheblichen und dauernden Beeinträchtigung von Menschen und der Umwelt zum Gegenstand hat. Auf dieser Basis ergibt sich beispielsweise unsere Parteistellung im Anwendungsbereich des Stmk. NSchG, des Stmk. JagdG und des Stmk. FischereiG. Darüber hinaus dürfen wir in Angelegenheiten der Raumordnung Stellungnahmen abgeben und haben beispielsweise im Stmk. EIWOG ein Anhörungsrecht. Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden kommt uns Parteistellung zu, wenn die Beeinträchtigungen durch ein Vorhaben über die Gemeindegrenzen wirken, wie beispielsweise bei Stallgebäuden. In Verfahren, in denen der Umweltschutz/ die Umweltschützerin Parteistellung hat, kann er/ sie gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Auf Bundesebene haben wir in UVP-Verfahren und im Anwendungsbereich des AWG Parteistellung. Als Umweltschützerin bin ich weisungsfrei, was für die Besorgung meiner Aufgaben von enormer Bedeutung ist, zumal in den Verfahren Umweltinteressen sehr oft gegen andere öffentliche Interessen durchgesetzt werden müssen.

Neben der Parteistellung in Verwaltungsverfahren ist die Umweltschutzbehörde kompetenter Ansprechpartner für Einzelpersonen, Bürgerinitiativen und Gemeinden in Umweltfragen wegen behaupteter Verletzung wesent-

licher Umweltangelegenheiten. Diese Beratung von Bürgern führt zu einer Stärkung des individuellen Rechtsschutzes in umweltrechtlichen Angelegenheiten und verdeutlicht die Bedeutung des Umweltschutzes als Vermittler zwischen den Bürgern und den Behörden.

Weitere Aufgaben der Umweltschutzbehörde bestehen in der Kontrolle von Bescheiden und in der Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen. Darüber dürfen wir jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Landtag verfassen, den Sie jetzt gerade lesen.

Auf Basis dieses Auflagenkataloges hat die Umweltschutzbehörde in den vergangenen Jahren in mehreren tausend Verfahren die Interessen des Natur- und Umweltschutzes vertreten und hunderte von Beschwerden aus der Bevölkerung bearbeitet. In den letzten 10 Jahren habe ich in 35 Verfahren Rechtsmittel gegen Behördenentscheidungen ergriffen und gegen 6 Entscheidungen Revisionen beim VwGH eingebracht. Die Mehrzahl der Beschwerden betraf Entscheidungen der UVP-Behörde, aber auch Kleinwasserkraftanlagen, mobile Abfallbehandlungsanlagen, Artenschutz und Vorhaben in N2000-Gebieten sowie fachlich nicht nachvollziehbare Änderungen bzw. Aufhebungen von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen führten zu Beschwerden an die Verwaltungsgerichte. Weiters habe ich gegen eine geplante Erweiterung eines Bergbaus im Naturschutzgebiet und die zu geringe Restwasserdotierung in einem Bach Beschwerde erhoben, der einen Beregnungsteich speisen soll.

Die Erfolge der Umweltschutzbehörde lassen sich vor allem daran messen, welche Maßnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt in den Verhandlungen erzielt werden konnten. Dazu zählt das zähe Ringen um die Restwasserabgabe bei Ausleitungskraftwerken genauso wie das Verhandeln von Ausgleichs-



flächen für Eingriffe in die Natur. Die Errichtung einer Anlage zur Verstromung von Abwärme bei einer Gasverdichterstation, die tausende Haushalte mit Strom versorgt, zählt ebenso zu den Errungenschaften der Umweltschutzbehörde wie der Fahrerlagerleitfaden für Motorsportveranstaltungen. Darüber hinaus arbeiten wir mit Fachleuten innerhalb und außerhalb des Amtes der Stmk. Landesregierung eng bei der Erstellung von Fachpublikationen wie dem Fließgewässerkriterienkatalog oder dem Pflichtwasserleitfaden zusammen. Dabei wurden in der Vergangenheit die Kompetenzen, die von unserer Seite eingebracht werden konnten, sehr hoch geschätzt.

Gemeinsam mit den Umweltschutzbehörden der anderen Bundesländer sehen wir uns als kompetente objektive Partner in den Verfahren, die wichtige Übersetzungsarbeit zwi-

schen den Bürger:innen und der Verwaltung leisten. Durch unsere Weisungsfreiheit und die strukturelle Absicherung durch die Einbettung im Amt der Landesregierung können wir eine starke, unabhängige Stimme für die Natur und die Umwelt sein und die erfolgreiche Arbeit der letzten 35 Jahre in Zukunft fortsetzen.

Ich möchte mich an dieser Stelle wieder bei meinen großartigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bedanken, ohne die es nicht möglich wäre, die vielfältigen und spannenden Herausforderungen als Umweltschützerin zu bewältigen.

Abschließend darf ich wie immer darauf hinweisen, dass Bilder ohne Quellenangaben aus dem Fotoarchiv der Umweltschutzbehörde stammen.



MMag. PÖLLINGER Ute

Tel.: (0316) 877 - 2965

Fax: (0316) 877 - 5947

E-Mail: ute.poellinger@stmk.gv.at

Ute Pöllinger hat an der Karl-Franzens-Universität Graz und an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck die Studien der Rechtswissenschaften und Biologie abgeschlossen. Im Rahmen des Biologiestudiums konnte sie ihren Fachschwerpunkt auf ökologische Themen legen. Ihre Tätigkeit der Landesverwaltung führte sie zunächst in verschiedene Bezirkshauptmannschaften, wo sie im Anlagenreferat die Facetten des Umweltrechts kennenlernte.

2005 wurde sie von der Landesregierung zur Umweltschützerin des Landes Steiermark bestellt und übt diese Tätigkeit nunmehr in ihrer vierten Funktionsperiode aus. Aufgrund intensiver Auseinandersetzung mit Themenbereichen und Fortbildungen ist es ihr möglich, in Verfahren ihre Standpunkte rechtlich überzeugend zu vertreten. Für die Ausübung ihrer Parteistellung in Jagdverfahren hat sie die Jagdprüfung abgelegt.

Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bilden vor allem das Natur- und Artenschutzrecht sowie UVP-Verfahren samt den entsprechenden europarechtlichen Grundlagen. Besonderes Augenmerk gilt dem Verfassen von Stellungnahmen und Einwendungen in raumordnungsrechtlichen Verfahren, da in diesem Fachgebiet die Grundlage für jedes Projekt gelegt wird.

Als Leiterin der Umweltschutzbehörde führt sie darüber hinaus unabhängig vom Rechtsgebiet

all jene Verfahren, die in der Öffentlichkeit intensiver wahrgenommen werden. Der Arbeitsschwerpunkt ist dabei das Verfassen von Schriftsätzen im Behördenverfahren und für Beschwerden vor den Verwaltungsgerichten sowie die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen.

Die Begutachtung von Entwürfen für Landesgesetze und die Bearbeitung von Beschwerden aus der Bevölkerung sowie die Erarbeitung des Tätigkeitsberichtes stellen weitere Schwerpunkte ihrer Arbeitsbereiche dar. Ebenso der Kontakt mit den Medien.

MMag.^a Ute Pöllinger hat die Umweltschutzbehörde als kompetente Serviceeinrichtung für alle Steierinnen und Steirer in Umweltangelegenheiten und als starke, unabhängige Stimme für Natur und Umwelt in den Verfahren positioniert.



BINDER Vanessa

Tel.: (0316) 877 - 3047

Fax: (0316) 877 - 5947

E-Mail: vanessa.binder@stmk.gv.at

Vanessa Binder hat beim Land Steiermark die Lehre zur Verwaltungsassistentin absolviert und verstärkt das Team der Umweltschutzbehörde seit 2016. Ihre Hauptaufgaben liegen in der Protokollierung und Aktenverwaltung. Sie ist darüber hinaus erste Anlaufstelle für telefonische Anfragen an die Umweltschutzbehörde.



Mag. Dr. FAULAND Kurt

Tel.: (0316) 877 – 4442

Fax: (0316) 877 – 5947

E-Mail: kurt.fauland@stmk.gv.at

Mag. Dr. Kurt Fauland ist Biologe und seit 2006 bei der Umweltschutzbehörde. Die Bearbeitungsbereiche von Dr. Fauland sind: Naturschutz allgemein, Landschaftsschutz, Artenschutz, Forstwege in Schutzgebieten, Bodenaushub und Geländeänderungen und viele wasserbezogene Themen wie Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Wasserkraftanlagen, Gewässerquerungen, Teiche, usw.

„Die Biologie und damit einhergehend der Naturschutz begleiten mich schon von früher Jugend an; interessanter guter Unterricht in der Schule und die Möglichkeit zuhause Natur zu erleben waren wohl stark verantwortlich für die Berufswahl. Die Umweltschutzbehörde bietet die Möglichkeit einen guten Beitrag für die Natur zu leisten“.



Mag. DVORAK Christopher

Tel.: (0316) 877-4448

Fax: (0316) 877-5947

E-Mail: christopher.dvorak@stmk.gv.at

Mag. Christopher Dvorak hat nach der Absolvierung des Musikgymnasiums Rechtswissenschaften mit einer Vertiefung in Psychologie studiert.

Er ist seit 2013 in der Umweltschutzbehörde tätig, wo er abseits der hoheitlichen Verfahren insbesondere komplizierte Beschwerden aus der Bevölkerung begleitet. In diesem Bereich ist besonderes Fingerspitzengefühl gefragt, wobei ihm seine Schulung als Mediator sowie eine vertiefte psychologische Ausbildung auf der Universität Graz zugutekommen. Dieser Bereich der Interessensvertretung für hilfesuchende Bürger wird seit Jahren immer vielfältiger und bietet auch die Möglichkeit die Belange im Naturschutz und Umweltschutz nachhaltig positiv zu gestalten.



Mag. GRÖLLER-LERCHBACHER Edith

Tel.: (0316) 877 - 2371

Fax.: (0316) 877 -5947

E-Mail: edith.groeller-lerchbacher@stmk.gv.at

Edith Gröller-Lerchbacher hat an der Karl-Franzens-Universität Graz das Studium der Rechtswissenschaften absolviert. Sie verfügt über eine Ausbildung als Systemische Coach, mit den Schwerpunkten Projektmanagement, Einzel- und Teamcoaching sowie Verhandlungskompetenz. Ihre Tätigkeit in der Landesverwaltung begann in der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, wo sie für die Bewilligung von Betriebsanlagen verantwortlich war und unter anderem die Rechtsaufsichten der Referate Forst und Veterinär innehatte. →

Edith Gröller-Lerchbacher verstärkt seit 2008 das Team der Umweltanwältin in juristischen Belangen. Ihr Hauptschwerpunkt ist das Naturschutzgesetz in Verbindung mit dem Abfallrecht in Form von Bewilligungsverfahren von Abfallbehandlungsanlagen, Bodenaushub- und Baurestmassendeponien sowie Kompostieranlagen. Das Abfallwirtschaftsgesetz räumt der Umweltanwaltschaft in diesen Verfahren eine Parteistellung zur Wahrung naturschutzrechtlicher Vorschriften ein, in vereinfachten Verfahren sind darüber hinaus auch die öffentlichen Interessen wahrzunehmen.

In Überprüfungsverfahren von Restwasserdotationen in Wasserkraftanlagen zeichnet sie für die Anzeigen an die Strafreferate der Bezirkshauptmannschaften verantwortlich sowie für die Führung relevanter Statistiken. Im Beschwerdemanagement, dem Aufgabebereich im Rahmen der Interessensvertretung, sind die Rechtsfelder sehr vielfältig und reichen von Geruchsproblematiken bis hin zu Baumschutzverordnungen, illegalen Ablagerungen oder Wasserverunreinigungen.

Ein neuer Aufgabebereich sind raumordnungsrechtliche Verfahren, in denen die Umweltanwaltschaft Parteistellung in Änderungsverfahren von Flächenwidmungsplänen und Entwicklungskonzepten hat und dabei vorgelegte Umwelterheblichkeitsprüfungen verifiziert. In diesem Bereich hat sie vor kurzem begonnen Stellungnahmen zu erarbeiten. Schließlich ist ihr Aufgabengebiet die Ausarbeitung von spezifischen Fachthemen und die Aufbereitung von Themen, die auf der Homepage der Umweltanwaltschaft als FAQs zur Verfügung gestellt werden.

Stundenausmaß: 30

„Ich habe in Verfahren immer das Gefühl auf der richtigen Seite zu stehen!“



SONNLEITNER Klaudia

Tel.: (0316) 877 – 4349

Mobil: (0676) 8666 - 4349

Fax: (0316) 877 -5947

E-Mail: klaudia.sonnleitner@stmk.gv.at

Nach der Handelsschule und etlichen Jahren in der Sozialversicherung trat Klaudia Sonnleitner am 1. April 1998 im Büro des seinerzeitigen Naturschutzlandesrats Dr. Gerhard Hirschmann ihren ersten Job im öffentlichen Dienst an.

Da sie in ihrer Freizeit schon viel mit Motorsport zu tun hatte, wechselte sie am 27. Oktober 2004 als Motorsportreferentin ins Büro des Umweltanwaltes.

Da sie die Personen in der Motorsportszene größtenteils gut kannte war es für sie relativ leicht bei Verhandlungen die Forderungen der Umweltanwaltschaft durchzusetzen und bei Rennkontrollen vor Ort „ihren Mann“ zu stellen.

Zur Unterstützung vor Ort hilft dabei auch immer wieder die Stmk. Berg- und Naturwacht. Aus diesem Grunde hat Klaudia Sonnleitner als Kontaktperson Vorträge über Motorsport für die Bergwächter in den einzelnen Bezirken abgehalten.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist das Verfassen von Stellungnahme in Verfahren betreffend Aufdach-Photovoltaikanlagen, artenschutzrechtliche Angelegenheiten und Bauen im Landschaftsschutz.

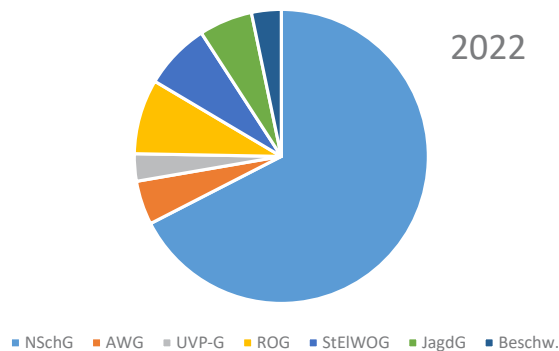
Als dienstälteste Mitarbeiterin in der Umweltanwaltschaft freut sie sich schon auf die nächsten Jahre: „Die Natur braucht uns“.



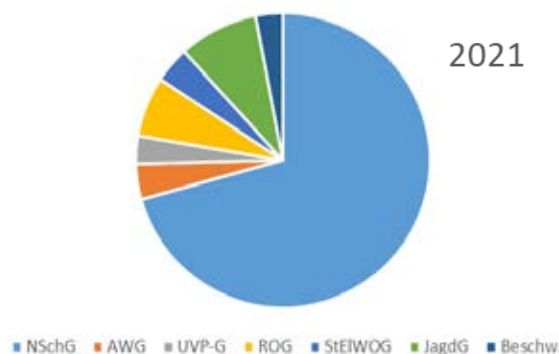
Zahlen, Zahlen

Wie in jedem Bericht soll auch die Arbeit des Jahres 2022 in Zahlen gegossen werden, wobei in diesem Bericht vorrangig die Verteilung der Verfahren auf die diversen Rechtsgebiete vorgestellt wird, in denen wir Parteistellung haben. Selbstverständlich wird auch die Verwendung des Budgets transparent gemacht.

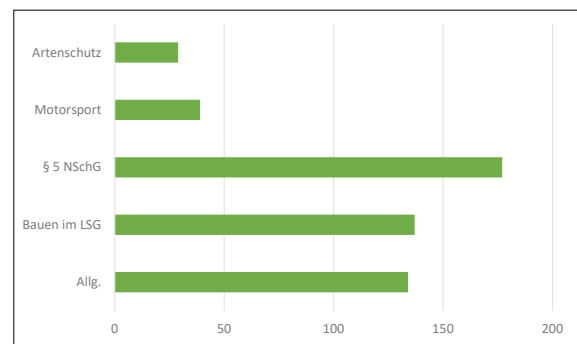
2022 durfte die Umweltschutzbehörde an 754 Verfahren teilnehmen. Der überwiegende Teil der Verfahren fand im Anwendungsbereich des Stmk. Naturschutzgesetzes statt (516), gefolgt von jagdrechtlichen Verfahren (45), Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz (63), elektrizitätsrechtlichen Verfahren (56), abfallrechtlichen Verfahren (37) und Verfahren nach dem UVP-G (23). Darüber hinaus wurden 25 Akten aufgrund von Beschwerden neu angelegt. Die hohe Zahl an elektrizitätsrechtlichen Verfahren ist durch den anhaltenden Boom an Photovoltaikanlagen bedingt. Nachstehende Graphik stellt die Verteilung der Neuakten auf die genannten Materien dar:



Ein Vergleich mit den Ergebnissen des Jahres 2021 zeigt eine nahezu idente Verteilung:



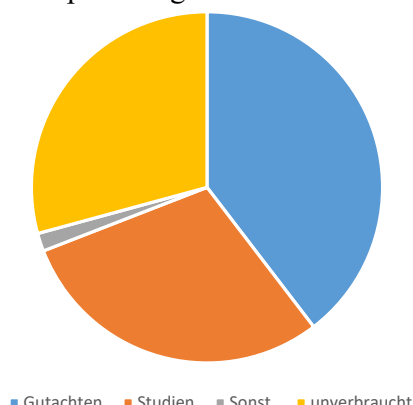
Im Rahmen der Verfahren, die nach dem Stmk. Naturschutzgesetz abgewickelt wurden, waren jene Vorhabentypen überproportional vertreten, für die Gewässer in Anspruch genommen wurden und die daher gemäß § 5 StNSchG bewilligungspflichtig waren (Wasserkraftanlagen, Hochwasserschutzmaßnahmen, Anlage von Teichen etc.). Die nachstehende Graphik zeigt die Verteilung der Naturschutzverfahren:



Im Rahmen der Vielzahl von Verfahren, in denen ich Parteistellung hatte, habe ich in einem Verfahren gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde Beschwerde beim BVwG eingebracht. Nähere Informationen dazu finden sich im Beitrag über UVP-Verfahren.

Ich habe fünf Mitarbeiter:innen, mit denen ich die tägliche Arbeit gemeinsam bewältige. In den Verfahren sind jedoch immer wieder Themenbereiche relevant, die von uns fachlich nicht abgedeckt werden können. Für solche Fälle brauche ich daher einen externen Sachverständigen, um meine Parteistellung sinnvoll wahrnehmen zu können, zumal in Verfahren nur Argumente relevant sind, die auf gleicher fachlicher Ebene vorgebracht werden. Darüber hinaus ergeben sich im Rahmen von Verfahren auch immer wieder Problemstellungen, für die Daten fehlen und grundlegende Studien wünschenswert sind. Für diese Fälle verfüge ich über ein Budget, das ich als Möglichkeit sehe, Wissen in jeder Form anzukaufen. Um meine gesetzlichen Aufgaben bestmöglich wahrnehmen zu können, ist dieses Budget für mich unerlässlich. Die Verteilung auf die Positionen

„Gutachten“, „Studien“, „Sonstiges“ und „unverbraucht“ im Jahr 2022 wird in der folgenden Graphik dargestellt:



Für die Arbeit in der Umweltschutzbehörde ist es von hoher Wichtigkeit, sich ständig weiterzubilden. Von meinen Mitarbeiter:innen und mir wurde daher im Jahr 2022 eine Reihe von Seminaren und Veranstaltungen besucht. Besonders freut es mich, dass ich als Umweltschützerin immer wieder als Vortragende eingeladen werde. Im Jahr 2022 durfte ich insgesamt 6 Vorträge halten und an 2 Arbeitsgruppen teilnehmen, darüber hinaus erschienen zwei Vorträge als Buchbeiträge.

Im Jahr 2022 durften wir 2 Praktikantinnen betreuen.

Teilnahme an Fortbildungen und Veranstaltungen:

Webinar Naturverträglichkeitsprüfung	Pöllinger, Fauland
Ich tu´s Energy Lunch #56	Pöllinger
Regionale Wirtschaft fördern durch Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie	Pöllinger
Fischottermanagementplan	Pöllinger
Freiflächenphotovoltaik quer durch alle Schutzgüter	Pöllinger
Regionalversammlung Südweststeiermark	Pöllinger
Ausbau Mobilfunkversorgung Steiermark	Pöllinger
Naturschutz Netzwerk Steiermark, Fachtagung	Pöllinger, Fauland
Naturschutzrecht in der Praxis	Pöllinger
Steirisches Klima- und Energieforum	Pöllinger
Naturschutz-Jour fixe	Pöllinger, Fauland
Fachtagung Emissionsbeurteilung Landwirtschaft	Pöllinger
Fachgremium Baukultur	Pöllinger
Die Alpenkonvention – Protokoll Bodenschutz	Pöllinger
Raumordnungsgremium	Pöllinger, Gröller-Lerchbacher
Landdialog – Die Zukunft im ländlichen Raum	Pöllinger
Umweltrechtstage 2022	Pöllinger
LUA-Tagung Windischgarsten	Pöllinger
GIS für die tägliche Verwaltungsarbeit	Gröller-Lerchbacher
Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst	alle MA
Wasserwirtschaftlich verträgliche Forst- und Güterwege	Fauland

Vorträge, Arbeitsgruppen und Buchbeiträge:

AG UVP-Verfahrenseffizienz	Pöllinger
Das Stmk. Naturschutzgesetz, Vortrag Berg- und Naturwacht	Pöllinger
Jurymitglied Biodiversitätspreis „Silberdistel“	Pöllinger
Umweltanwalt und Gemeinden, Vortrag Basislehrgang Gemeindeverwaltungsakademie	Pöllinger
Stmk. Naturschutzgesetz und Nebengesetze, Vortrag ZLG Waldökologie	Pöllinger
Naturschutzrecht, Vortrag Lehrgang Naturschutzfachkraft FH Klagenfurt	Pöllinger
Biodiversität und Klimaschutz gemeinsam denken, Vortrag Umweltagung Klagenfurt, publiziert	Pöllinger
Workshop Kohärente Energieraumplanung	Pöllinger
Naturschutz und Wasserbau, Vortrag Wasserbautag 2022	Pöllinger
Aktuelle Neuerungen im UVP-Verfahren im Lichte der Klima- und Energiewende, Vortrag ZT-Forum Graz	Pöllinger
„Beteiligungsrechte – Umweltschutzbehörden und Öffentlichkeit“ in: Wiegele E., Jungmeier M., Schneider M.: Handbuch Naturschutzfachkraft (2022)	Pöllinger

Naturschutz

Das StNSchG 2017 befasst sich mit allen Varianten von Schutzgebietsausweisungen in der Steiermark, aber auch mit dem Artenschutz und Natura2000-Gebieten. In all diesen Verfahren hat die Umweltschutzbehörde auf Basis des § 6 Abs. 2 StESUG Parteistellung, weshalb diese Vielzahl an Verfahren auch einen Großteil unserer Tätigkeit ausmacht. Im Jahr 2022 wurden von uns 516 naturschutzrechtliche Verfahren begleitet. Ein großer Teil dieser Verfahren stellt sich als recht unproblematisch dar, weshalb im Folgenden der Fokus auf jene Verfahren gerichtet wird, die konfliktreicher verlaufen sind.

Geländeveränderung

Geländeveränderungen sind in Landschaftsschutzgebieten naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig. Diese Vorhaben reichen von Verfüllungen kleiner Mulden bis hin zu großflächigen Umbauten der Erdoberfläche, die beispielsweise der Anlage von Weingärten dienen. Bei großflächigen Eingriffen wird in den Bescheiden regelmäßig eine Bauaufsicht vorgeschrieben, deren Aufgabe die Überwachung der bescheidgemäßen Ausführung des Vorhabens ist. Tatsächlich erfolgt der Bauablauf jedoch zumeist so, dass ein Bauunternehmen mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt wird und die Bauaufsicht immer wieder einmal vorbeischauf und darüber Berichte erstellt. Zwischen den Besuchen der Bauaufsicht kann auf einer Baustelle aber viel passieren – und plötzlich war in einem Fall eine landschaftsprägende Geländekuppe weg, die in den naturschutzfachlichen Gutachten für die Neuanlage eines Weingartens in der Südsteiermark als besonders erhaltungswürdig und wesentlich für das Landschaftsbild beschrieben wurde. Mit den Mitteln des StNSchG 2017 konnte in diesem Fall wenig ausgerichtet werden: Das Gesetz sieht zwar Straftatbestände für derartige Sachverhalte vor; die Strafen sind aber derart niedrig, dass sich davon niemand beeindrucken lässt. Die Vernichtung geländepprägender Strukturen kann auch nicht durch Wiederherstellungsaufträge ungeschehen gemacht werden, weil man

derartige Naturgebilde eben nicht neu errichten kann. Im konkreten Fall wurde dem Weinbauern die Pflanzung von einigen Laubbäumen vorgeschrieben, damit die Horizontlinie nicht derart „geschleckt“ wirkt – ein Ersatz für den Verlust der Geländekuppe kann das aber niemals sein.

Die fehlende Wertschätzung für die Ressource Boden zeigt auch die folgende Geschichte: Ein Landwirt in der Obersteiermark begann ohne jegliche Bewilligung ein Grundstück zu verfüllen, das aus seiner Sicht eine agrarisch wertlose Fläche darstellte. Damit diese „Agrarstrukturverbesserung“ nicht mit einer Strafzahlung durch das Hauptzollamt geahndet wird, erbat er von der Naturschutzbehörde ein Gutachten, dass die Maßnahme naturschutzfachlich absegnen sollte. Vom naturkundlichen ASV wurde jedoch festgestellt, dass von der Schüttung sehr wertvolle anmoorige Bereiche betroffen sind, die eine hochwertige Vegetation mit geschützten Pflanzen beherbergen, weshalb die Geländeänderung keinesfalls befürwortet werden konnte. Aus rechtlicher Sicht stellte sich die Frage, wie ein negativer Bescheid argumentiert werden kann, zumal die Geländeänderung kein naturräumliches Schutzgebiet beansprucht und das StNSchG 2017 keinen allgemeinen Grünraumschutz außerhalb von Schutzgebieten kennt. Aus meiner Sicht kann hier das Protokoll Bodenschutz der Alpenkonvention direkt angewandt werden: Zunächst ist in diesem Zusammenhang die Rechtsnatur des ProtBodenschutz zu klären: Sämtliche Protokolle der Alpenkonvention sind Staatsverträge, die ohne Erfüllungsvorbehalt beschlossen wurden. Daher gilt, dass die Bestimmungen im behördlichen Verfahren grundsätzlich unmittelbar anwendbar sind. Aus der Literatur ist ersichtlich, dass den Protokollen kein genereller Vorrang gegenüber nationalem Recht zukommt, sondern dass der Grundsatz der Spezialität gilt. Es ist daher die Frage zu stellen, ob die österreichische Rechtsordnung Bestimmungen kennt, die dem Schutz von Böden und insbesondere von Moorböden dienen. Für die bundesrechtliche Ebene ist dies zu verneinen; das Stmk. Landwirtschaftliche

Bodenschutzgesetz, LGBl. Nr. 66/1987 idGF dient dem Schutz landwirtschaftlicher Böden vor einem die Produktionskraft gefährdenden Schadstoffeintrag, der Erhaltung einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit und der Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung. Ein Schutz von Moorböden oder Feuchtflächen kann daraus nicht abgeleitet werden. Die Zielbestimmung des § 7 Abs. 1 StNSchG 2017 kann aus meiner Sicht ebenfalls nicht als Umsetzung des Artikel 9 ProtBodenschutz angesehen werden, weil davon nur ganz bestimmte Moore (mindestens regionale Bedeutung) betroffen sind, während die Alpenkonvention Böden in Feuchtgebieten und Mooren grundsätzlich einen besonderen Schutz verleiht. Aus dem oben Gesagten kann daher der Befund abgeleitet werden, dass Artikel 9 ProtBodenschutz als Spezialnorm in diesem Fall unmittelbar anwendbar ist.

In einem zweiten Schritt ist zu klären, ob die Bestimmungen hinreichend bestimmt sind, um direkt angewendet werden zu können. Artikel 9 Abs. 3 ProtBodenschutz verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, Moorböden grundsätzlich nicht zu nutzen bzw. derart zu bewirtschaften, dass ihre Eigenart erhalten bleibt. Diese Regelung ist aus meiner Sicht jedenfalls ausreichend bestimmt, um unmittelbar anwendbar zu sein. Aus dem anfangs kurz dargelegten Gutachten des Bezirksnaturschutzbeauftragten geht schließlich nachvollziehbar hervor, dass die Schüttungen und die Erneuerung der Entwässerung die anmoorigen Bereiche mit ihrer hochwertigen Vegetation zerstören werden. Das Vorhaben steht daher in Widerspruch zu Art 9 ProtBodenschutz und ist somit zu versagen. Die Behörde folgte dem Gutachten des BNB und hielt meine Argumente für plausibel, sodass ein negativer Bescheid erging, der auch vom Landwirt akzeptiert wurde.

Löschwasser oder Landschaftsteich?

In Pöllauerg soll ein Teich errichtet werden, der als Löschwasserbevorratung dienen soll und gleichzeitig Teil eines touristischen

Gesamtprojekts ist. Für die Herstellung des Teiches sind umfangreiche Erdbewegungen vorgesehen, die im LSG Nr. 48 bewilligungspflichtig sind. Das Vorhaben beansprucht eine der sensibelsten Stellen im Landschaftsschutzgebiet im Nahbereich der Wallfahrtskirche und wird weithin sichtbar in Erscheinung treten. Aus dem Gutachten der naturkundlichen ASV geht klar hervor, dass das Landschaftsschutzgebiet in seiner landschaftlichen Schönheit und Eigenart vor allem hinsichtlich der Solitärstellung der Kirche von Pöllauerg durch das Projekt wesentlich negativ beeinträchtigt wird. Es besteht daher ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Unversehrtheit dieses Landschaftsteiles, welches durch das vorliegende Projekt massiv beeinträchtigt wird.

Dem gegenüber steht das öffentliche Interesse an einer Löschwasserversorgung für die Gemeinde Pöllauerg. Auf Basis der Bestimmungen des § 27 Ab. 3 StNSchG ist von der Behörde eine Abwägung dieser beiden Interessen vorzunehmen. Während aus dem Gutachten der naturkundlichen ASV das sehr hohe öffentliche Interesse an der Erhaltung der Unversehrtheit der Landschaft klar hervorgeht, ist das Interesse der Gemeinde an einem Löschwasserteich an genau dieser Stelle in exakt dieser Form durch nichts belegt. Die Vorgaben des Stmk. NSchG 2017 und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung verlangen, dass bei einem derart hohen Naturschutzinteresse auch ein entsprechend hoher Intensitätsmaßstab an die Bewertung des gegenläufigen öffentlichen Interesses angesetzt werden muss (vgl. z.B. VwGH vom 16.12.2019, Ra 2018//03/0066). Aus den mir vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin der Behörde auch nur ansatzweise ausreichendes Abwägungsmaterial vorgelegt hat, zumal sämtliche Darstellungen ausschließlich einen Freizeitteich darstellen, der gegenüber dem sehr hohen öffentlichen Interesse an der Erhaltung dieses überaus sensiblen Landschaftsraumes im Nahbereich der Kirche von Pöllauerg jedenfalls zurückzutreten hat. Ich habe daher eine

negative Stellungnahme im Verfahren abgegeben, eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

Gipsabbau im Naturschutzgebiet?

Im Naturschutzgebiet Nr. II Wildalpener Salztal ist beabsichtigt, für den Aufschluss eines Gipsvorkommens Bohrungen zur Vervollständigung der stratigraphischen Aufnahme der anstehenden Schichtenfolge und für die qualitative und quantitative Beurteilung der räumlichen Ausbreitung des Gipsvorkommens durchzuführen. Zur Herstellung der Bohrungen sollen 2 Aufschließungsstraßen und 2 Stichwege mit einer Gesamtlänge von ca. 4,2 km gänzlich neu hergestellt werden. Durch den Steinbruch wird eine Fläche von deutlich mehr als 50 ha beansprucht. Das betroffene Projektgebiet ist derzeit nahezu unberührt, was aufgrund der hohen Erschließungsdichte im Umraum eine besondere naturräumliche Qualität darstellt. Durch die Erschließung eines weitestgehend unberührten Gebietes, Herstellung technischer Strukturen und Vernichtung von Lebensräumen geschützter Tiere und Pflanzen kommt es bereits durch die Vorarbeiten zu einer Entwertung des Gebietes. Wenn in weiterer Folge tatsächlich ein Steinbruch aufgefahren werden soll, wird dies noch wesentlich massivere Auswirkungen auf den Naturraum haben.

Auf Basis der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 1958, über die Erklärung des Wildalpener Salztales zum Naturschutzgebiet II, LGBl. Nr. 56/1958 idGF können Ausnahmen von den Verbotstatbeständen erteilt werden, sofern die natürlichen Erscheinungsformen dieses Gebietes in ihrer Ganzheit nicht mit nachhaltiger Wirkung wesentlich verändert werden. Das gegenständliche Vorhaben für sich, aber noch viel mehr der mögliche Steinbruchbetrieb werden die natürlichen Erscheinungsformen des bislang weitgehend unberührten Gebietes jedenfalls nachhaltig negativ verändern, weshalb keine positive naturschutzfachliche Beurteilung zu erwarten ist. Gemäß § 27 StNSchG 2017 ist

bei Vorhaben in Naturschutzgebieten eine Interessenabwägung nicht möglich; aus diesem Grund scheint mir eine naturschutzrechtliche Bewilligung für das derzeit vorliegende Projekt und für den darauffolgenden möglichen Steinbruchbetrieb kaum möglich. Ich habe daher bereits im Vorfeld eine negative Stellungnahme abgegeben.

Fledermäuse jagen nachts...

In Leibnitz betreibt bereits seit vielen Jahren ein Verein eine Tennisanlage, die inmitten des Naturschutzgebietes 77c, Aulandschaft entlang Laßnitz und Sulm, und des ESG Nr. 16, Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach liegt. Die Tennisanlage verfügt über fünf Plätze und hat rund 200 Mitglieder. Aufgrund des hohen Mitgliederstandes entstand die Idee, eine Flutlichtanlage zu errichten, um den Spielbetrieb bis 22 Uhr zu ermöglichen. Die Tennisanlage grenzt zwar im Süden und Osten an anthropogen überprägte Bereiche (Landesstraße, Sportplatz); zur Sulm im Westen besteht jedoch ein breiter Baumgürtel und nördlich der Anlage beginnt das weitläufige Gebiet der „Sulm-Auen“, welche durch die Verzahnung von artenreichen Au-Wiesen und Baumreihen, Einzelbäumen und Hecken charakterisiert sind. Schutzgut im N2000-Gebiet sind unter anderem verschiedene Fledermausarten; das Naturschutzgebiet wurde auch für den Schutz des Lebensraumes gefährdeter Tierarten verordnet. Gerade die Hufeisennasen- und die Mausohrfledermäuse sind lichtscheu und werden durch Kunstlicht vertrieben, weshalb nächtliche Illumination in bzw. auf dem Weg zu ihrem Jagdrevier eine Lebensraumeinschränkung und Nahrungsreduktion bedeutet. Die in 10 m Höhe geplanten Scheinwerfer sind nach Ansicht der naturkundlichen ASV mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu in der Lage, diese lichtscheuen Fledermaus-Arten zu beeinträchtigen, zumal der die Tennisanlage umgebende Baumbestand eine Höhe von ca. 10 bis 20 m aufweist und Fledermäuse gerade im Kronenbereich effizient jagen bzw. ihren Transferflug

absolvieren. Auf Basis des negativen naturschutzfachlichen Gutachtens habe ich eine ablehnende Stellungnahme abgegeben; in weiterer Folge wurde die Genehmigung für die Flutlichtanlage versagt. Das LVwG hat über die Beschwerde des Tennisvereins noch nicht entschieden.

Und wieder ein Chaletdorf...

In der Gemeinde Hieflau soll ein Campingplatz mit Coworking-Möglichkeiten umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um die Idee, „außergewöhnliche Remote Work Orte und Wohnräume in der Natur zu schaffen und diese für alle zugänglich zu machen. Arbeitsorte abseits von Home Office oder urbanem Büro. Orte, die einladen zu verweilen, die eine gesunde Produktivität fördern und dazu inspirieren, die eigene Work-Life-Balance wirklich zu finden.“ (Quelle: emmawanderer.com). Das Areal soll mit Van-Stellplätzen inklusive Sanitärgebäude, einem Haupthaus und bis zu 50 Tiny Houses, einem Teich, einem Parkplatz und der erforderlichen Infrastruktur (Wege, Zufahrten, Bepflanzung) bebaut werden. Es beansprucht einen aufgelassenen Fußballplatz, im direkten Nahbereich sind jedoch hochwertige Biotope und Lebensräume vorhanden. Durch die Verhüttelung kommt es zu einer Entwertung des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters, weshalb das Projekt von mir äußerst kritisch gesehen wird. Überdies erscheint mir die Flächenwidmung als Sondernutzung im Freiland –Campingplatz nicht geeignet, um dieses Projekt mit chaletartigen Tiny Houses und Hauptgebäude zu tragen, zumal dort Arbeitsplätze entstehen sollen. Ich habe daher eine Sachverhaltsdarstellung an die Aufsichtsbehörde geschickt, um diese Frage prüfen zu lassen.

Weinbau im N2000-Gebiet

In der Südsteiermark hat ein Weinbauer konsenslos begonnen, einen terrassierten Weingarten zu errichten. Das Projekt entsteht im ESG Nr. 16 und LSG Nr. 35; von der Behörde wurde umgehend ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Dessen ungeachtet verbleibt der

Schaden, der am Schutzzweck des ESG Nr. 16 und des LSG Nr. 35 entstanden ist, weshalb aus meiner Sicht zunächst geprüft werden sollte, ob das Vorhaben überhaupt einer naturschutzrechtlichen Bewilligung zugänglich wäre. Aus dem naturschutzfachlichen Gutachten ist eindeutig ersichtlich, dass der Weingarten die Monotonisierung des Landschaftsbildes im LSG Nr. 35 verstärkt und daher mit dessen Schutzzweck nicht vereinbar ist und durch das Projekt eine Fläche zerstört wurde, die das prioritäre Schutzgut 6210* Halbtrockenrasen beherbergt hat. Die Wiese hatte das Potential, durch eine sachgerechte Bewirtschaftung sehr rasch (in wenigen Jahren) den Erhaltungszustand A zu erreichen. Der LRT 6210* zeigt im ESG Nr. 16 sowohl hinsichtlich des Flächenausmaßes als auch hinsichtlich des Erhaltungsgrades einen negativen Trend, weshalb die Vernichtung einer Wiese, die diesen Lebensraum aktuell beherbergt und zusätzlich das Potential hat, den Erhaltungszustand A zu erreichen, aus meiner Sicht keinesfalls bewilligungsfähig ist. Ich bin zudem der Ansicht, dass ein Ausnahmeverfahren gemäß § 28 Abs. 4 – 6 StNSchG 2017 ebenso zu keinem für den Weinbauern positivem Ergebnis führen wird, zumal die Vernichtung eines prioritären Lebensraumtyps nur mit besonderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt werden kann. Die Errichtung eines Weingartens, der im ausschließlichen betrieblichen Interesse des Weinguts liegt, kann ein derart hohes öffentliches Interesse aus meiner Sicht keinesfalls für sich beanspruchen, weshalb auch eine nachträgliche Ausnahmegewilligung nicht lukriert werden kann. Aus diesen Gründen verbleibt die Verpflichtung, gemäß § 30 StNSchG 2017 die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes aufzutragen. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Ein Naturdenkmal und ein Nachbarschaftsstreit

In Kapfenberg gibt es bereits seit Jahren Streitigkeiten in Zusammenhang mit einer Buchengruppe, die als Naturdenkmal ausge-

wiesen ist. Die mächtigen alten Bäume reichen mit ihren weit ausladenden Ästen auf das Nachbargrundstück und verursachen dort durch Laubfall, Schattenwurf und den Abwurf der Bucheckern Belästigungen, die bei den Nachbarn zu sehr großem Unmut führen. Sie haben daher bereits mehrmals die Aufhebung des Naturdenkmals beantragt. Zuletzt wurde von der Behörde ein zertifizierter Sachverständiger beauftragt, den Zustand der Buchengruppe zu beurteilen und eine Baumpflege durchzuführen. Die Behörde stellte weiters bescheidmäßig klar, dass den Nachbarn keine Parteistellung zukommt und auch kein Recht, die Aufhebung des Naturdenkmals zu beantragen. Die Behörde legte im Bescheid dar, dass Schutzzweck des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes allein die Natur ist. Diese soll in allen ihren Erscheinungsformen und Wechselwirkungen als Daseinsgrundlage aller Lebewesen nur soweit in Anspruch genommen werden, dass sie für nachfolgende Generationen unter Berücksichtigung der Erholungswirkung und nachhaltiger Nutzungen des Naturraumes erhalten bleibt. Wird durch den Zustand eines Naturdenkmals die Sicherheit von Personen gefährdet oder droht die Beschädigung von Sachen und ist eine Abhilfe nicht möglich, ist seitens der Behörde amtswegig vorzugehen und ein Prüfungsverfahren einzuleiten, wie im konkreten Fall geschehen. Diese Entscheidung der Behörde und die klare Haltung sind äußerst positiv zu erwähnen.

Fakten schaffen, dann erst fragen...

Einen weitaus weniger wertschätzenden Umgang mit der Natur zeigten Grundeigentümer, die in einer Ortschaft in der Nähe von Graz konsenslos einen Weiher in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet haben. Für diese Anlage wurde ein sensibler Feuchtlebensraum zerstört und das wissenschaftlich dokumentierte Vorkommen der Wunder-Segge *Carex appropinquata* vernichtet. Aufgrund der mehrjährigen Kartierungstätigkeiten durch einen Wissenschaftler der Universität Graz war den Grundeigentümern mit an Si-

cherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der naturschutzfachliche Wert der Fläche bewusst, dennoch wurde rücksichtslos in den Lebensraum eingegriffen, um eine einzig im privaten Interesse liegende Wasserfläche herzustellen. Ich vertrat im Verfahren daher die Meinung, dass eine nachträgliche naturschutzrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden kann, zumal die Zerstörung des Feuchtlebensraumes und die Vernichtung des Vorkommens von zumindest einer vollkommen geschützten Pflanzenart massive Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des LSG Nr. 30 und der allgemeinen Schutzziele des § 3 StNSchG 2017 bewirkt.

Vom naturkundlichen ASV wurden Maßnahmen vorgeschlagen, die die Wiederherstellung eines den Interessen des Naturschutzes möglichst weitgehend entsprechenden Zustand ermöglichen, weshalb ich beantragt habe, diese als Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß § 30 StNSchG 2017 vorzuschreiben. Von der Behörde wurde letztlich eine nachträgliche Genehmigung erteilt und mein Antrag abgewiesen, weil die Rechtsgrundlage am Ergebnis nichts ändert. Ich denke jedoch, dass es tatsächlich einen Unterschied macht, ob die Botschaft lautet: „Du hast Natur zerstört und musst zur Wiederherstellung eines den Interessen des Naturschutzes möglichst weitgehend entsprechenden Zustandes bestimmte Maßnahmen setzen“ oder: „Du hast Natur zerstört, aber du bekommst dafür nachträglich eine Bewilligung“. Eine Grundlage für eine aussichtsreiche Beschwerde bietet diese Überlegung jedoch nicht, weshalb ich kein Rechtsmittel ergriffen habe.

Almerschließung über Bundesländergrenze

Von der oberösterreichischen Seite kommt soll ein Almerschließungsweg auf die Schwarzenbergalm im Gemeindegebiet von Altaussee errichtet werden. Das Vorhaben beansprucht auf steirischer Seite das NSG Nr. XVI und das ESG Nr. 35, weshalb ein naturschutzrechtliches Verfahren durchzuführen

ist. Aus den vorliegenden Unterlagen ist der Zweck des ggst. Wegbauprojekts vollkommen unklar. Meinem oö. Kollegen wurde von der Antragstellerin zugesichert, dass das Wegprojekt an der Landesgrenze enden wird und lediglich dazu dienen soll, die Höhenmeter vom bestehenden Wendeplatz auf die Alm zu überwinden. Tatsächlich wird der Traktorweg auf steirischem Landesgebiet weitergeführt, was die Befürchtung schürt, dass am „Anger“ nicht Schluss sein wird. Gerade die Nichterreichbarkeit des Gebietes mittels KFZ war eine wesentliche Voraussetzung für die seinerzeitige Unterschutzstellung, weshalb die geplante Straße allein schon aus diesem Aspekt mit dem NSG XVI nicht vereinbar ist. Hinsichtlich der Schutzgüter des ESG Nr. 35 geht aus dem Gutachten eindeutig hervor, dass das Projekt Störwirkungen in Bezug auf diverse geschützte Vogelarten verursachen wird, weshalb eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Ein Bescheid ist bislang nicht ergangen; seitens der oö. Umweltschutzbehörde wurde jedoch mittlerweile die ursprüngliche Zustimmung für den Wegebau zurückgezogen und die Zurückziehung des Antrages empfohlen.

Tohuwabohu unter der Riegersburg

Die Riegersburg ist ein bekanntes Wahrzeichen der Oststeiermark, entsprechend sensibel sind Vorhaben zu betrachten, die in diesem Umraum stattfinden. Südöstlich der Burg befindet sich der Badensee, zu dessen Attraktivierung von mehreren Antragstellern Projekte geplant wurden: einerseits soll auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Campingplatz errichtet werden, andererseits soll die Zufahrt zum Badensee und zum neuen Campingplatz mittels eines Kreisverkehrs, eines neuen Geh- und Radweges und der Errichtung von Parkplätzen neu organisiert werden. Für die neuen Parkplätze ist die Verlegung eines Baches erforderlich. Sämtliche Projektbestandteile beanspruchen das LSG Nr. 38, Riegersburg, weshalb allen Projektträgern klar sein musste, dass naturschutzrechtliche Verfahren durchzuführen sind.

Im November erhielt ich die Anfrage eines Anrainers, ob es für die Projekte naturschutzrechtliche Bewilligungen gibt, zumal mit den Arbeiten begonnen wurde. Zu diesem Zeitpunkt verfügte keines der Vorhaben über die erforderlichen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligungen. Angesichts der Tatsache, dass für Teile des Gesamtprojekts die Gemeinde bzw. die Straßenbauabteilung der Baubezirksleitung verantwortlich ist, war der konsenslose Baubeginn aus meiner Sicht umso unverständlicher. Auf Basis von Interventionen durch die Naturschutzbehörde und von meiner Seite konnte zumindest ein (freiwilliger) Baustopp erreicht und die Bewilligungsverfahren nachgeholt werden. Für die Bachverlegung und die Errichtung des Geh- und Radweges wurde eine ökologische Begleitplanung nachgereicht, die die naturschutzfachlichen Aspekte des wertvollen Bachlebensraumes und einer Feuchtwiese sehr gut bearbeitet hat und entsprechende sinnvolle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darlegte. Die einzelnen Projekte waren daher letztlich positiv zu beurteilen, weshalb ich keine Einwände gegen die Bewilligungen hatte. Durch den rechtswidrigen Baustart wurde jedoch jedes Vertrauen des Anrainers in die Landes- und Gemeindeverwaltung zerstört, weshalb er eine Naturschutzorganisation ersuchte, ihn für Beschwerden gegen die Bewilligungen zu bevollmächtigen. Ein Teil der Antragsteller wartete die Rechtskraft der Bescheide nicht ab, sondern setzte die Arbeiten nach Erlassung der Bescheide fort, was Politik und Verwaltung in den folgenden Wochen intensiv beschäftigte, zumal vom Beschwerdeführer selbstverständlich weiterhin Missstände dokumentiert und den Behörde und der Umweltschutzbehörde vorgelegt wurden. Anhand dieses höchst unerfreulichen Beispiels kann sehr gut dargestellt werden, wie unzureichend die Möglichkeiten der Behörden sind, konsenslose Arbeiten abzustellen. Das Naturschutzgesetz bietet nicht einmal die Möglichkeit, einen Baustopp zu verhängen, geschweige denn, diesen auch zu vollziehen. Als Partei im Genehmigungs-

verfahren hat die Umweltschutzbehörde überhaupt keine Möglichkeit, bei Missständen Veranlassungen zu treffen- wir können diese Meldungen nur an die Behörde weitergeben, die selbst keine Rechtsgrundlagen hat, die ein sofortiges Einschreiten erlauben. Letztlich wurden sämtliche Beschwerden durch das LVwG mangels Parteistellung ab- bzw. zurückgewiesen und die Bauarbeiten finden nunmehr auf einer rechtlich sicheren Grundlage statt. Ob und welche Zerstörungen von Lebensräumen und Individuen geschützter Arten durch die rechtswidrigen Bauarbeiten tatsächlich erfolgt sind, kann jedoch nicht mehr geklärt werden.

Teiche

Bereits im Vorjahr habe ich über das Vorhaben eines Obstbauern berichtet, im Bezirk Weiz einen Beregnungsteich zu errichten und dafür Wasser aus einem kleinen Wiesenbach auszuleiten. Die Behörde erlaubte im naturschutzrechtlichen Verfahren eine Entnahmemenge, die aus Sicht der Umweltschutzbehörde und der naturkundlichen ASV viel zu hoch für dieses kleine Fließgewässer war, weshalb ich gegen den Bescheid Beschwerde erhob. Im Jahr 2022 wurde vom LVwG das Beschwerdeverfahren durchgeführt und letztlich meiner Beschwerde stattgegeben. Das Gericht hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass im „naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren die Ausleitung von Wasser durch ein Bauwerk aus natürlich fließenden Gewässern im Hinblick auf den allgemeinen Schutzzweck nach § 3 StNSchG zu beurteilen ist. Schon nach der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung kommt dem Wasserrechtsetzgeber keine Befugnis zu, Naturschutz zu regeln (vgl. VwGH 29.06.1998, 98/10/0160; VfGH 18.11.1961, B205/61). Ob die beantragte Wasserentnahme naturschutzrechtliche Schutzzwecke beeinträchtigt, ist folglich allein nach naturschutzfachlichen Kriterien zu beurteilen.“ Gegen die Entscheidung des LVwG wurde von den Antragstellern außerordentliche Revision an den VwGH erhoben, eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

In St. Lambrecht soll ein bestehender Schneiteich erweitert werden, wofür die Verwendung einer speziellen Folie vorgesehen ist. Aus meiner Sicht stellt die geplante Verwendung einer HDPE-Folie zum Auslegen des Teiches eine wesentliche Änderung gegenüber dem Bestand dar, weil es künftig für (Klein) Tiere und Amphibien, die in den Teich fallen, unmöglich wird, diesen wieder zu verlassen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände habe ich daher geeignete Ausstiegshilfen für (Klein)Säuger und Amphibien eingefordert. Diese Anregung wurde vom naturkundlichen ASV aufgegriffen und die Montage von mindestens 3 Ausstiegshilfen aus sägerauen Brettern oder Bau- bzw. Schutzvliesen vorgeschrieben.

Dauerbrenner Wasserkraft

In **Tillmitsch** soll ein Kleinwasserkraftwerk an der Laßnitz errichtet werden, das das ESG Nr. 16 beansprucht, weshalb im Verfahren die Naturverträglichkeit des Vorhabens zu prüfen ist. In diesem Zusammenhang ist danach zu fragen, ob das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder des Schutzziels der verordneten Schutzgüter führen kann. Das ESG Nr. 16, Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach wurde mit LGBl Nr. 19/2007 idF LGBl Nr. 75/2021 von der Stmk. Landesregierung verordnet. Die Schutzgüter sind in der Anlage A zur Verordnung aufgelistet, der Schutzzweck des N2000-Gebietes liegt gemäß § 2 der Verordnung in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Schutzgüter. Die NVE, die von der Antragstellerin vorgelegt wurde, befasste sich ausschließlich mit den als Schutzgüter verordneten Fischen und dem LRT 91E0*. Darüber hinaus sind aus meiner Sicht zumindest Auswirkungen auf die Libellenarten Grüne Keiljungfer und Große Quelljungfer und auf bodenbrütende Vögel zu erwarten; darüber hinaus sind Bruthabitate des Halsbandschnäppers betroffen. Die NVE ent-

hält zu diesen Schutzgütern überhaupt keine Aussagen und ist insofern unvollständig. Die Aussagen zu den als Schutzgüter verordneten Fischen und dem LRT 91E0* entsprechen nach meinem Dafürhalten jedoch ebenfalls nicht den Anforderungen an eine NVE. Um nämlich Aussagen zu den Auswirkungen des geplanten KW Tillmitsch auf die Schutzgüter treffen zu können, ist es zunächst erforderlich, die Erhaltungszustände und Erhaltungsgrade sämtlicher betroffener Schutzgüter zu kennen, zumal es sich dabei um die Referenzen für die Erhaltungsziele des N2000-Gebietes und die Bewertung des Eingriffs handelt. Aus dem Artikel 17-Bericht des UBA, REP-0734 aus dem Jahr 2020 geht hinsichtlich der Erhaltungszustände der betroffenen Schutzgüter Fische und LRT 91E0* hervor, dass sich sämtliche Schutzgüter in keinem günstigen Erhaltungszustand befinden. Huchen, Semling und der LRT 91E0* zeigen darüber hinaus einen negativen Trend, ebenso die Population des Rapfen (P2019). Die Zukunftsaussichten (FP 2019) aller verordneten Fischarten und des LRT 91E0* sind durchgehend ungünstig bis schlecht. Die Erhaltungsgrade für die Schutzgüter ergeben sich aus der letzten Kartierung und sind durchgehend mit „C“ angegeben. Der Prüfmaßstab für die Naturverträglichkeit des geplanten KW Tillmitsch ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Schutzgüter (§ 2 der Verordnung). Um genehmigungsfähig zu sein, darf ein Vorhaben keine Auswirkungen auf diese Zielsetzung haben. Da die als Schutzgüter verordneten Fischarten und der LRT 91E0* derart schlechte Erhaltungszustände und –grade aufweisen, darf das Vorhaben überhaupt keine negativen Auswirkungen haben, weil schon die kleinste Verschlechterung die Erreichung des Schutzzieles noch weiter erschwert und daher nicht naturverträglich ist. Das geplante Kraftwerk wird jedoch Auswirkungen auf die Fließgeschwindigkeit des Gewässers haben und damit zu einer weiteren Verschlechterung der Habitatqualität führen. Ich vertrete im Verfahren daher die Ansicht, dass das Projekt

dem Ziel der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes entgegensteht und hinsichtlich der als Schutzgüter verordneten Fische nicht naturverträglich ist. Eine Bewilligung ist allenfalls im Wege des Ausnahmeverfahrens gemäß § 28 Abs. 3 bis 6 StNSchG 2017 möglich.

Für den LRT 91E0* gilt derselbe Prüfmaßstab. Aufgrund des negativen Trends des EZ seit 2007 und des Erhaltungsgrades „C“ ist jeder weitere Verlust an Weichholzaue erheblich und das Vorhaben aufgrund der geplanten Schlägerungen nicht naturverträglich. Eine Bewilligung ist ebenfalls nur im Wege des Ausnahmeverfahrens möglich, wobei für prioritäre Schutzgüter lediglich die öffentlichen Interessen des Gesundheitsschutzes, der öffentlichen Sicherheit und maßgeblicher günstiger Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ins Treffen geführt werden können. Die vorgelegte NVE enthält keinerlei Aussagen zu den Erhaltungszuständen und den Erhaltungsgraden und verschweigt sich auch zur Frage des Kohärenzbeitrages. Sie ist daher aus meiner Sicht nicht geeignet, die Naturverträglichkeit des geplanten Kleinwasserkraftwerks zu belegen, weshalb ich im Verfahren eine negative Stellungnahme abgegeben habe.

In **Kapfenberg** besteht bereits seit mehr als 100 Jahren ein Kleinwasserkraftwerk, für das zuletzt die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe und eine Restwasservorschreibung wasserrechtlich bewilligt wurden. Für das Kraftwerk gab es bislang keine naturschutzrechtliche Bewilligung, zumal das Naturschutzgesetz zum Zeitpunkt der Errichtung keine Bewilligungspflicht für solche Vorhaben außerhalb von Schutzgebieten vorsah. Nunmehr beantragte der Betreiber eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Fischaufstiegshilfe und die Restwasserdotierung. Im Zuge des Naturschutzverfahrens entstand ein Streit darüber, ob für die Restwasserfestlegung der „Steirische Pflichtwasserleitfaden“ zur Anwendung gelangt oder nicht. Der

Vertreter des Kraftwerksbetreibers vertrat den Rechtsstandpunkt, dass die Maßnahmen aufgrund der (unbestrittenen) Verbesserung für den Naturhaushalt des Fließgewässers ohnehin bewilligungsfrei seien, während von der Umweltschutzfachlichen das Projekt selbstverständlich als bewilligungspflichtig und der Pflichtwasserleitfaden als anwendbar erachtet wurde. Letztlich differieren der wasserrechtliche Konsens und der Fachvorschlag der Umweltschutzfachlichen um 100 l/s. Im Zuge unserer Recherchen kam weiters hervor, dass das Kleinwasserkraftwerk im Zeitraum vom 27.7.2000 bis 13.3.2001 rechtlich nicht existent war, zumal die Berechtigte keinen rechtzeitigen Antrag auf Wiederverleihung des abgelaufenen Wasserbenutzungsrechts stellte. Das Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechts tritt ex lege ein, weshalb ich der Ansicht bin, dass das Kraftwerk im Jahr 2001 eine wasserrechtliche Neubewilligung erhielt und es sich zumindest rechtlich um keine Altanlage handelt. Im Jahr 2001 enthielt das Stmk. NSchG 1976 einen Bewilligungstatbestand für die Errichtung von Wasserkraftanlagen, ein naturschutzrechtliches Verfahren wurde dennoch nicht durchgeführt. Tatsache ist, dass bis zur Antragstellung für die ggst. Fischaufstiegshilfe der Naturschutzbehörde die Existenz des Kraftwerks gänzlich unbekannt war, zumal keinerlei naturschutzrechtliche Verfahren durchgeführt wurden. Gegenstand des nunmehr anhängigen Naturschutzverfahrens hätte aus Sicht der Umweltschutzfachlichen daher selbstverständlich die Bewilligung der gesamten bisher naturschutzrechtlich nicht genehmigten Kraftwerksanlage inklusive der Sanierung der Fischaufstiegshilfe auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage sein müssen. Basis für die naturschutzfachliche Beurteilung derartiger Vorhaben ist der Pflichtwasser – Leitfaden, welcher Grundlagen für die ökologische Planung von Wasserkraftanlagen an Fließgewässern mit einem Mittelwasserabfluss kleiner 20 m³/s darlegt. Das ggst. Kraftwerk fällt in den Anwendungsbereich dieser Publikation, die den Stand der Technik für die Beurteilung von na-

turschutzfachlichen Beweisthemen darstellt. Wesentlicher Punkt dieser Beurteilung ist eine auf ökologischen Kriterien aufbauende Definition des Pflichtwassers.

Im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren ist die Errichtung von Wasserkraftanlagen einschließlich aller Nebenanlagen und die Änderung des Betriebes, soweit diese auf die ökologische Funktionsfähigkeit oder das Erscheinungsbild des Fließgewässers Einfluss haben können, nunmehr im Hinblick auf den allgemeinen Schutzzweck nach § 3 StNSchG zu beurteilen. Schon nach der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung kommt dem Wasserrechtsgesetzgeber keine Befugnis zu, Naturschutz zu regeln (vgl. VwGH 29.06.1998, 98/10/0160; VfGH 18.11.1961, B205/61). Ob die beantragte Restwasserdotations naturschutzrechtliche Schutzzwecke beeinträchtigt, ist folglich allein nach naturschutzfachlichen Kriterien – gegenständlich dem Pflichtwasserleitfaden – zu beurteilen. Diese Ansicht wurde im Naturschutzverfahren auch von der ASV vertreten und seitens der Umweltschutzfachlichen im gesamten naturschutzrechtlichen Verfahren mitgetragen. Welche Rechtsansicht zum Durchbruch gelangt, wird der naturschutzrechtliche Bescheid zeigen.

An der **Teigitsch** in der Weststeiermark soll eine bereits bewilligte, aber noch nicht errichtete Anlage erweitert werden. Dabei wurde nun das Krafthaus der Anlage nach



Amtswegige Ermittlung der Wassertiefen

© G. Tiefenbach-Kaufmann

Bach abwärts verlegt und wird die gewonnene Fallhöhe mitgenutzt. Es kommt dabei zu einer Verlängerung der Ausleitungsstrecke. Von der Wasserentnahme betroffen ist jetzt auch ein naturschutzfachlich hochwertiger Erlenuwald, der erhalten bleiben muss, als auch ein Bachabschnitt mit einem natürlichen überbreiten Bachbett, an dem die Mindesttiefen und die Mindestfließgeschwindigkeiten einzuhalten sind. Im Rahmen der amtswegigen Projektprüfung zeigte sich, dass die vom Konsenswerber in der ökologischen Projektplanung ermittelte Mindestrestwassermenge (= Basisdotations) nicht ausreichend war und deutlich höher anzusetzen ist.

Das ist grundsätzlich keine Besonderheit, eher die Regel, als die Ausnahme. Wesentlich ist, dass die notwendige Basisdotations im Bereich des MJNQ_t (mittlerer jährlicher Niedrigwasserwert, im Tagesmittel) einzuordnen ist.

Seit vielen Jahren orientiert man sich bei der Ermittlung der Restwassermenge am NNQ(t)-Wert. Das ist der niedrigste, für den Projektbereich im Gewässer jemals dokumentierte, bzw. rückgerechnete Abfluss. Der Wert stellt das natürliche Katastropheneignis dar und darf nur an wenigen Tagen im Jahr zu tragen kommen. Dieser Wasserführung entsprechen vielfach die in den Untersuchungen ermittelten Werte für ökologische Mindestwassertiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten. Um dem natürlichen Abflussgeschehen im Bach Rechnung zu tragen, ist zur Basisdotations noch eine dynamische Zusatzdotations an der Kraftwerksanlage abzugeben. Mit gewissen Unterschieden in der Handhabung werden dabei sowohl im Wasserrecht, als auch im Naturschutz auf 20% der zufließenden Wassermenge abgezielt. Bei der nunmehr nötigen höheren Basisdotations ist das nicht mehr möglich und muss, für das Erreichen eines dynamischen Abflusses, ein größerer Anteil des Zuflusses herangezogen werden.

Ähnlich gelagert ist auch eine zweite Anlage am **Pölsbach** in der Obersteiermark. Auch hier gibt es Bereiche, an denen die Einhaltung



Pessimaler Fließstreckenbereich

der Mindestwassertiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten mit Restwasservorschriften, die sich am NNQ(t) orientieren nicht eingehalten werden können und wo sich die ökologisch notwendige Basisdotations dem MJNQ_t-Wert annähert.

Bei den Anlagen handelt es sich um Projekte aus dem aktuellen Berichtsjahr. Anzuführen ist, dass es aber in den Vorjahren auch schon Projekte mit deutlich höheren Restwasservorschriften gegeben hat.

Zusammenschauend ist festzustellen, dass Projekte nun in Gebiete vordringen, die vor wenigen Jahren für Betreiber noch uninteressant waren. Durch die zurzeit hohen Strompreise und der Forderung nach Erzeugung „grüner Energie“, also auch dem weiteren Ausbau der Wasserkraftnutzung, verschärft man den Konflikt Natur zu schützen und zu erhalten oder zu nutzen und zu beeinträchtigen.

Der Pölsbach ist durch Kraftwerksnutzungen schon so massiv in Anspruch genommen, dass mit dem konkreten Projekt der Steiermärkische Fließgewässerkriterienkatalog (FGKK) angesprochen ist! – Zur Erklärung: Der Fließgewässerkriterienkatalog des Landes Steiermark ist ein Instrument des Naturschutzes, das Kriterien zur Ausweisung naturschutzfachlich hochwertiger Fließgewässer (-abschnitte)



Am Pölsbach: sehr naturnaher Fließgewässerbereich

definiert und auflistet. Der FGKK wurde nie fertig gestellt und ist demnach auch nicht verordnet, sondern nur per Erlass zur Anwendung vorgeschrieben. Der FGKK wird vom Konsenswerber abgearbeitet und muss vom ASV geprüft werden. – So hat im konkreten Fall das Kriterium „Regenerationsstrecke im Rhithral an energetisch bereits genutzten Fließgewässern“ bei der Prüfung durch den ASV angeschlagen und kann das KW zumindest so wie eingereicht, nicht errichtet werden.

Da der FGKK in der Regel/in der Praxis keine Hochwertigkeit attestiert, auch nicht bei hochwertigen Fließgewässern, ist das Ergebnis nicht nur für den interessierten Laien überraschend, sondern auch für die damit befassten Fachleute. Inzwischen wurde der Erlass nicht mehr verlängert und ist der FGKK nicht anzuwenden – ein Schelm wer sich Böses dabei denkt!

Jedenfalls ist ein konkreter Weg, den der Ausbau der Wasserkraftnutzung nimmt vorgezeichnet und bedarf es der Überarbeitung und nachhaltiger Vorgaben und Vorgehensweisen um den Konflikt zwischen Klimaschutz – inklusive den wirtschaftlichen Interessen – und dem Schutz und Erhalt von Biodiversität und Lebensräumen zu lösen.

Basaltabbau Hochstraden

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2016 angekündigt, war in St. Anna am Aigen die Erwei-

terung des Basaltabbaus Hochstraden geplant. Die Rohmaterialgewinnung und -aufbereitung im Basaltsteinbruch „Hochstraden“ der Steirischen Basalt- und Hartgesteinwerke Appel Steinbruch GmbH erfolgt seit dem Jahr 1958. Um das Unternehmen langfristig mit dem hochwertigen grundeigenen mineralischen Rohstoff Basalt abzusichern, wurde um die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Verlagerung der Gewinnungstätigkeit auf angrenzende Abbaufächen in Richtung Osten und Süden im Umfang von insgesamt 8,41 ha angesucht.

Das Vorhaben erreichte den Schwellenwert für eine UVP nicht. Da das Projektgebiet im Europaschutzgebiet Nr. 14 „Teile des Südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche“ liegt (und auch Teile davon im Landschaftsschutzgebiet LS 37 „Gleichenberger Kogel, Kapfenstein und Stradner Kogel“), war eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Auf Wunsch der Behörde wurde die Prüfung erstmals nach dem Schema nach Suske et al., 2021, abgearbeitet.

Die Naturverträglichkeitserklärung wurde von einem niederösterreichischen Büro für Ökologie und Naturschutz erstellt. Geschützte Lebensraumtypen sind von der Erweiterungsfläche selbst nicht betroffen, wohl aber drei FFH-Lebensraumtypen im engeren Pufferbereich. Die beiden Waldlebensraumtypen (Waldmeister-Buchenwald und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald) sind in der Steiermark stark gefährdet und gelten als kaum regenerier-



Vorhabensfläche(n) und Untersuchungsgebiet;



Hochwertiger Wiesenbereich, der beansprucht werden soll

bar. Die Glatthaferwiese weist trotz verbrachten Erhaltungszustandes noch einen guten Bestand der geschützten Gras-Platterbse auf. Sie gilt ebenfalls als schwer regenerierbar.

Im Steinbruch selbst findet sich ein naturnaher Tümpel, mit Vorkommen des geschützten Alpenkammolches und der Gelbbauchunke, der auch weiterhin erhalten bleiben muss. Des Weiteren wurden Vorkommen von Uhu, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper, Kleine Hufeisennase und der Großen Quelljungfer im Untersuchungsgebiet festgestellt und die Auswirkungen des Projektes dargestellt.

Das Naturverträglichkeitsgutachten des ASV bestätigte im Wesentlichen die NVE. Eigene Erhebungen des naturkundlichen ASV zeigten das Vorkommen weiterer geschützter Arten wie des Acker-Filzkrautes auf.

Seitens der Umweltschützerin wurden Fragen zu Vorkommen von spezialisierten Zönosen, möglichen Pflegekonzepten und notwendigen Monitorings gestellt.

Das Gutachten des naturkundlichen ASV beinhaltet zahlreiche Auflagen, die geeignet sind negative Auswirkungen des Projektes auf den Natur- und Landschaftsraum abzumildern, bzw. zu unterbinden oder zu verbessern und berücksichtigt die Forderungen der Umweltschützerin. Das Gutachten wurde seitens der Umweltschützerin mitgetragen.

Das Verfahren konnte im Jahr 2022 abgeschlossen werden.

Landschaftsschutz

Die Steiermark verfügt über 39 Landschaftsschutzgebiete, von denen in 29 ausgewiesenen Schutzgebieten kein Schutzziel und kein Schutzzweck formuliert wurde. Bei Vorhaben in diesen Schutzgebieten kann daher ausschließlich über den allgemeinen Schutzzweck des § 3 StNSchG 2017 argumentiert werden, ob das Projekt mit dem Landschaftsbild, dem Landschaftscharakter und dem Naturhaushalt vereinbar ist oder nicht. Während eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes aufgrund vorhandener Daten zu Tieren, Pflanzen und deren Lebensräumen noch verhältnismäßig gut dargestellt werden kann, sind nachteilige Veränderungen des Landschaftscharakters und insbesondere des Landschaftsbildes weitaus weniger leicht greifbar. Das StNSchG 2017 lässt zwar Rückschlüsse darauf zu, was unter einer Beeinträchtigung des Landschaftscharakters zu verstehen ist (z.B. Verarmung einer Landschaft, wesentliche Änderungen natürlicher Oberflächenformen, Störung der Naturbelassenheit). Verunstaltungen des Landschaftsbildes lassen sich mangels konkreter Schutzziele für eine Vielzahl von Landschaftsschutzgebieten nur anhand der Rechtsprechung des VwGH ableiten.

„Schönheit liegt im Auge des Betrachters“ wusste bereits der griechische General Thukydides ca. 454 v. Chr.; dieses Sprichwort wird auch in vielen Verfahren strapaziert, die die Errichtung von Bauten und Anlagen im Freiland in Landschaftsschutzgebieten zum Inhalt haben. Die Schönheit des konkreten Objekts ist jedoch nur selten ausschlaggebend für eine kritische Betrachtung eines Vorhabens, sehr oft geht es darum, dass das Vorhaben nicht mit dem geplanten Standort vereinbar ist: In der Südsteiermark beabsichtigt der Besitzer eines Tourismusbetriebes die Errichtung einer Kapelle, um einerseits in den boomenden Hochzeitstourismus einzusteigen, aber vor allem um dort selbst zu heiraten. Die konkrete



Schönheit des geplanten Objekts ist nicht Beurteilungsgegenstand im Verfahren, sondern die Verträglichkeit mit dem betroffenen Landschaftsausschnitt. Die Kapelle soll abseits des historischen Gebäudeensembles an einer Straße errichtet werden. Aufgrund der Topographie wird der Sakralbau tiefer liegen als die Straße und keinerlei Rundumblick bieten. Kapellen werden im Allgemeinen entweder als Dorfkapelle in einer bebauten Umgebung oder als Solitärkapelle an besonderen Punkten in Alleinlage abseits von Verkehrswegen errichtet. Die geplante Kapelle erfüllt aufgrund des wenig attraktiven Bauplatzes keines dieser Merkmale, weshalb auch ein negatives Gutachten vorliegt, das seitens der Umweltanwaltschaft vollinhaltlich unterstützt wird.

Um sich den Traum der Errichtung von außergewöhnlichen Wohnobjekten im Freiland erfüllen zu können, werden immer wieder Hofstellen neu gegründet, für die im Rahmen des Bauverfahrens ein positiver Deckungsbeitrag mittels Betriebskonzept nachzuweisen ist. Diese Voraussetzung gemäß § 33 Abs. 4 Stmk. ROG ist zwar für das Naturschutzverfahren unbeachtlich; § 8 Abs. 3 Z 3 StNSchG 2017 sieht jedoch vor, dass die Errichtung von Bauten und Anlagen im Freiland keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung bedarf, sofern sie für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich sind. Ortsübliche Wohnobjekte sind für eine neue Hofstelle selbstverständlich

erforderlich, bei ungewöhnlichen Planungen ist aber die Frage nach der Unerlässlichkeit zu stellen. Im Allgemeinen werden hier die Gutachten der Agrarbezirksbehörde zugrunde gelegt, welche allerdings unrealistisch niedrige Baukosten berechnen. Bei einem Bauvorhaben in Leutschach soll für die Neugründung einer Hofstelle ein Wohnhaus in unverbaubarer Aussichtslage errichtet werden, das eine Grundfläche von 40,5 x 13,6 m beansprucht. Andere Wohnhäuser in der Umgebung weisen Längserstreckungen von maximal 15 m auf, weshalb das Objekt sehr markant in Erscheinung treten wird. Im agrartechnischen Gutachten wurden Baukosten von € 650.000, -- für das Wohnhaus und € 250.000, -- für das Wirtschaftsgebäude inklusive des erforderlichen Maschinenparks veranschlagt, weshalb aufgrund des geplanten landwirtschaftlichen Betriebszweigs knapp ein positiver Deckungsbeitrag errechnet wurde. Eine realistische Baukostenabschätzung anhand Baukostenindex oder der ÖNORM ergibt jedoch Gesamtkosten ohne Maschinenpark in der Höhe von (gerundet) € 1,25 Mio, wodurch kein positiver Deckungsbeitrag mehr erzielt werden kann und diese Gebäudestruktur sicher nicht für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich ist. Diese Überlegungen sind sicherlich wegweisend für ähnliche Bauvorhaben. Inwieweit dieses Bauvolumen mit dem Landschaftscharakter und dem Landschaftsbild des Südsteirischen Weinlandes verträglich ist, ist noch zu prüfen.

UVP-Verfahren

Im Berichtsjahr 2022 durfte die Umweltschutzbehörde an 19 UVP-Feststellungsverfahren und an 5 Verfahren im UVP-Genehmigungsregime teilnehmen; in einem Verfahren wurde von unserer Seite Beschwerde an das BVwG erhoben.

Die Mehrzahl der UVP-Feststellungsverfahren befasste sich mit landwirtschaftlichen Tierhaltungen. Im Rahmen dieser Verfahren ergaben sich mehrere rechtlich und fachlich interessante Fragestellungen: UVP-Feststellungsverfahren der letzten Jahre führten immer wieder zu dem Ergebnis, dass aufgrund technischer Lösungen letztlich „gerade noch“ keine erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch über den Wirkungspfad Geruch zu konstatieren waren. Das Jahr 2022 zeigte nun, dass in Gebieten mit einer Vielzahl landwirtschaftlicher Tierhaltungen und damit verbundener hoher Vorbelastung auch mit Biofiltern und ähnlichen Methoden eine UVP-Pflicht für Großstallungen nicht mehr hintangehalten werden kann, weshalb die Behörde in zwei Fällen die UVP-Pflicht für geplante große Schweinehaltungen in der Südoststeiermark feststellte. Die Antragsteller wehrten sich gegen diese Bescheide jeweils mit Beschwerden an das BVwG, wobei sie insbesondere vorbrachten, dass die Behörde gar keine Prüfung der Kumulierung der jeweiligen Projekte mit den bereits vorhandenen Ställen durchführen hätte dürfen. In einem der Beschwerdeverfahren erging bereits eine Entscheidung des BVwG, welches ausführte, dass das UVP-G keine Grundlage für die Rechtsansicht bietet, „wonach dann, wenn die Einzelfallprüfung nach einem Tatbestand des Anhang 1 ... zu keiner UVP-Pflicht führt, kein weiterer Tatbestand geprüft werden dürfe und auch eine Kumulationsprüfung iSd. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ausgeschlossen sei.“ (vgl. BVwG vom 3.2.2023, GZ: W248 2262751-1/8E) Die Kumulationsprüfung durch die Behörde, die letztlich zur Feststellung der UVP-Pflicht für das ggst. Projekt geführt hat, ist somit vollkommen zurecht erfolgt.

Durch eine Entscheidung des VwGH musste ein Beschwerdeverfahren beim BVwG neu verhandelt werden: Das BVwG war in seiner Entscheidung davon ausgegangen, dass die Erheblichkeitsschwelle von 5% bei gemischten Tierbeständen je Tierart (Mastschweine, Zuchtsauen, Mastgeflügel, Elterntiere etc.) zu berechnen sei und hatte auf dieser Basis den Bescheid der Behörde aufgehoben: Die Bestimmung der Z 43lit b des Anhanges 1 zum UVP-G bestimmt, dass Tierbestände bis 5% der Platzzahlen unberücksichtigt bleiben. Dadurch, dass das Gericht die 5% je Tierart berechnete, fiel ein Betrieb aus der Kumulationsbetrachtung heraus und die Schwellenwerte wurden insgesamt nicht mehr erreicht. Die betroffenen Nachbarn hatten dagegen Revision bei VwGH eingebracht, welcher in seiner Entscheidung Ro 2019/06/0021 der Rechtsansicht des BVwG eine Absage erteilte. Bei gemischten Tierbeständen sind daher zunächst die Bestände aller im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben nach Tierart zu ermitteln und danach erst die Anwendung der Regelung für gemischte Bestände zu prüfen. Diese Entscheidung ist deshalb wichtig, weil andernfalls Umweltauswirkungen von Betrieben unter 5% der Bestandeszahlen unberücksichtigt bleiben, was jedoch dem Zweck der Kumulationsprüfung zuwiderlaufen würde, kumulative Wirkungen gleichartiger Vorhaben umfassend zu erfassen (siehe dazu auch RdU 2023, 38). Vom Gericht musste das Beschwerdeverfahren nunmehr auf Basis der Rechtsansicht des VwGH wiederholt werden. Aufgrund einer zwischenzeitig geänderten Sachlage ergab sich aus dem geruchstechnischen Gutachten, dass die geplante Mast Schweinehaltung nunmehr der UVP-Pflicht unterliegt, weshalb der Landwirt sein Projekt ändern wird. Eine endgültige Entscheidung ist noch nicht ergangen.

In einer oststeirischen Gemeinde ist eine Masthühnerhaltung geplant, welche als Umbau des bzw. als Zubau zu einem mit Bescheid des Bürgermeisters bereits 2013 baurechtlich bewilligten Stallgebäudes mit 24.000 Legehennen-

plätzen erfolgen soll. Von diesem Stallgebäude wurde laut Mitteilung der Gemeinde das Fundament errichtet, weshalb die Behörde in Anwendung der Judikatur zur Kapazitätsverschiebung zu dem Schluss kam, dass das Vorhaben tatsächlich die relevanten Schwellenwerte nicht erreicht und keine UVP erforderlich ist. Auf Basis der verfügbaren Luftbilder wandte ich ein, dass auf dem gegenständlichen Grundstück niemals Bautätigkeiten oder Geländeänderungen erkennbar waren, weshalb es sich aus meiner Sicht tatsächlich um den Neubau eines Stallgebäudes für beinahe 40.000 Masthühner handelt und zumindest eine Kumulationsprüfung durchzuführen wäre. Die Behörde stellte auf Basis einer Stellungnahme eines Vermessungstechnikers fest, dass tatsächlich Fundamente vorhanden seien und keine UVP-Pflicht besteht. Von einer NGO erhielt ich knapp vor Ende der Beschwerdefrist Fotos, die belegen, dass offenbar keine Fundamente vorhanden sind und die Baubewilligung daher abgelaufen ist. Die Bilder zeigen ein paar Betonbrocken, die laut mündlicher Mitteilung eines Bautechnikers „nur mit sehr viel Fantasie“ ein Fundament darstellen. Auf Basis dieses Beweismittels und der Rechtsprechung des VwGH zum Baubeginn habe ich Beschwerde gegen den Bescheid erhoben, zumal die Behörde keine eigenen Ermittlungen zu der Frage des Vorliegens

eines Fundaments und damit des Baubeginns durchgeführt hat. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.



© Fotos: Otto Knaus

Mediales Aufsehen erregte der geplante Bau einer Panoramagondelbahn in einem Skigebiet im Ausseerland, welche zwei bestehende Sessellifte ersetzen soll. Vom Betreiber des Skigebietes war am Faschingsdienstag 2021 bereits angekündigt worden, dass die neue Bahn mit Beginn der Wintersaison 2022/2023 in Betrieb gehen wird, was einen Baustart mit Ende der Wintersaison 2021/2022 erforderlich gemacht hätte. Trotz des Zeitdrucks wurden entsprechende Genehmigungsansuchen bei den Behörden vorerst nicht gestellt. Das Vorhaben beansprucht jedoch mehrere Kategorien von Schutzgebieten (LSG Salzkammergut, NSG Westteil des Toten Gebirges und ESG Totes Gebirge mit Altausseer See) und eine Gesamtfläche von mehr als 5 ha, wovon auf ca. 2,7 ha Rodungen durchgeführt werden müssen, weshalb mehrere materienrechtliche Bewilligungen erforderlich sind. Im Advent 2021 wurde schließlich um naturschutzrechtliche Bewilligung für die Gondelbahn angesucht – vier Monate vor dem geplanten Baustart und zu einem Zeitpunkt, der jegliche Möglichkeiten für örtliche Erhebungen durch die Behörde unter einer dicken Schneeschicht begraben hatte.

Von der Naturschutzbehörde wurde angesichts der Dimensionen des Vorhabens und des sensiblen Naturraums von Amts wegen ein Antrag auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht für dieses Projekt gestellt, was bei der Antragstellerin für großes Unverständnis sorgte. Seitens der Behörde wurden die erforderlichen Gutachten eingeholt, die letztlich zu der Feststellung führten, dass für die Panoramagondel keine UVP erforderlich ist. Gegen diesen Bescheid wurde von mehreren NGOs Beschwerde an das BVwG erhoben und vorgebracht, dass die der Tatbestand betreffend die Erweiterung von Skigebieten von Österreich nicht richtlinienkonform umgesetzt worden wäre. Darüber hinaus wurden die Gutachten der befassten ASV bemängelt. Das BVwG wies die Beschwerden nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab.

Ein Skigebiet weiter in Richtung Osten wurde ein Feststellungsverfahren betreffend die Errichtung einer neuen Skipiste durchgeführt. In diesem Verfahren waren vor allem mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Auerhuhn von Relevanz, weshalb vom Betreiber zeitgerecht eine fachliche Unterlage vorgelegt wurde, welche auch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Verwendung findet. Für die neue Skipiste ist keine UVP erforderlich; das Verfahren zeigte jedoch anschaulich, dass eine gute Vorbereitung Zeit und Ärger im Verfahren spart.

Im Vorjahr habe ich darüber berichtet, dass seitens der Umweltschutzbehörde ein Feststellungsantrag für ein geplantes Hotelprojekt in der Südsteiermark bei der UVP-Behörde eingebracht wurde. Im Rahmen des Verfahrens konkretisierte die Konsenswerberin ihr Projekt dahingehend, dass anstelle von 200 Gästebetten lediglich 154 Betten und 46 Sofas antragsgegenständlich seien. Die Sofas werden als Sitzgelegenheiten und nicht als Schlafplätze dienen. Auf dieser Basis erreicht das Hoteldorf auch in Kumulation mit dem Nachbarbetrieb die Schwellenwerte der Z 20b des Anhangs 1 zum UVP-G nicht, weshalb keine UVP-Pflicht besteht. Dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren wurden diese Bettenzahlen zugrunde gelegt; Abweichungen nach der Inbetriebnahme werden wohl einen neuen Feststellungsantrag implizieren.

Im UVP-Genehmigungsregime durfte die Umweltschutzbehörde an mehreren UVP-Abnahme- bzw. –Änderungsverfahren teilnehmen, welche nach Darstellung der befassten ASV jeweils keine Auswirkungen auf die Ergebnisse der seinerzeitigen UVP-Verfahren haben. Darüber hinaus hatten wir die Möglichkeit, zu zwei neuen Vorhaben und im Rahmen eines ESPOO-Verfahrens Stellung zu nehmen.

Die geplante Laufzeitverlängerung für das AKW Krško sorgte im Jahr 2022 für großes Aufsehen, zumal sich Österreich im Rahmen der ESPOO-Konvention mit dem Ziel an dem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren betei-

ligt, eine Verlängerung der Betriebsdauer zu verhindern und mögliche Auswirkungen auf Österreich zu minimieren. Im Störfall sind die Bundesländer Steiermark und Kärnten besonders betroffen, weshalb im Vorfeld auch in der Bevölkerung begründete Bedenken gegen die geplante Laufzeitverlängerung geäußert wurden. Den Landesregierungen der Bundesländer Steiermark und Kärnten gelang es, eine öffentliche Erörterung mit Beteiligung von Vertreter:innen der slowenischen Behörde bzw. der Antragstellerin zu organisieren, die im Mai 2022 in einem Hörsaal der TU Graz stattfand. Es ist bedauerlich, dass diese einmalige Möglichkeit sich zu informieren und Bedenken zu deponieren von der Bevölkerung leider wenig genutzt wurde.

Die österreichischen Umweltschutzbehörden gaben zu dem Vorhaben im Vorfeld eine gemeinsame Stellungnahme ab, in welcher wir uns zum einen dagegen aussprechen, Energiegewinnung aus Kernenergie als Beitrag zum Klimaschutz darzustellen, weil im Betrieb kein CO₂ emittiert wird – verschwiegen werden die Treibhausgasemissionen im Bereich der Urangewinnung und der Brennstoffherstellung. Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Einleitung von Kühlwasser in die Save beim Zusammentreffen maximaler Wasser- und Lufttemperaturen – das Projekt enthält keine Aussagen dazu, ob es einen oberen Grenzwert für die Temperatur der Save gibt, ab dem eine Kühlwassereinleitung zum Schutz des Flussökosystems nicht mehr erlaubt ist. Darüber hinaus haben wir Mängel bei der Risikoabschätzung im Hochwasserfall und bei Erdbeben moniert. Diese Stellungnahme wurde im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt, über deren Ergebnis keine Information durch die slowenischen Behörden erfolgte.

Die Stadt Graz wächst und damit auch die Menge der anfallenden Abwässer. Aus diesem Grund ist die Erweiterung und Sanierung der Kläranlage der Stadt Graz erforderlich, für die ein UVP-Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Im März 2022 erfolgte die Auflage

der UVE, zu der auch die Umweltschutzbehörde Stellung nehmen durfte. Es ist vollkommen klar, dass in einer wachsenden Stadt wie Graz die dringend erforderliche Erweiterung der Kläranlage einen Beitrag zum Umweltschutz darstellt; nicht nachvollziehbar waren die Unterlagen für mich jedoch zu dem Punkt, wo es um das Abfackeln von Klärgas geht. Die Antragstellerin legt nicht ausreichend klar dar, ob und wieviel Klärgas nach dem Umbau weiterhin ungenutzt verbrannt werden soll – angesichts der geopolitischen Situation mit dem Krieg in der Ukraine und den Abhängigkeiten Österreichs beim Bezug von Gas sollte jegliche Verschwendung von Klärgas aus meiner Sicht jedenfalls vermieden werden. Ein weiterer Punkt, der im Verfahren zu klären sein wird, ist die Frage, warum die Einleitung der gereinigten Abwässer in die Mur weiterhin über einen einzigen Einlauf erfolgen soll, obwohl die Abwässer nunmehr – nach der Errichtung der Kraftwerke Gössendorf und Kalsdorf – in einen Stauraum eingeleitet werden. Von mir befragte Experten vertreten die Ansicht, dass die Einleitung in den Stauraum jedenfalls über eine Multiportanlage erfolgen sollte. Aus meiner Sicht fehlen schließlich auch Darlegungen zum Massenmanagement in der Bauphase und der Deponierung der Klärschlämme, zumal im UVP-Genehmigungsregime der Betrachtungsraum im Gegensatz zum klassischen Anlagenrecht nicht auf das Betriebsgelände beschränkt ist, sondern die Stoffströme weiterverfolgt. Die aufgeworfenen Fragen werden jedoch im Rahmen der mündlichen Verhandlung beantwortet werden können.

Im Juli 2022 erfolgte die Auflage der UVE für einen Windpark mit 15 Anlagen mit Gesamthöhen von jeweils 229 m in der Marktgemeinde Eibiswald. Das Vorhaben soll in einer verordneten Vorrangzone errichtet werden und beansprucht das LSG Nr. 3, Soboth-Radlpass. Der geplante Windpark wird außergewöhnlich nahe an dauerhaft bewohnten Objekten errichtet werden. Die Hauptwohnsitze im Weiler Glashütte befinden sich in einer Entfernung von deutlich weniger als einem Kilometer von den

nächstgelegenen WKAs, weshalb die Implementierung von Schattenwurfmodulen und angepasste Betriebsalgorithmen im Fachbericht Schallschutz vorgesehen sind. Diese Maßnahmen bewirken die Einhaltung der Grenzwerte für den Gesundheitsschutz; die Betroffenen werden daher nicht unmittelbar krank, sie sind aber trotzdem permanent den Emissionen der Windräder ausgesetzt und können sich auch in ihrer Freizeit diesen Wirkungen nicht entziehen. In diversen Verfahren zur Errichtung von Windparks wurde Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Erholungswirkung immer damit begegnet, dass die Erholungssuchenden in andere Bereiche ausweichen können, die nicht durch Windräder beeinflusst sind. Für die Anrainer:innen im Weiler Glashütte kann dieses Argument nicht gelten, weil sie sich diesem Einfluss tatsächlich nicht entziehen können. Dieser Aspekt der Gesundheitsvorsorge wurde im Fachbericht Umweltmedizin im Rahmen der UVE jedoch überhaupt nicht behandelt, weshalb ich ein umweltpsychologisches Gutachten in Auftrag gegeben habe, das sich mit den unmittelbaren Auswirkungen von

Windkraftanlagen auf Wohlbefinden bzw. Gesundheit von Erholungssuchenden in der Natur befasst (BLASCHE, Die unmittelbare Auswirkung von Windkraftanlagen auf Wohlbefinden bzw. Gesundheit von Erholungssuchenden in der Natur, Gutachten im Auftrag der Umweltschutzbehörde, 2022). Hinsichtlich der besonderen Nähe von Hauptwohnsitzen belegt das Gutachten, dass es sich bei den Auswirkungen der Windräder auf die Erholungswirkung zumindest für die Anrainer um Immissionen gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G handelt. Ich verrete im Verfahren daher die Ansicht, dass das Immissionsminimierungsgebot anzuwenden ist und die Behörde Maßnahmen vorzuschreiben hat, um die Immissionsbelastung zu schützender Güter – in diesem Fall der Mensch und seine Gesundheit – möglichst gering zu halten. Ich habe die Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachbereich der Umweltpsychologie und die Vorschreibung geeigneter Immissionsminimierungsmaßnahmen beantragt, um zumindest die Auswirkungen auf die Erholung und Gesundheit der Anrainer in Glashütte möglichst gering zu halten.



Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume war aus meiner Sicht eine tendenzielle Überschätzung der Maßnahmenwirksamkeit festzustellen; darüber hinaus habe ich eine Anpassung des Abschaltalgorithmus und des Gondelmonitorings an ein neues Positionspapier des KFFÖ eingefordert. Besonders relevant ist der Erstdnachweis des endemischen Zwergweberknechts *Siro franzi* im Projektgebiet, der erst im Sommer 2022 publiziert wurde ((Ivo KARAMAN, Andrea LIENHARD, Kathrin NIKLOS & Guenther RASPOTNIG in: *European Journal of Taxonomy* 834: 1–21 (2022)). Bei diesem Tier handelt es sich um ein winziges Spinnentier mit einer Körperlänge von 1,4 mm. Er bewohnt mäßig bodenfeuchte Substrate mit Fels-/Gesteinspartikeln in Buchenbeständen. Im geplanten Windpark befinden sich mehrere sehr gut geeignete Habitate, denen jedoch durch einzelne Windräder die Zerstörung droht. Im Verfahren war von mir in meinen Einwendungen darzulegen, warum *Siro franzi* eine naturkundliche Besonderheit darstellt und welche wichtige Rolle er im Ökosystem spielt, um auf dieser Basis Forderungen zu seinem Schutz formulieren zu können: *Siro franzi* und der bereits seit längerem bekannte *Siro crassus* sind Lokalendemiten im Naturraum der Soboth bzw. der Koralpe und bilden die Gilde der bodenbewohnenden (Lokal)Endemiten gut ab. Endemiten sind mehr oder weniger kleinräumig verbreitete Arten. Im Extremfall sind sie in ihrer weltweiten Verbreitung als sogenannte Lokalendemiten auf eine Insel, ein Bergmassiv oder ein Höhlensystem beschränkt: im aktuellen Fall auf kleinstflächige Areale auf der Soboth an den bewaldeten Flanken der Koralpe. Sie sind naturschutzfachliche Besonderheiten und Schutzgüter von landesweiter, nationaler und internationaler Bedeutung und können als die „Kronjuwelen der Biodiversität“ bezeichnet werden. Endemiten gelten als Seltenheiten; der Begriff „selten“ ist allerdings differenziert zu sehen. Im weltweiten oder europäischen Maßstab treten diese Tier- und Pflanzenarten nur punktuell auf. In ihren Lebensräumen allerdings müssen Endemiten

keinesfalls nur vereinzelt und in geringen Individuendichten auftreten (KOMPOSCH & KREINER 2022). Endemiten sind aufgrund ihres vergleichsweise kleinen bis sehr kleinen Verbreitungsgebiets a priori in ihrem Fortbestand stärker bedroht als weiter verbreitete Arten. Von den Zwergweberknechten sind im Gebiet bislang 3 Arten nachgewiesen: *Cyphophthalmus duricorius* (Südostalpen-Zwergweberknecht), *Siro franzi* (Koralpen-Zwergweberknecht) und *Siro crassus* (Dicker Zwergweberknecht). Nach der aktuellen Roten Liste der Steiermark (KOMPOSCH 2023) ist der Südostalpen-Zwergweberknecht in der Gefährungskategorie „EN – Endangered“ zu finden, die beiden Lokalendemiten Koralpen-Zwergweberknecht (*S. franzi*) und Dicker Zwergweberknecht (*S. crassus*) unter „CR – Critically Endangered“.

Nachdem ein „bloß“ wissenschaftliches Interesse nicht ausreicht, um einer Tiergruppe in einem UVP-Verfahren Relevanz zuzuerkennen, ist in weiterer Folge die Frage zu beantworten, welche Bedeutung diese Endemiten für ihre Lebensräume haben? Die ersten Ergebnisse des zoologischen Klima- und Gipfelmonitorings „GLORIA-Extended“ (GLORIA = Global Observation Research Initiative in Alpine Environments) belegen für die Gesäuse-Gipfel, dass die Gipfel-faunulae der untersuchten Berggipfel im Nationalpark Gesäuse von Endemiten dominiert und geprägt sind: Weberknechte, Spinnen, Laufkäfer, Rüsselkäfer und Schnecken zeigen in ihren Lebensgemeinschaften Endemiten-Artenanteile von 40 bis mehr als 80 % und erreichen in diesen Tiergruppen Endemiten-Individuenanteile von bis zu 99 % (KOMPOSCH et al. 2020). Mit anderen Worten – die Tierwelt setzt sich auf diesen Gesäuse-Gipfeln zu großen Teilen aus anspruchsvollen, auf genau diese Umweltbedingungen angepassten Arten zusammen (KOMPOSCH & KREINER 2022). Ein ähnliches Bild zeigt sich auf der Koralpe und ihren Ausläufern. Mit 111 nachgewiesenen und 145 sehr wahrscheinlich vorkommenden Endemiten aus der Tierwelt (ÖKOTEAM – KOM-

POSCH et al. 2016, KOMPOSCH et al. 2017) gilt dieser Teil des Steirischen Randgebirges als österreichweiter und ostalpenweiter Endemiten-Hotspot (RABITSCH & ESSL 2009, MALLE 2021). Auch für diesen Landschaftsteil der Steiermark gilt, dass ihre Lebensgemeinschaften von Endemiten geformt werden und diese somit für das ökologische Funktionsgefüge verantwortlich sind! In besonderem Maße trifft dies auf die endemitenreich(sten) Lebensraumtypen zu: die Bodenschicht von Laub- und Mischwäldern, Höhlen & Spaltenlebensräume, Felsbiotope, alpine Rasen- und Windkantengesellschaften sowie Bäche und Quellfluren. Beeindruckende Zahlen zur Siedlungsdichte von Zwergweberknechten liegen aus dem südösterreichischen Alpenraum vor: in Buchenstreuschichten werden Dichten von bis zu 1.000 Individuen pro Quadratmeter erreicht (KOMPOSCH & GRUBER 2004), Abundanzen von 100 Tieren pro Quadratmeter und mehr sind regelmäßig anzutreffen. Neben der naturschutzfachlichen wird anhand dieser individuenreichen Präsenz und Dominanz der Bodenarthropoden-Gemeinschaften auch die enorme bodenbiologische Bedeutung dieser Spinnentiergruppe hinsichtlich des ökologischen Gleichgewichts, der Bodenfruchtbarkeit und der Waldgesundheit offensichtlich. Aus den oben zitierten wissenschaftlichen Studien geht hervor, dass endemische Tierarten zumeist sehr eng an ihre Lebensräume angepasst sind. Nicht selten sind sie Nahrungsspezialisten, die lange Isolation hat sie außerdem häufig zu Biotopspezialisten gemacht. Dementsprechend gering ist ihre Toleranz gegenüber Eingriffen. Maßnahmen wie die Neuanlage eines Ersatzlebensraumes oder gar die Umsiedelung einer Population scheiden aufgrund der viel zu geringen Erfolgsaussichten aus. In vielen Fällen der Betroffenheit lokalendemischer Arten ist daher die Vermeidung oder Minimierung der Eingriffswirkung die einzig mögliche Maßnahme. Der Schwellenwert zur Beurteilung der Erheblichkeit von Eingriffen ist zudem kritischer anzusetzen, zumal bei weltweiten Arealgrößen von nur wenigen Quadratkilometern bereits geringflä-

chige Flächenverluste oder –beeinträchtigungen eine für den Fortbestand der Art kritische Dimension erreichen können. Festzuhalten ist daher, dass die Zwergweberknechtarten *Siro franzi* und *Siro crassus* im Projektgebiet für den Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge eine wichtige Rolle spielen. Der Verlust der Gilde der bodenbewohnenden (Lokal)Endemiten wäre für den Naturhaushalt insgesamt dramatisch, weshalb von der Konsenswerberin alle Anstrengungen zu verlangen sind, um die Vorkommenspotentiale dieser Arten sauber zu identifizieren, die Möglichkeit der Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und an besonders sensiblen Standorten auch Vermeidungsmaßnahmen anzudenken. Ein Ergebnis für diesen wichtigen Verfahrensaspekt gibt es noch nicht.

Im März 2022 fand eine erste Tagsatzung beim BVwG im Beschwerdeverfahren betreffend die Genehmigung des Pumpspeicherwerks Koralm statt. Diese Verhandlung diente der Erörterung von Rechtsfragen in Zusammenhang mit der SF6-Halle, der Zuständigkeit der UVP-Behörde für die Umwidmung von Naturdenkmälern und Fragen zum Fachbereich Naturschutz. Im letztgenannten Teil des Rechtsgesprächs wurde auch die Frage der Zulässigkeit der Verkleinerung des LSG Koralmpe erörtert, welche auf Basis einer rezenten Entscheidung des VfGH besonders hinterfragenswert erscheint: Der VfGH hat mit seinem Erk vom 15.12.2021, V 425/2020-9 auf Basis des Naturschutzprotokolls der Alpenkonvention die Verkleinerung eines Schutzgebietes in Vorarlberg aufgehoben, zumal für diese Aufhebung keine ausreichenden fachlichen Grundlagen erkennbar waren und sich das Naturschutzgebiet durch eine an sich verbotene Düngung nur in einem sehr kleinen Teilbereich verändert hatte. Dies muss umso mehr für ein Landschaftsschutzgebiet gelten, dass sich zumindest zwischen 1981 (Wiederverlautbarung des LSG Nr. 1) und 2015 (Verkleinerung des LSG Nr. 1) überhaupt nicht verändert hat. Vom Gericht wurde mittlerweile ein Antrag auf Verordnungsprüfung beim VfGH gestellt.

Motorsport – Fahrerlagerleitfaden

Für alle Motorsportveranstaltungen in der Steiermark bildet der Fahrerlagerleitfaden sozusagen eine Grundlage. Wie kam es dazu, dass von der Umweltschutzgemeinschaft ein derartiger Leitfaden in Auftrag gegeben wurde?

Nachdem es bei Rennveranstaltungen in der Steiermark mit Motorrädern und Autos immer wieder zu teils enormen Ölverlusten bzw. Benzinaustritten kam und das Erdreich dadurch kontaminiert wurde, überlegte man sich, eine passende Lösung zu finden. Es wurde die Idee geboren, für das Fahrerlager verbindliche Umweltschutzstandards auszuarbeiten und dafür verschiedene größere Veranstalter mit an Bord zu holen, um Probleme und Erfahrungen aus der Praxis durchdiskutieren zu können.

Am 20. Mai 2005 war es dann soweit. Es trafen sich Behördenvertreter, Veranstalter aus der Motorsportszene und Mitarbeiter der Umweltschutzgemeinschaft, um gemeinsam einen Fahrerlagerleitfaden auszuarbeiten. Der Leitfaden beinhaltet drei Teile:

Einen für Motorräder, einen für Automobile und einen für Wintersportveranstaltungen.

Grundsätzlich sind die Inhalte ident, nur minimale Unterschiede gibt es, je nachdem mit welchen Fahrzeugen vor Ort gefahren wird.

Der Fahrerlagerleitfaden unterscheidet folgende wichtige Themenbereiche, die vom Veranstalter einzuhalten sind:

A: Standplatz der Rennfahrzeuge

Es muss sichergestellt sein, dass im Fahrerlagerbereich sämtliche Rennfahrzeuge auf „Umweltschutzmatten“ abgestellt sind. Dies gilt für die gesamte Dauer der Veranstaltung. Beim unteren Bild sehen wir eine völlig verbrauchte Umweltschutzmatte, die sofort entsorgt werden musste.



Umweltschutzmatten

B: Reparatur-, Service- und Betankungszone

Es muss garantiert sein, dass die bei Reparatur-, Service-, und Betankungsarbeiten anfallenden Substanzen nicht in den Boden, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangen können.

Beim folgenden Foto sehen wir Ersatzteile wie Differentiale, etc. die naturgemäß schmierig sind und hier unerlaubterweise am Erdreich herumliegen, anstatt sie auf die Umweltschutzmatte oder auf einen Hänger zu legen.



C: Reinigungs- bzw. Waschplatz

Es muss garantiert sein, dass das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen nur auf eigenen und entsprechend ausgestatteten Plätzen vorgenommen wird, sodass kein mit gefährlichen Stoffen verunreinigtes Waschwasser in den Boden, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangen kann.

Es darf nur auf dafür vorgesehenen Flächen gereinigt werden. Jegliche Reinigung des Fahrzeuges im Gelände ist verboten. Verunreinigte Fahrzeugteile müssen in Auffangwannen gereinigt werden, deren Seitenlänge mindestens der doppelten maximalen Länge des Teils entspricht.

Der Waschplatz unten ist vorbildhaft aufgebaut worden. Die Abwässer werden in einem großen Sammelbehälter aufgefangen und anschließend von einer entsprechenden Firma entsorgt.



Reinigungs- und Waschplatz



Abfallmanagement

D: Abfallmanagement

Es muss garantiert sein, dass die bei Reparatur- und Servicearbeiten anfallenden Flüssigkeiten von den Rennteilnehmern (und deren Helfern) in getrennten Behältern gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden, dass die bei Reparatur- und Servicearbeiten anfallenden festen Problemstoffe (z.B. Ölfilter, Luftfilter, ölverschmutzte Reinigungstücher, u.a.) ordnungsgemäß entsorgt werden, dass sämtliche sonstige Abfälle getrennt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Mülltrennung ist auch bei solchen Veranstaltungen einzuhalten.

E: Sanitäre Einrichtungen

Es muss garantiert sein, dass sanitäre Einrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Diese müssen bereits ab der Öffnung des Fahrerlagers aufgestellt und benutzbar sein (z.B. am Vortag des Rennens).

Ausstattung, Einrichtungen, Vorkehrungen:

- Bereitstellen von genügend WC-Anlagen (z.B. mobile WC-Anlagen) Richtgröße (mindestens): 2 Toilettenkabinen (je eine für Frauen und eine für Männer) pro 100 Teilnehmer
- Sollte sonstiges Abwasser anfallen, ist es gesetzeskonform zu entsorgen



Beispielfoto zeigt sogenannte Dixie-Klos vor Ort.

F: Kontrolle

Der Antragsteller bzw. Veranstalter hat einen Kontrollverantwortlichen einzusetzen, der in den Leitfaden eingewiesen ist und sicherstellt, dass alle geforderten umweltbezogenen Maßnahmen befolgt werden und alle notwendigen Einrichtungen vorhanden sind. Der Kontrollverantwortliche ist der Behörde namentlich zu

nennen. Nach Ende der Veranstaltung hat dieser den Kontrollbericht, der sich am Ende des Fahrerlagerleitfadens befindet, auszufüllen und der Behörde bzw. der Umweltschutzkommission zu übermitteln.

Seit Jahren wird dieser Fahrerlagerleitfaden von der Behörde meist als Auflagenpunkt vorgeschrieben, und hat zu einem steigenden Umweltbewusstsein in den Fahrerlagern beigetragen.

Während vor Jahren Umweltsünden in der Motorsportszene Usus waren, werden in der letzten Zeit nur mehr minimale Vergehen vor Ort festgestellt.

Erwähnt werden darf auch, dass die Behörden von der Stmk. Berg- und Naturwacht immer wieder unterstützt werden, wenn es um die Kontrolle der Auflagen bei Rennen vor Ort geht. Dies entlastet auch die Umweltschutzkommission, zu deren Aufgaben letztlich auch die Auflagenkontrolle zählt.

Überprüfung der Pflichtwasserabgabe an ausgewählten Ausleitungskraftwerken 2022

Wie in den Jahren zuvor wurde von der Umweltschutzbehörde die Überprüfung von Kraftwerksanlagen bezüglich Einhaltung der Pflichtwasserabgabe in Auftrag gegeben. Diese Untersuchungen werden seit dem Jahr 1998 von fachspezifischen Ingenieurbüros durchgeführt.



KW idyllisch verschneit, aber nicht in der Winterruhe*

Die Anzahl der Überprüfungen richtet sich vornehmlich nach den dafür vorhandenen Geldmitteln. Im Jahr 2022 konnte die Überprüfung von 18 Anlagen in Auftrag gegeben werden. Die Kontrollen erfolgten zwischen 04.10.2022 und 16.12.2022.



Durchflussmessung mit dem hydrometrischen Flügel*

Bei vielen neueren Anlagen setzt sich die Dotationswassermenge aus mehreren einzeln abzugebenden Wasserspenden, d.h. an verschiedenen Stellen der Wehranlage abzugebenden Wässern, zusammen: Die Basisdotation, die grundsätzlich das ganze Jahr über abzugeben ist, ebenso wie die festgelegte Dotation der Fischaufstiegshilfe. Ab einer gewissen Zuflussmenge fällt dann auch eine Zusatzdotation an, sodass insgesamt zumindest 20% des Zuflusses als Restwasser abgegeben werden.



Anzeige der Restwasserabgabe: Dotation der FAH; Restwassertabelle; dynamische Restwasserabgabe*

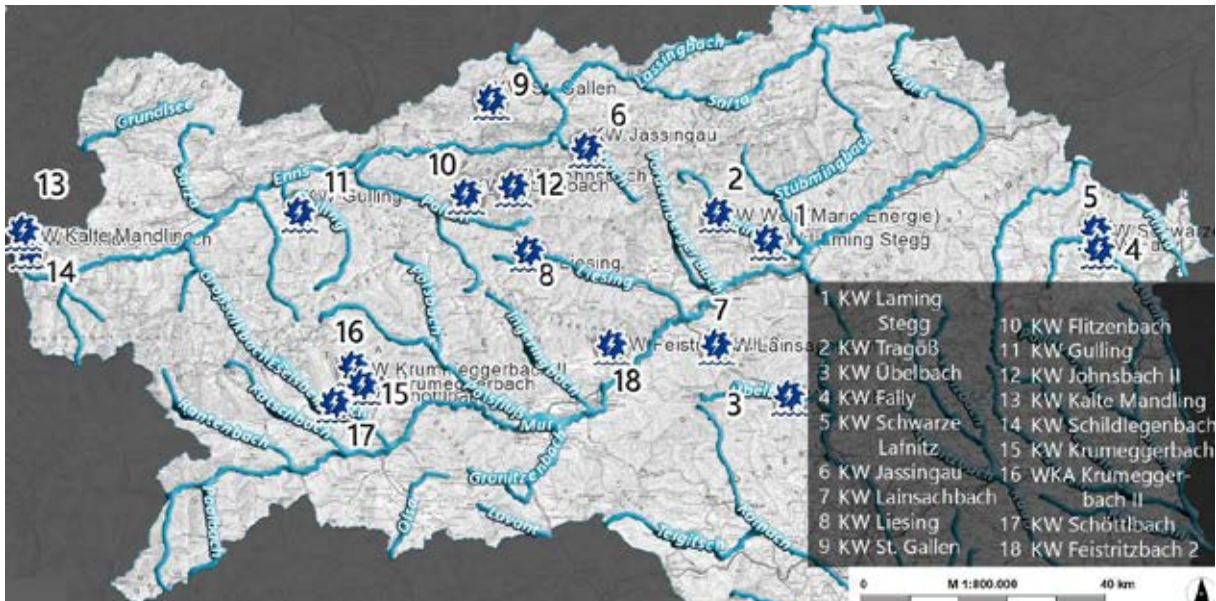
Bei den 18 Anlagen wurden insgesamt 38 Restwassermessungen durchgeführt. Bei fünf Anlagen wurde auch die Dotation der Fischaufstiegshilfe mit gemessen.

Die überprüften Anlagen verteilen sich auf die Zuständigkeitsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Bruck-Mürzzuschlag (2), Hartberg-Fürstenfeld (2), Graz-Umgebung (1), Murtal (1), Leoben (3), Murau (3) und Liezen (6).

Methodik

Dabei wurde jede Anlage zumindest einmal gemessen, d. h., dass Anlagen, die bei der ersten Überprüfung die vorgeschriebene Dotationswassermengen nicht einhielten, im zeitlichen Abstand von 2 bis 4 Wochen ein zweites Mal kontrolliert wurden.

Die Pflichtwassermessungen erfolgen mittels Durchflussmessungen in den Ausleitungsstre-



Lage der überprüften Kraftwerksanlagen*



Eine Farbtabelle gibt Auskunft über die richtige Dotation der FAH (rot=zu wenig; grün=optimal; gelb=noch ok)*



Massive Unterschreitung der Restwasserabgabe*

cken und in den Fischeaufstiegshilfen, bei Zufluss abhängigen Dotierwasservorschreibungen auch durch Messungen im Oberwasser (Zufluss) der Kraftwerksanlage.

Bei einer Unterschreitung der Pflichtwasserabgabe im Zuge der Erstuntersuchung hatte eine weitere Kontrolle zu erfolgen.

Bei der Auswahl der zu überprüfenden Kraftwerke oder Restwasserstrecken werden keine regionalen Schwerpunkte gesetzt, sie erfolgen recht zufällig. Allerdings werden bekannte Problemanlagen auch wiederholt überprüft. Stichprobenartige visuelle Kontrollen der Umweltschutz-

wirtschaft zeigten auf, dass die Nichteinhaltung der Pflichtwasserabgabe nicht nur auf die winterliche Niedrigwasserperiode beschränkt ist. Die aktuellen Kontrollen der Pflichtwasservorschreibungen erfolgten deshalb nicht nur im Winter-Halbjahr sondern auch in den sommerlichen Niedrigwasserphasen.

Ergebnisse der Erstüberprüfung

Im Rahmen der 1. Untersuchungsserie wurde bei 11 Anlagen (= 61%) zumindest eine Pflichtwasservorschrift nicht eingehalten. 7 Anlagen (= 39%) erfüllten die behördlichen Auflagen in ausreichendem Maße.



Ergebnisse der 1. Überprüfungsserie

Ergebnisse der Zweitüberprüfung

Die elf Anlagen, die bei der ersten Überprüfung die Dotierwasserabgaben nicht eingehalten haben, wurden ein zweites Mal überprüft, wobei eine Anlage bei der Zweitüberprüfung nicht in Betrieb war. Vier Anlagen zeigten eine Bescheid-konforme Dotierwasserabgabe. Bei sechs der kontrollierten Anlagen wurde wiederholt eine Unterschreitung der Dotierwasserabgabe festgestellt.

Im Vergleich der seit 2001 von der Umweltschutzbehörde durchgeführten Pflichtwasserkontrollen ist seit 4 Jahren wieder ein Trend

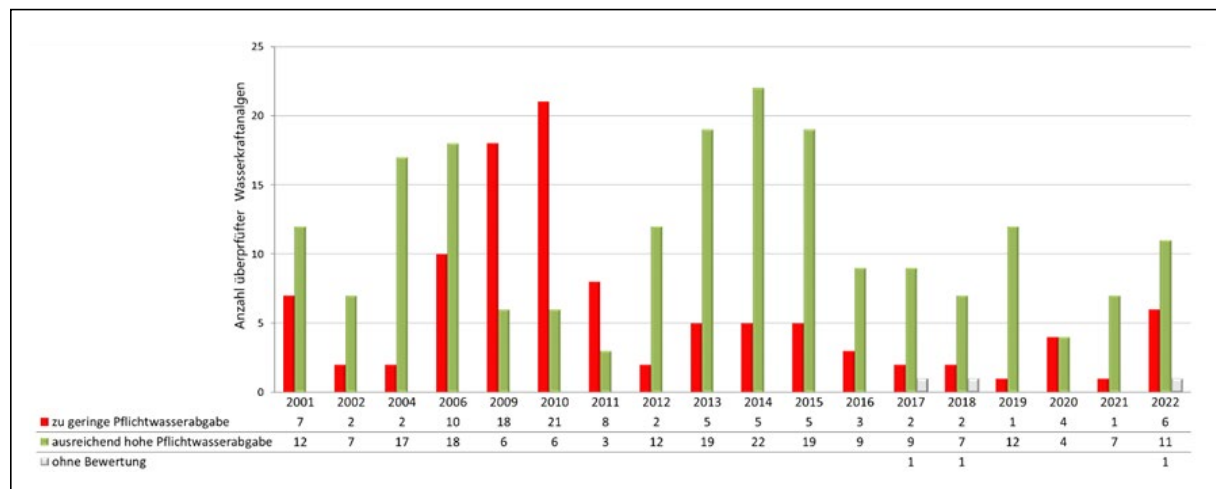


Ergebnisse der 2. Überprüfungsserie

nach oben, das heißt eine Verschlechterung, zu erkennen. Mit etwa 40 % zu beanstandeten Anlagen in der kombinierten Betrachtung ist dieses Jahr ein deutlicher Anstieg der Beanstandungen festzustellen.

Bei zweimaliger Unterschreitung der Pflichtwassermenge wird bei den zuständigen Strafreferaten der Bezirkshauptmannschaften unter Beilage der Überprüfungsberichte Anzeige gemäß § 41 Abs. 2 NschG 2017, LGBI. Nr. 65/1976 idF LGBI. Nr. 71/2007 iVm § 34 leg. cit. zur Erlassung einer angemessenen Strafe sowie der Einhaltung der im Bescheid festgelegten Restwassermenge d.h. der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erstattet.

Wurde bei den Überprüfungen eine einmalige Unterschreitung festgestellt, wurden hierüber nur die Betreiber selbst benachrichtigt, mit dem Ersuchen, den rechtmäßigen Zustand sorgfältig



Vergleich der Pflichtwasseruntersuchungen 2001 bis 2022*



Nur 20 l/s anstatt der vorgeschriebenen 100 l/s abgegeben*

ger zu überprüfen. Würde man die Ergebnisse einzeln werten, so wären von 27 Überprüfungen 17 (= 62 %) zu beanstanden!

Neben den beauftragten, gezielten Kontrollen der Pflichtwasserabgabe, wird die Einhaltung des Konsenses im Rahmen der amtsmäßigen Kontrollen, bzw. der naturschutzrechtlichen Überprüfungen mit den Amtssachverständigen, visuell mit geprüft und werden erhebliche Unterschreitungen der Abgabe der Dotationswassermenge ebenfalls zur Anzeige gebracht.

Im Jahr 2022 war mit den an den Gaspreis gekoppelten Erzeugerpreisen, und damit stark gestiegenen Energiekosten, offenbar für viele Klein-Kraftwerksbetreiber eine Menge Geld zu verdienen. Und je kleiner die Erzeugung, umso wichtiger war jeder Liter Wasser, der zur Verstromung herangezogen werden konnte. Augenscheinlich, wie die Überprüfung

zeigt, ist das oft auf Kosten der Natur passiert. Diese unliebsame Entwicklung ruft nun auch andere Stellen des Landes auf den Plan, verstärkt Überprüfungen durchzuführen. So werden seitens der Abt. 15 (Gewässerschutz) nun neben den eigenen Messungen auch eine schöne Anzahl von Überprüfungen an eine Firma nach außen vergeben.

*©: Ingenieurbüro für angewandte Gewässerökologie; DI Günter Parthl

Gewässerquerungen auf dem Prüfstein

Unsere Fließgewässer stellen per se wichtige Lebensräume für viele Tierarten dar; vom mikroskopisch kleinen Benthos, über Vögel, bis zu großen Säugetier. Sie dienen als Wanderkorridor im Biotopverbund, als Jagd- und Nahrungsraum und als das wichtigste lineare Strukturelement in einer zunehmend ausgeräumten Kulturlandschaft.

Die Anzahl der Wünsche und Begehlichkeiten seitens der Bevölkerung an Fließgewässern ist groß und stellt einen nicht unerheblichen Teil der Verfahren dar, an denen die Umweltschutzbehörde beteiligt ist. Unter dem Begriff „Gewässerquerungen“ sind Maßnahmen zusammengefasst, die von Furten, über kleine Verrohrungen zum Zwecke von Überfahrten an Gräben, langen Verrohrungen zum Zwecke besserer Bewirtschaftbarkeit, Querungen für Leitungen, bis hin zu Brückenbauwerken reichen. Je nachdem sind durch die Errichtung unterschiedlich schwere Eingriffe gegeben.

Das Steiermärkische Naturschutzgesetz regelt im Paragraph 5 – zwecks Vermeidung und Milderung nachhaltiger Auswirkungen auf Natur und Landschaft – derartige Vorhaben.

So bedürfen u.a.

- Bauten und Anlagen, die eine Verlegung des Bettes oder eine wesentliche Veränderung des Bettes oder der Ufer vorsehen;
 - Verrohrungen, die über das Ausmaß eines Brückenbauwerkes hinausgehen;
- einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Weiters ist die, nicht forstrechtlichen Bestimmungen unterliegende Entnahme von Bäumen und Sträuchern des Uferbewuchses, ausgenommen die nicht bestandsgefährdende periodische oder auf Grund eines gesetzlichen oder behördlichen Auftrages vorzunehmende Ausholzung des Bewuchses und das Schwenken, bewilligungspflichtig.



Negativbeispiel einer Nach-Sohlsicherung aus früherer Zeit mit hart verbauten Ufern und verbauter Sohle ohne Tiefenrinne

Die meisten Verfahren zu Gewässerquerungen an denen die Umweltschutzbehörde teilnimmt, betreffen Brückenbauwerke.

Brückenbauwerke können mit einer Reihe von negativen Auswirkungen auf den Naturraum verbunden sein, die im Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen sind. Beispielsweise ist darauf zu achten, dass keine Fremdmaterialien ins Gewässer gelangen (Abbruchmaterialien, Betonteile, Auswaschungen), dass die Bachsohle so gering wie möglich beansprucht wird, dass Sohlsicherungen ohne Sohlabstürze errichtet werden, dass eine Tiefenlinie ausgebildet wird, usw.

Schon im Jahre 2001 hat der damalige Umweltanwalt Hofrat Dr. Oswald einen „**Planungsleitfaden Gewässerquerungen**“ ausarbeiten lassen, der die ökologischen Anforderungen für Brücken und Durchlässe beschreibt und einen immer noch aktuellen Wegweiser für Planer und Sachverständige darstellt.

Der Planungsleitfaden ist auf der Homepage der Umweltschutzbehörde unter https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/10260038_74835651/05174a39/Leitfaden%20Gew%C3%A4sserquerungen.pdf einseh- und downloadbar.

Kurz zitiert sind die Aufgaben des Planungsleitfadens folgende:

Darin ist festgehalten, welche Punkte ein Planer berücksichtigen muss, um den Eingriff in die Natur zu minimieren. Weiters wird festgehalten, welche ökologischen Erhebungen in welchem Anlassfall notwendig sind, um die Verträglichkeit des Projektes beurteilen und nachweisen zu können.

Richtig dimensionierte Brücken stellen daher eine gute Möglichkeit dar, die von Verkehrswegen ausgehenden Trennwirkungen zu minimieren. Der Planungsleitfaden baut deshalb auf zwei Schwerpunkten auf:

- den im Zusammenhang mit einer fachgerechten Dimensionierung von Brücken erforderlichen Erhebungen von ökologischen Grundlagen und
- der darauf aufbauend fachgerechten Dimensionierung, Bauweise und Ausstattung von Brückenbauten.

Wie schon oben erwähnt, ist dies vor allem deshalb erforderlich, da Gewässerquerungen in Abhängigkeit vom Standort, den örtlichen ökologischen Gegebenheiten, der gewählten Bauweise u.a. Parametern einen mehr oder minder intensiven Eingriff in die Umwelt darstellen und durch eine Optimierung in der Planung, welche sowohl ökologische als auch technische Belange berücksichtigt, sollte es gelingen die negativen Auswirkungen durch das Projekt zu minimieren.



Starkes Neophytenaufkommen als Hemmschuh einer ansonsten gut umgesetzten Gewässerquerung



Berme aus Wasserbausteinen, etwas über Mittelwasserniveau mit gutem Anschluss ans Uferbegleitgehölz

Eine derartige Minimierung der negativen Auswirkungen kann nur dann erfolgen, wenn ökologisch Fachkundige bereits zu Beginn der Planungsphase in das Projekt miteinbezogen werden. Dadurch ist es möglich Konfliktpunkte, sensible Bereiche, Ansprüche der Fauna u.ä. bereits im Vorfeld zu erkennen und die notwendigen Schritte zu setzen, um die Auswirkungen zu minimieren.

Soweit der Gedanke dahinter; die Praxis sieht häufig noch anders aus! Knackpunkte sind nach wie vor die aus ökologischer Sicht zu kleine Dimensionierung (Widerlager werden im Ufer und manchmal sogar noch im Gewässer errichtet) und die mangelnde Vorsorge gegen den Neophyteneintrag, der ein Aufkommen standortgerechter Einsaaten, Sträucher und Bäume verhindern kann.

Ein wichtiger Punkt bei der Errichtung einer Brücke ist der Erhalt der Durchwanderbarkeit für die Klein- und Mitteltierfauna durch die Ausgestaltung einer Berme.

Dass man bei der Errichtung von Brückenbauwerken auch ganz gut sparen kann, indem man „überschüssiges Baumaterial“ verwendet, zeigt ein Beispiel aus dem Bezirk Murtal. Leider wurde das Druckrohrleitungsrohr so ver-



Verbautes Stück einer Druckrohrleitung aus dem Kraftwerksbau



Glatte Sohle und Sohlabstürze vor und nach dem Rohr

baut, dass sich kein Sohlsubstrat anlanden kann und unpassierbare Sohlabstürze entstanden.

Bis vor wenigen Jahren war der Wunsch in der Landwirtschaft groß, die Flächen so maschinenbewirtschaftbar wie möglich herzurichten. Viele offene Gerinne wie Wiesenbacherl und Nassflächen (Sutten) fielen dem zum Opfer.

Lange Verrohrung können die Zerstörung eines Lebensraumes bedeuten. Bei kleine-

ren Gerinnen wird das Interstitial (= Kieslückenlebensraum) beeinträchtigt und das Mikro- und Makrozoobenthos geschädigt. Bei größeren Gerinnen kann die Verrohrung zu einer Unterbrechung/Unpassierbarkeit bzw. zu einer zu starken Veränderung der Standortverhältnisse führen. Unter Umständen werden Fischfauna, Amphibien, Reptilien, Krebse u.a. in Mitleidenschaft gezogen.

Viele der Verrohrungen wurden ohne Bewil-



Vorkommen eines Feuersalamanders an einem Wald-/Wiesenbach, das durch die illegale Verrohrung beinahe zerstört wurde.



Verrohrung eines Gerinnes, für die im Nahebereich als Ausgleich ein kleines Biotop als Ersatzlebensraum errichtet wurde.

aufmerksam, wenn man zufällig darüber stolperte oder durch Streitigkeiten darauf aufmerksam gemacht wurde.

Andere waren offensichtlich und konnten rückgebaut oder eingeschränkt werden, bzw. wurden Ersatzlebensräume geschaffen.

In der Zwischenzeit hat sich das gebessert. Sei es, weil es eh schon so wenige offene Wiesenbacherl gibt, oder auch Maßnahmen aus dem hoheitlichen Naturschutz und dem Vertragsnaturschutz greifen, die für viele landwirtschaftlich genutzte Flächen einzuhalten sind.

Mit dem Naturschutzgesetz 2017 sorgen vor allem die sogenannten Überfahrten („kurze Verrohrungen die über das Ausmaß eines Brückenbauwerkes nicht hinaus gehen“) für Diskussionsbedarf. Der grundsätzliche Gedanke ist, diese kleinen Überfahrten bewilligungsfrei zu halten.



Unproblematische Hofzufahrt an einem natürlichen Fließgewässer (hier gleichzeitig Straßengraben)



Sohloffener Wellrohrdurchlass

Es zeigt sich aber in der Praxis/in der Natur, dass durch diese Projekte Schutzgüter betroffen sind und eine Verrohrung abzulehnen ist. Seitens der Amtssachverständigen und der Umweltschutzbehörde wird deshalb darauf hingewirkt, sohloffene Lösungen zu finden (beispielsweise Wellrohrdurchlässe oder kleine Holzbrücken) und wird darauf geachtet, Bachsohle und Bachufer bei der Errichtung möglichst wenig zu beanspruchen.

Natürliche kann man auch Positives berichten. Gut funktioniert die Zusammenarbeit mit Leitungsträgern (z.B. Netzbetreiber bei der Verlegung von Stromleitungen u.ä.). Meist wird im Vorfeld der Projekte Kontakt mit den zuständigen Sachverständigen aufgenommen und die Trassenführung besprochen. Die Querungen werden, wenn möglich, durch eine Grabenlose Verlegung durchgeführt, in anderen Fällen in offener Bauweise. Die Eingriffe in die Ufer und in die Sohle können meist gering gehalten werden.

Widersprüchlichkeiten beim Baumschutz in Graz

Bäume schaffen in Gärten und Straßen ein angenehmes Klima. Speziell in der warmen Jahreszeit ermöglichen alte Bäume in ihrer unmittelbaren Umgebung richtige „Wohlfühlöasen“. In einer Zeit, in der der Klimawandel auch in unseren Breiten angekommen ist und speziell im Juli und August vermehrt „Tropentage“ vorkommen, haben vor allem ältere Bäume wesentlichen Einfluss auf das Mikroklima im urbanen Bereich. Aus diesen Gründen werden vor allem ältere Bäume im Laufe der Zeit immer schutzwürdiger. Doch leider wird diesem Umstand in der heutigen Zeit weniger denn je Aufmerksamkeit geschenkt.

Die ungezügelte Bauwut in Graz hält nach wie vor an. Vor allem große Bauträger errichten speziell in Villengegenden große Wohnblöcke, da sich teure Wohnungen als gutes Investment eignen. Doch hier werden ganze



Gärten mit einem alten Baumbestand eingeebnet und hinterher ein paar kleine Bäumchen als Ersatz gepflanzt. Durch darunterliegende Tiefgaragen können sich diese bedauernswerten Pflanzen dann auch gar nicht richtig entwickeln.

Das größte Übel in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass die Baumschutzverfahren erst dann abgewickelt werden, sobald ein Baubescheid vorliegt. Daraus ergibt sich für diese Behörde jedoch der Druck zu allem „ja und Amen“ sagen zu müssen. So wird als Folge dessen, an den Bäumen vorbeigeplant. Viel effektiver wäre die Sache dann, wenn der **Baumschutz gleichzeitig** mit dem Baurecht mitverhandelt werden würde, da in diesem Stadium noch Umplanungen und Adaptierungen möglich wären. Eigenartig, dass dies nicht schon seit eh und je so gemacht wird.

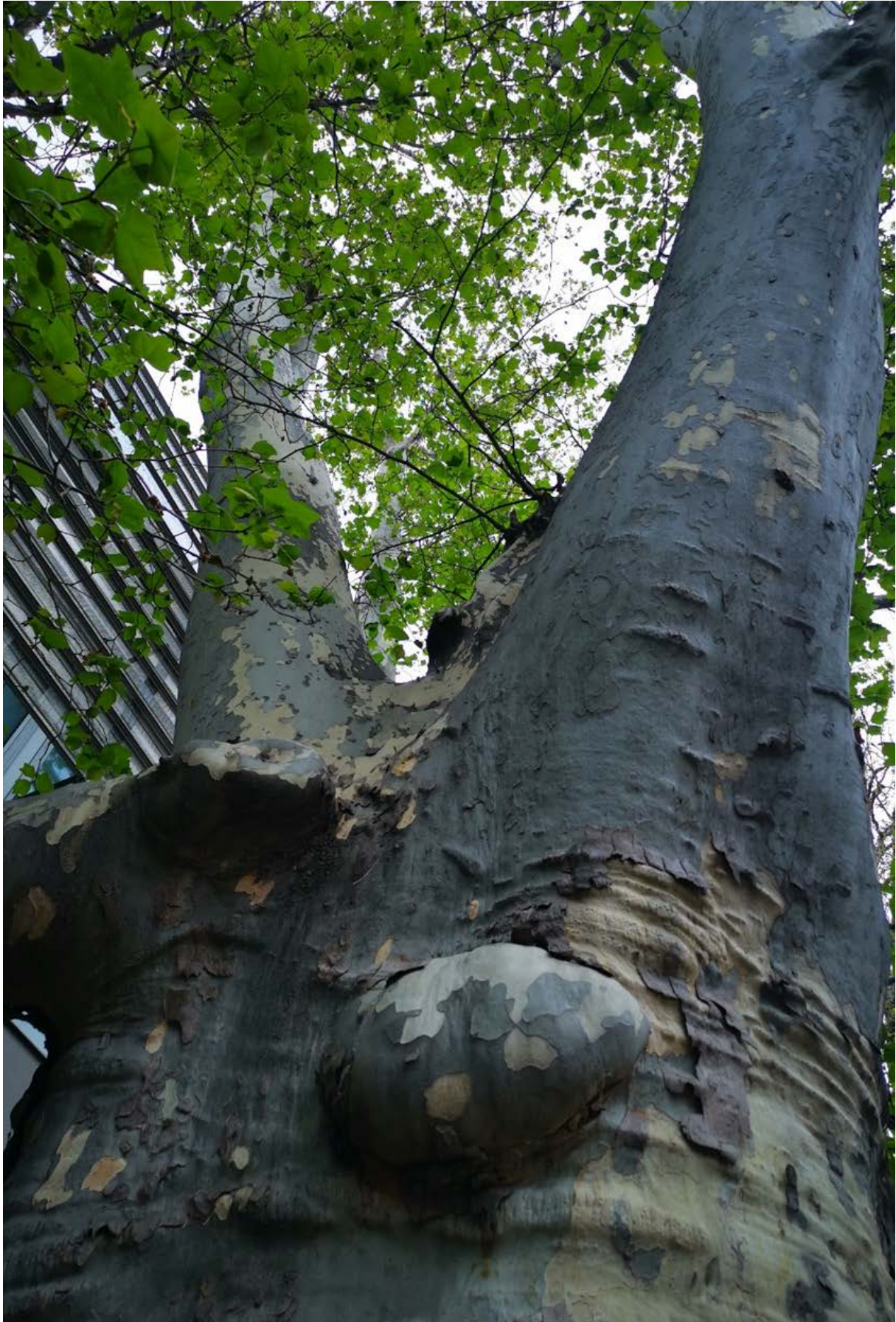
Abschließend dürfen noch zwei besonders gute Beispiele angeführt werden, bei denen man anders vorgehen könnte bzw. vorgehen hätte können.

Radetzkyplatz:

Im Rahmen des Linienausbaus bei den Straßenbahnlinien wurde eine provisorische Ersatzstraßenfläche eingerichtet, denen aber auch einige alte und schützenswerte Bäume zum Opfer fielen. Mit gutem Willen hätte man aber auch eine Lösung finden können, die auch den Weiterbestand dieser Bäume ermöglicht hätte.

Uni Neubau des physikalischen Institutes:

Auf dem Gelände der ehemaligen Vorklinik soll ein neuer Hochschulkomplex entstehen. Umsäumt wird dieses Gelände von einer Allee von Platanen. Diese Baumriesen sind schon über hundert Jahre alt. Auch hier sollen einzelne Baumriesen diesem Gebäudekomplex weichen. Dabei prägt diese Allee sogar das dortige Ortsbild. Hier ist zu hoffen, dass darauf gedrungen wird, dass diese alten Baumriesen ausnahmslos erhalten werden können.



Jagd

„Oberstes Ziel der Jagd ist es, einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten (Auftrag der Wilderhaltung) und gleichzeitig auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen (Auftrag der Waldschadensverhütung). Die beiden Gesetzaufträge, die ein Gleichgewicht zwischen Wildbestand und Tragfähigkeit des Lebensraumes zum Ziel haben, können nur mit einer nachhaltigen Jagd erfüllt werden.“ (Quelle: Steirischer Jagdschutzverein, Der Leitbruch – Jagd im 21. Jahrhundert)

Die Realität jagdrechtlicher Verfahren sieht anders aus: In vielen Revieren steht der jagdliche Erfolg mit möglichst beeindruckenden Trophäen im Vordergrund, weshalb überhöhte Wildbestände aufgehegt werden, die in Notzeiten Schälschäden verursachen. Die betroffenen Forstwirte fordern sodann rigorose Abschussmaßnahmen, die den jagdlichen Interessen zuwiderlaufen, was zu großen Streitereien führt. Noch dramatischer stellt sich die Situation oftmals in Eigenjagden dar, wo das forstwirtschaftliche Interesse nicht im Vordergrund steht. Immer wieder erhalte ich Meldungen darüber, dass in solchen Revieren Maßnahmen ergriffen werden, um das Wild zu binden – es wird das ganze Jahr mit Kraftfutter gefüttert,

vor allem Rotwild wird viel zu lang im Wintergatter gehalten und in Almgebieten werden Magerwiesen gedüngt, um mehr Äsung für das Wild bereitstellen zu können. In den mühsamen Verfahren, die von den Behörden in derartigen Fällen geführt werden müssen, erschreckt es mich immer wieder, wie wenig Wertschätzung den Tieren in Einzelfällen von Jagdberechtigten tatsächlich entgegengebracht wird. Die männlichen Stücke werden auf ihre Trophäen reduziert und weibliche auf ihre Fähigkeit, Junge zur Welt zu bringen.

Wenn ein Lebensraum durch menschliche Eingriffe so verändert wurde, dass bestimmte Tierarten besonders gute Verhältnisse vorfinden und sich entsprechend stark vermehren, wird immer wieder die Forderung gestellt, an sich verbotene Hilfsmittel einsetzen zu dürfen. Das Jagdgesetz sieht grundsätzlich die Möglichkeit vor, bei Gefahr in Verzug Ausnahmen von einzelnen Verboten zu genehmigen, die Problematik liegt aber zumeist darin, „Gefahr in Verzug“ nachzuweisen. In einem sehr großen Revier in der Obersteiermark treten in den letzten Jahren vermehrt Schäden auf Grünlandflächen auf, weil sich das Schwarzwild stark vermehrt hat. Wildschweine können tatsächlich enorme Schäden an Grün- und Ackerland verursachen, weil sie den Boden aufwühlen. Das Revier beantragte



© gettyimages.at/Andyworks



© gettyimages.at/Michel VIARD

daher den Einsatz von Nachtzielhilfen, um die Tiere in der Nacht bejagen zu können. Als Argument wurde angeführt, dass die Verwendung von Nachtzieloptik in Niederösterreich erlaubt ist und man dort gute Erfahrungen gemacht habe. Nach Rücksprache mit Experten habe ich in dem Verfahren eine ablehnende Stellungnahme abgegeben, weil die Verwendung derartiger Nachtzielhilfen primär dazu führt, dass die ohnehin sehr langen Jagdzeiten auf Schwarzwild noch in die Nacht hinein ausgedehnt werden. Wildschweine reagieren extrem empfindlich auf geändertes Jagdverhalten. Gerade auch in Niederösterreich wurde die Erfahrung gemacht, dass der Einsatz der Nachtzieltechnik an Kirrplätzen dazu führt, dass diese kaum mehr vom Schwarzwild angenommen werden und dadurch ein wesentliches Monitoringinstrument zur Abschätzung des Wildschweinbestandes und dessen Struktur verlorengelht – das Schwarzwild wird unkontrollierbar. Zur Hintanhaltung von Wildschäden im Bereich schadenskritischer landwirtschaftlicher Kulturen kann die zeitliche Ausdehnung der Bejagung durch Nachtzielgeräte unter Umständen sinnvoll sein, weil die klugen Tiere sehr schnell lernen,

„gefährliche“ Flächen zu meiden und damit Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen tatsächlich vermieden werden können. Die Maßnahme müsste auf schadenskritische Flächen in schadenskritischen Zeiträumen beschränkt werden. Diesbezügliche Informationen waren dem Antrag jedoch nicht zu entnehmen; tatsächlich entstand der Eindruck, dass Schwarzwild in den genannten Jagdgebieten flächendeckend mit Nachtzielhilfen bejagt werden soll. Diese Entwicklung ist aus meiner Sicht jedenfalls abzulehnen, zumal dadurch sämtliches Wild nachtaktiv wird und auch in diesen Zeiten Wiesen, Felder und sonstige Äsungsflächen meiden wird. Die Schäden an landwirtschaftlichen Flächen werden zwar geringer, das Wild verbleibt jedoch in den Einständen und es kommt vermehrt zu Wildschäden im Wald. Letztlich trug der Revierinhaber sein Anliegen an die Landesjägerschaft heran, weil eine Einzelgenehmigung zur Verwendung von Nachtzieloptik viele weitere derartige Anträge nach sich gezogen hätte. Eine steiermarkweit einheitliche Lösung ist daher erforderlich und wird von der Landesjägerschaft erarbeitet. Der ursprüngliche Antrag wurde zurückgezogen.

Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind und alle von Natur aus wildlebenden Vögel mit Ausnahme der in Anhang II Teil A oder B der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten stehen im gemeinschaftlichen Interesse der EU. Für sie wurden EU-weit geltende Verbotstatbestände geschaffen, die in der Steiermark in den §§ 17 bis 19 StNSchG 2017 und der Stmk. Artenschutzverordnung umgesetzt wurden. Diese Lebewesen dürfen nicht getötet werden, Störungen und Zerstörungen von Lebensstätten bzw. Pflanzenbeständen sind verboten. Wenn durch ein Vorhaben ein solcher Verbotstatbestand verwirklicht wird, muss ein Verfahren zur ausnahmsweisen Bewilligung durchgeführt werden. Die Mehrzahl artenschutzrechtlicher Verfahren wurde im Jahr 2022 durchgeführt, um wissenschaftliche Forschungen zu ermöglichen, für die aber beispielsweise der Fang geschützter Schmetterlingsindividuen erforderlich ist. Diese Verfahren sind großteils unproblematisch, da den Wissenschaftlern das Erfordernis artenschutzrechtlicher Verfahren klar ist und ein sachgerechter Umgang mit den Tieren bzw. Pflanzen gewährleistet ist.

Es kommt aber auch immer wieder vor, dass vor allem geschützte Tiere durch ihre Lebensweise mit menschlichen Interessen in Konflikt kommen. Sehr bald werden dann Forderungen laut, dem Fischotter oder dem Biber den Gar aus zu machen, weil ihnen vorgeworfen wird, die Flüsse leer zu räumen oder den Einstau von Ackerflächen zu verursachen.

2022 wurde in diesem Zusammenhang ein Entwurf einer Verordnung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Fischottern zur Stellungnahme ausgesandt. Im Gegensatz zu Verordnungen und –entwürfen anderer Bundesländer sieht dieser Entwurf eine Beschränkung der Ausnahme vom Tötungsverbot zur Verhütung ernster Schäden an nicht einzäunbaren Teichanlagen vor, die der Zucht oder

Produktion von Fischen oder anderen Wassertieren zu Speisezwecken dienen. Als Methode wird im Wesentlichen der Fang mittels Lebendfallen und die unmittelbar anschließende Erlegung durch speziell geschulte Jäger:innen vorgeschrieben. Dem Entwurf liegt aus meiner Sicht eine durchaus sorgsame Abwägung der Interessen der Teichwirtschaft und des Schutzes des Fischotters zugrunde, was positiv hervorzuheben ist. Im Rahmen meiner Stellungnahme habe ich jedoch darauf hingewiesen, dass Ausnahmegenehmigungen im Sinne der FFH-RL und des § 17 Abs. 5 StNSchG 2017 drei Kriterien erfüllen müssen, bevor eine Ausnahme gewährt wird:

- 1) Nachweis des Vorliegens eines oder mehrerer der in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a bis d FFH-RL genannten Gründe, um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben (Buchstabe e)
- 2) Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung
- 3) Zusicherung, dass die Populationen trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Der Entwurf legt aus meiner Sicht nachvollziehbar dar, dass die möglichen Tötungen von Fischottern ausschließlich zum Zweck der Verhütung ernster Schäden an nicht einzäunbaren Teichanlagen zur Fischzucht bzw. Produktion von Speisefischen dient. Das erste Kriterium ist somit erfüllt. Die Voraussetzung „nicht einzäunbare Teichanlage“ stellt im Prinzip das Ergebnis der Prüfung dar, ob es eine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. Es fehlt aber jegliche Beschreibung der Voraussetzungen, wann eine Teichanlage als nicht einzäunbar gilt. Auf Basis der Rspr des EuGH und des Leitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, C(2021) 7301 final, muss



© gettyimages.at/Lochner_Norbert

die Feststellung, ob eine Alternativlösung in einer bestimmten Situation zufriedenstellend ist, auf objektiv überprüfbare Umstände, wie etwa auf wissenschaftliche und technische Erwägungen gestützt werden. Aus meiner Sicht ist daher zumindest in den Erläuterungen darzulegen, unter welchen Voraussetzungen das Kriterium „nicht einzäunbar“ vorliegt und wie dies überprüft wird.

Wie in der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH ausgeführt, ist „[n]ach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie [...] der günstige Erhaltungszustand dieser Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung der in ihm vorgesehenen Ausnahmen“. Es muss darauf hingewiesen werden, dass in den Erläuterungen jeder Hinweis auf den Erhaltungszustand

des Fischotters in der alpinen bzw. kontinentalen Region der Steiermark fehlt. Aus den Erläuterungen zu § 2 ergibt sich lediglich, dass die über die Jahre 2003 bis 2012 errechnete Zuwachsrates sowie die Sterblichkeit 20,7 % beträgt, weshalb jährlich 40 Fischotter an Teichanlagen erlegt werden können. Aus meiner Sicht stellt sich die Situation nach Inkrafttreten der Verordnung so dar, dass jährlich ca. 5% des Otterbestandes getötet werden können. Ob und welche Auswirkungen dadurch auf den Erhaltungszustand von *Lutra lutra* zu erwarten sind, wird in den Erläuterungen nicht dargelegt. In seiner Entscheidung C-342/05 führte der EuGH unter anderem aus, dass Ausnahmen, „denen keine Beurteilung der Auswirkungen zugrunde liegt, die der mit ihnen genehmigte Abschuss [der Wölfe] auf die Bewahrung eines günstigen

Erhaltungszustands dieser Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet haben kann, und die keine genaue und angemessene Begründung für die Annahme enthalten, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, [...] gegen Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie [verstoßen]“. In der Rechtssache C-674/17 betonte der EuGH, dass die oben erwähnte Bewertung der Wirkung der geplanten Ausnahmen auf den günstigen Erhaltungszustand im Licht des Vorsorgeprinzips erfolgen müsse. Mit anderen Worten müsse der betreffende Mitgliedstaat „von dem Erlass oder der Durchführung einer solchen Ausnahmeregelung absehen [...], wenn nach der Prüfung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten eine Ungewissheit darüber bestehen bleibt, ob der günstige Erhaltungszustand der Populationen einer vom Aussterben bedrohten Art trotz dieser Ausnahmeregelung gewahrt oder wiederhergestellt werden kann“. Im Leitfadens der Kommission C(2021) 7301 final wird

dargelegt, dass ein ähnlicher Ansatz gewählt werden sollte, wenn der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht bekannt ist. In diesem Fall wäre es nämlich unmöglich, die Auswirkungen der Ausnahme auf den Erhaltungszustand festzustellen, sodass die Ausnahme nicht gewährt werden könnte. Aus Sicht der Umweltschutzbehörde war daher darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Verordnungsentwurf nicht geeignet ist, darzulegen, dass das Kriterium „günstiger Erhaltungszustand“ durch den Abschuss von jährlich 40 Fischotterindividuen sicher eingehalten werden kann. Insofern ist der Entwurf aus unserer Sicht weder mit Art 16 FFH-RL, noch mit der Rspr des EuGH und auch nicht mit § 17 Abs. 5 erster Satzteil StNSchG 2017 vereinbar. Bislang wurde die Verordnung von der Landesregierung noch nicht beschlossen.

Eine andere Tierart, die durch ihre Lebensweise menschliche Besitzansprüche berührt, ist



© gettyimages.at/Mikel.ane45

der Biber, der durch seine Bauten Gewässer aufstaut, weshalb von Anrainern immer wieder Hochwassergefahren moniert werden, um Biberbauten entfernen zu können. Während dies bei Erntedämmen wenig problematisch ist, sind Wohndämme wesentlich, um den Wasserspiegel für den Einstieg in die Biberburg und damit in seine Lebensstätte halten zu können. Deren Entfernung ist daher nur nach sorgfältiger Ermittlung des berührten öffentlichen Interesses und von Alternativen unter Vorschreibung von Auflagen möglich, zumal sich der Erhaltungszustand des Bibers mittlerweile gut entwickelt.

In Deutschlandsberg wurden von einem Immobilienverwalter trotz Vorbesprechungen mit dem naturkundlichen ASV Mehlschwalbennester in der Brutzeit ohne Bewilligung entfernt. Von der Behörde erging ein Auftrag zur Wiederherstellung durch das Anbringen von Kunstnestern, dem nicht nachgekommen wurde. Stattdessen erhob der Immobilienverwalter Beschwerde an das LVwG, welches mich zur Abgabe einer Stellungnahme einlud.

Aus meiner Sicht ist zu diesem Verfahren zu bemerken, dass § 18 StNSchG 2017 die Artikel 5 ff der VS-RL im Landesrecht umsetzt, weshalb zur Interpretation dieser Bestimmungen EU-rechtliche Judikatur und Literatur herangezogen werden kann. Das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung sowie Entfernung von Nestern aus der Natur verfolgt den Zweck, diese Bestandteile des Gesamthabitats einer Art besonders streng zu schützen, zumal sie für deren Lebenszyklus von entscheidender Bedeutung sind. Das Verbot der Zerstörung bzw. Entfernung von Nestern ist so zu verstehen, dass es darauf abzielt, deren kontinuierliche ökologische Funktionalität zu schützen, sodass sie fortlaufend alles bieten, was für den Fortpflanzungserfolg der betroffenen Art – der Mehlschwalbe – erforderlich ist. Wenn diese Nester regelmäßig aufgesucht werden, gilt die Schutzanforderung das ganze Jahr hindurch (vgl. EuGH vom 9.6.2011, C-383/09,

EuGH vom 2.7.2020, C-477/19). Seitens der Europäischen Kommission wurde darauf aufbauend im Art.-12-Leitfaden zur FFH-RL das Modell der CEF-Maßnahmen entwickelt, welches mittlerweile selbstverständlich auch für geschützte Vogelarten angewandt wird. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-measures) sind Maßnahmen, die gewährleisten, dass es zu keinem Zeitpunkt zu qualitativen und quantitativen Einbußen im Hinblick auf die Nester der geschützten Art kommt, sodass deren ökologische Funktionalität zu keinem Zeitpunkt geringer wird oder gar verloren geht. Funktionserhaltende Maßnahmen bewirken, dass der Verbotstatbestand des § 18 Abs. 2 Z. 2 StNSchG 2017 erst gar nicht verwirklicht wird und das Vorhaben umgesetzt werden kann. Die genannten Bestimmungen sind sukzessive abzuarbeiten; die Antragstellerin kann sich daher nicht „aussuchen“, ob sie CEF-Maßnahmen setzen möchte oder ein Verfahren zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung (mit ungewissem Ausgang) bevorzugt (vgl. Suske W., Bieringer G., Ellmayer T. (2016): NATURA 2000 und Artenschutz. Empfehlungen für die Planungspraxis beim Bau von Verkehrsinfrastruktur³).

Die von der Behörde bereits 2020 aufgezeigte Möglichkeit, die Nester außerhalb der Brutzeit zu entfernen und gleichzeitig fachgerecht ausgeführte Bruthilfen bzw. Kunstnester anzubieten, stellt eine CEF-Maßnahme dar. Die Umsetzung dieser funktionserhaltenden Maßnahmen hätte jedenfalls dazu geführt, dass das Verbot des § 18 Abs. 2 Z. 2 StNSchG 2017 durch das Entfernen der Mehlschwalbennester gar nicht verwirklicht worden wäre. Die Beschwerdeführerin machte von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch und entfernte die Nester, ohne dafür eine Ausnahmebewilligung zu haben. Das Verbot des § 18 Abs. 2 Z. 2 StNSchG 2017 verlangt das Tatbestandsmerkmal der Absichtlichkeit. Diesbezüglich ist auf Basis der gesicherten Judikatur des EuGH auszuführen, dass darunter das Inkaufnehmen – also ein Eventualvorsatz – zu verstehen ist. Auf Basis der Vorinformatio-

nen durch den naturkundlichen ASV musste der Beschwerdeführerin vollkommen klar sein, dass das Entfernen der Nester verboten ist; dennoch wurde die verbotene Maßnahme umgesetzt, obwohl bekannt war, welche CEF-Maßnahmen die Verwirklichung des Verbotes verhindern können. Aus meiner Sicht erfolgte daher der Auftrag zur Wiederherstellung vollkommen zurecht. Eine Entscheidung des Gerichts liegt noch nicht vor.

Ein sehr aufwendiges und langwieriges Verfahren zur Sanierung eines Biodiversitätsschadens nach einem Gülleunfall wird in der Südoststeiermark abgewickelt. Konkret geht es darum, den Bestand der Bachmuschel *Unio crassus* im ESG Nr. 15 zu sichern, nachdem es infolge eines Gülleintrags im Juni 2019 zu einem massiven Fischsterben gekommen war. Die Bestände der Bachmuschel haben den Gülleintrag – im Gegensatz zu den Fischen – zwar grundsätzlich sehr gut überstanden, durch das Fischsterben fehlen jedoch die für die Reproduktion erforderlichen Wirtsfische im Bach. Die Fortpflanzungsbiologie von *Unio crassus* ist sehr

komplex: Die Weibchen nehmen zur Fortpflanzungszeit die Spermien der Männchen mit dem Atemwasser auf und die Eier werden befruchtet. Zwischen April und Juli entlassen sie die Larven, sog. Glochidien, ins Gewässer. Diese 0,2 mm großen Larven treiben im Gewässer und müssen sich innerhalb von 2 Tagen an die Kiemen eines Wirtsfisches anhängen. Dabei sind nur bestimmte Fischarten geeignet, bei uns vor allem Elritze, Aitel und Rotfeder. In den Kiemen findet eine Umwandlung der Larven statt: aus der einfachen Larve entsteht eine Miniatur-Muschel, die für das Leben als Filtrierer ausgerüstet ist. Nach etwa 4 Wochen verlässt die Jungmuschel den Wirtsfisch. Sie ist in ihrer Schmarotzerphase zwar nicht gewachsen, hat sich aber komplett verwandelt. Durch den Ausfall der Wirtsfische ist seit nunmehr drei Jahren keine Reproduktion der Bachmuschel mehr möglich, was bei deren Lebenserwartung von nur 10 Jahren dazu führt, dass für dieses Schutzgut Gefahr im Verzug besteht. 2022 wurde nun versucht, mittels Besatz von Elritzen eine Fortpflanzung der Bachmuschel wieder zu ermöglichen; da diese Fischart aber nur sehr



© gettyimages.at/Juan Francisco Moreno Gamez



© gettyimages.at/CreativeNature_nl

schwer verfügbar ist, war es wesentlich, sie dort einzusetzen, wo es besonders gute Bachmuschelbestände gibt. Im Zuge der Verhandlungen kam hervor, dass es dazu aber keine Kartierungen gibt und niemand der Betroffenen (Schadensverursacher, Fischereiberechn-

tigte, Gemeinden) bereit war, diese Arbeiten zu finanzieren. Für mich war es daher vollkommen klar, dass diese Kartierungen aus dem Budget der Umweltschutzbehörde finanziert werden, um die bedrohte Bachmuschel vielleicht doch noch zu retten.

Raumordnung

Die Umweltschutzkommission darf Stellungnahmen zu raumordnungsrechtlichen Verfahren abgeben. Besonderes Augenmerk legten wir auch im Jahr 2022 auf flächenfressende touristische Ausweisungen, die der Errichtung von Hoteldörfern, Chalet- und Hüttenprojekten dienen sollen. In der Gemeinde Landl soll im LSG Nr. 16 ein touristischer Siedlungsschwerpunkt/Erholungsgebiet als raumordnungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung eines Chaletdorfes mit sieben einzelstehenden, zum Teil in den Hang hineingebauten Gästehäusern im Bereich einer aufgelassenen Hofstelle entwickelt werden. Der künftige Bauplatz stellt sich derzeit als beweidete Hangfläche dar und bietet einen unverbaubaren Ausblick Richtung Mooslandl mit den Gesäusebergen im Hintergrund. Die vorgelegte UEP war aus meiner Sicht hinsichtlich der Themencluster Landschaft/Erholung, Naturraum/Ökologie und Ressourcen unvollständig. Darüber hinaus ist das Projekt aus meiner Sicht nicht mit den Verpflichtungen aus der Alpenkonvention vereinbar: Zur Rechtsnatur und Verbindlichkeit der Protokolle zur Alpenkonvention darf ich auf den Beitrag zum Thema „Geländeänderungen“ verweisen, in welchem sich diesbezügliche Informationen befinden. Das hier vorrangig interessierende Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege beinhaltet in Art 2 Grundverpflichtungen, wonach Österreich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat, „um den Schutz, die Pflege und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft im Alpenraum, einschließlich der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer ökologisch tragbaren Nutzung sicherzustellen.“ Der hier maßgebliche Art 11 Abs 1 lautet: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und wo erforderlich zu erweitern, sowie nach Möglichkeit neue

Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.“ Zur Auslegung dieser Bestimmung hat der Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention „Handlungsempfehlungen für eine konsistente alpenweite Anwendung des Art 11 (1) NSchP“ publiziert (ImplAlp/2015/22/5a/4, www.alpconv.org; im Folgenden kurz: „Handlungsempfehlungen“). Darüber hinaus wird auf die einschlägige Kommentarliteratur (insbesondere Hautzenberg, Das Naturschutzprotokoll und seine unmittelbare Anwendung im österreichischen Naturschutzrecht, RdU 2013/144, S. 238) verwiesen. Aus diesen Fachpublikationen kann Folgendes geschlossen werden:

a) Der Begriff „bestehendes Schutzgebiet“ umfasst unabhängig von ihrer Bezeichnung alle Erscheinungsformen von Schutzgebieten. Die Unterschutzstellung erfolgt im Regelfall durch die jeweils zuständige nationale Behörde (vgl. Handlungsempfehlungen, Pkt 3).

b) Die Unterschutzstellung nach Art 11 Abs 1 bewirkt kein absolutes Eingriffs- oder Änderungsverbot, sondern eine Verpflichtung zur Erhaltung, Pflege und gegebenenfalls auch Erweiterung der betreffenden Gebiete „im Sinne ihres Schutzzwecks“. Jede beabsichtigte Änderung muss daher am Maßstab des konkreten Schutzzwecks eines Schutzgebiets gemessen werden. Daraus folgt: „Maßnahmen, die aufgrund ihrer Qualität, Intensität oder räumlichen Ausdehnung dem Schutzzweck des Schutzgebiets widersprechen, müssen jedenfalls unterbleiben“. Damit Änderungen mit Art 11 Abs 1 vereinbar sind, müssen sie „im Sinne eines koordinierenden Gesamtkonzepts so [gesteuert werden], dass auch bei kumulativer Betrachtung aller Maßnahmen gewährleistet ist, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin gewahrt bleibt“ (Handlungsempfehlungen, Pkt 6).

c) Im Versuch, diese Ausrichtung auf den Schutzzweck für die Anwendung im Einzelfall zu operationalisieren, wurden in den

Handlungsempfehlungen folgende Prüfkriterien formuliert:

- „Je weiträumiger ein Vorhaben auf das Landschaftsbild einwirkt,
- je stärker Flächen betroffen sind, in denen der spezifische landschaftliche Charakter des Schutzgebietes besonders ausgeprägt ist,
- je größer die Fläche ist, die für bauliche Maßnahmen dauerhaft in Anspruch genommen wird,
- je weniger sich ein Vorhaben als Teil eines organischen Wachstums bestehender geschlossener Siedlungsflächen darstellt,
- je stärker das Schutzgebiet in räumlicher Nähe zu dem betreffenden Vorhaben in der Vergangenheit bereits von nachteiligen Veränderungen oder flächenmäßigen Verlusten betroffen war, desto eher ist von einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks auszugehen.“

Im vorliegenden Fall weist der Schutzzweck des LSG Nr. 16 im Wesentlichen zwei Komponenten auf: die Erhaltung des Landschaftsbildes mit einer ursprungsnahen und schönen Vielgestaltigkeit und die Erhaltung des ökologischen Potenzials. Nunmehr soll versucht werden, das gegenständliche Widmungsvorhaben anhand der oa. Prüfkriterien und des Schutzzwecks des LSG Nr. 16 auf seine Verträglichkeit zu messen: Aus der UEP geht durchaus nachvollziehbar hervor, dass das geplante Chaletdorf nicht weiträumig auf das Landschaftsbild einwirkt. Der Schutzzweck des LSG Nr. 16 besteht u.a. in der Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft, insbesondere Wiesen, Weiden und Hutweiden. Das Vorhaben zerstört ein derartiges Landschaftselement. Das Projekt beansprucht eine Fläche von insgesamt mehr als 3 ha, weshalb von keiner kleinen Fläche die Rede sein kann. Das aufgelassene Gehöft „Riedlbauer“ befindet sich in Einzellage, der nächstgelegene Weiler steht in keiner landschaftlichen Beziehung dazu. Aus diesem Grund handelt es sich beim geplanten Chaletdorf um eine „Wucherung“ im Freiland, die keinesfalls organisch

gewachsenen Siedlungsstrukturen entspricht. Außer dem benachbarten Weiler sind keine Flächenverluste erkennbar – das Widmungsvorhaben erfüllt daher jedenfalls drei von fünf Prüfkriterien, weshalb aus meiner Sicht davon auszugehen ist, dass es Art 11 Abs. 1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege verletzt.

Art 7 Abs. 1 Bodenschutzprotokoll normiert unter dem Titel „Sparsamer und schonender Umgang mit Böden“ die Verpflichtung, dass bei Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme nach Art 9 Abs. 3 des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden, zu berücksichtigen sind. Abs. 2 enthält Vorgaben zum „flächensparenden und bodenschonenden Bauen“. Wie bereits oben dargelegt, stellt die Betriebsart Chalet/Hoteldorf die Beherbergungsform für Gäste dar, die am wenigsten flächenschonend ist. Darüber hinaus fehlt jeglicher Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete, weshalb das Projekt zur Zersiedelung und zum „Ausfransen“ des Siedlungsbereiches führt. Das geplante Widmungsvorhaben stellt daher aus meiner Sicht auch eine Verletzung des Art 7 Abs. 1 Bodenschutzprotokoll dar. § 8 Abs. 1 StROG bestimmt, dass Verordnungen der Gemeinden (Örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne...) Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes nicht widersprechen dürfen. Die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle sind Staatsverträge, die ohne Erfüllungsvorbehalte beschlossen wurden, weshalb sie unmittelbar anwendbar sind. Aufgrund der oben dargelegten Verletzung von Bestimmungen des Naturschutz- und des Bodenschutzprotokolls widerspricht das Widmungsvorhaben der Gemeinde Landl aus meiner Sicht bundesrechtlichen Vorschriften und darf daher gemäß § 8 Abs. 1 StROG nicht umgesetzt werden. Von der Gemeinde wurde die geplante Widmung zwischenzeitig zurückgezogen.

In der Südsteiermark beabsichtigt eine Gemeinde im Bereich eines ehemaligen Gasthauses die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Hotel- und Gastronomiebetrieb zu schaffen. Das Gesamtausmaß des geplanten Erholungsgebietes beträgt 1,33 ha und beansprucht das ESG Nr. 16 Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach und das LSG Nr. 35, Südweststeirisches Weinland. Auf einer Teilfläche der geplanten touristischen Ausweisung ist das Vorkommen des Schutzguts LRT 6510 Magere Flachlandmähwiese im Erhaltungszustand B kartiert. Das Projektgebiet erstreckt sich entlang eines Höhenrückens, der direkte Blickbeziehungen zu der markant am Geländehochpunkt in Erscheinung tretenden Pfarrkirche aufweist. Im Anschluss an den stillgelegten Gasthausbetrieb samt Nebengebäuden befinden sich Wohngebäude, die allesamt entlang des Höhenrückens situiert sind und keine großen Kubaturen aufweisen. Die steil in Richtung Osten abfallenden Hanglagen sind völlig unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt. Durch die Kuppen- bzw. Hanglage ist eine weiträumige Sichtexposition gegeben. Der Vorhabensbereich und das weitere Umfeld entsprechen somit zur Gänze der Typuslandschaft des Südsteirischen Weinlandes, welche aufgrund ihrer besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, ihrer seltenen Charakteristik und ihres Erholungswertes den Schutzzweck des LSG Nr. 35 darstellt.

Nunmehr soll das bereits seit Jahren stillgelegte Gasthaus mit Nebengebäude durch großvolumige Neubauten in Hanglage ergänzt werden, um die geplanten Zimmer und den Wellnessbereich unterzubringen. Ein weiteres Gebäude soll offenbar als Stall für eine Reihe völlig unterschiedlicher Tierarten dienen. Für das Projekt wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die zumindest hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft/Erholung und Naturraum/Ökologie sowie Ressourcen aus meiner Sicht unvollständig

und un schlüssig ist. Ich habe eine negative Stellungnahme abgegeben, die auf folgenden Überlegungen beruht: Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft/Erholung sind anhand des Umweltqualitätsziels „Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft“ zu messen. Wie bereits dargelegt entspricht der Vorhabensbereich vollinhaltlich dem Schutzzweck des LSG Nr. 35, während die geplante Bebauung eine Vervielfachung der bestehenden Gebäudevolumina vorsieht. Die entstehenden Gesamtkubaturen sprengen das landschaftsverträgliche Ausmaß und dringen in den steil nach Osten abfallenden, der Landwirtschaft vorbehaltenen Landschaftsbereich vor. Die ortsübliche Bebauung entlang des Riedelrückens wird somit in die Hanglagen „gezogen“, weshalb aus meiner Sicht erheblich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.

Das Projekt beansprucht außerdem eine Wiese, die als LRT 6510 Magere Flachlandmähwiese im Erhaltungszustand B kartiert wurde. Dieses Schutzgut weist im ESG Nr. 16 sowohl hinsichtlich der Fläche als auch des Erhaltungszustandes eine negative Tendenz auf, weshalb die Beanspruchung einer Wiese im EHZ B für einen Tourismusbetrieb nicht zulässig ist. Im Umweltbericht wird zum Schutzgut „Landschaftsbild“ ausgeführt, dass für die Inanspruchnahme von mesophilem Grasland Ersatzflächen nachzuweisen sind. Diese Darlegung lässt eine erschreckende Unkenntnis der europarechtlichen und naturschutzrechtlichen Grundlagen für die Beanspruchung geschützter Lebensraumtypen erkennen. Festzuhalten ist, dass mit derartigen Aussagen der Grundstein für nahezu unlösbare Probleme in den erforderlichen naturschutzrechtlichen Verfahren gelegt wird. Die geplante Ausweisung ist daher schon aus diesem Grund vollinhaltlich abzulehnen.

Das Vorhaben wird zu einer zusätzlichen Flächenbeanspruchung führen, die im Umwelt-

bericht überhaupt nicht diskutiert wird. Das Schutzgut Boden wird auf seine Trägerfunktion für Gebäude und Infrastruktur reduziert und das Problem des Flächenfraßes völlig ignoriert. Ich vertrete nach wie vor die Meinung, dass die Flächenwidmung jene Planungsebene ist, auf der man sich angesichts der Klimaschutzdebatte intensiv mit der Herausforderung der Minimierung des Flächenverbrauchs auseinandersetzen hat. Die Darlegungen im Raumplanungsverfahren der Gemeinde lassen jedoch nicht erkennen, dass an diese Herausforderung für uns und unsere Zukunft auch nur ein Gedanke verschwendet wurde. Hinsichtlich der Vorgaben des § 2 Abs. 5 des Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Südweststeiermark wurde schließlich von mir darauf hingewiesen, dass dabei von einem bestehenden Betrieb auszugehen ist. Das Gasthaus steht bereits seit Jahren leer, weshalb aus meiner Sicht keinesfalls von einem bestehenden Betrieb die Rede sein kann. Darüber hinaus steht die geplante Flächeninanspruchnahme von 1,3 ha in keinem Verhältnis zum ehemaligen Gasthausbetrieb. Schließlich war es mir auch ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass das „Gesamtkonzept“ auch aus dem Aspekt Tierschutz zu hinterfragen ist: Unter Punkt 4) Tierwelt ist die Errichtung eines Gebäudes mit einer Gesamtnutzfläche (Halbkeller, EG, Dachraum) von 500 m² vorgesehen. Das „Tiergebäude“ soll der Unterbringung von Schafen, Kühen, Eseln, Ziegen, Hühnern, Hasen und Vögeln dienen, „damit die Stadtfamilie Tiere kennenlernen kann“. Das Konzept lässt keinerlei Rücksicht auf die Anforderungen einer artgerechten Haltung derart unterschiedlicher Arten und deren Bedürfnisse hinsichtlich Auslauf und Weidhaltung erkennen, weshalb dieser Aspekt des „Gesamtkonzeptes“ jedenfalls abzulehnen ist. Zu meiner Überraschung gab der Gemeinderat meinen Einwendungen statt und setzte die Beschlussfassung zur Überarbeitung des Projektes aus.

Die Gemeinde Hohentauern ist dafür bekannt, über unzählige Ferienwohnungen in

der Form von Zweitwohnsitzen oder zur touristischen Nutzung zu verfügen. Mit dem im Sommer 2022 vorgelegten ÖEK 4.00 sollen weitere einschlägige Ausweisungen ermöglicht werden. Eine Fläche soll zwischen dem Friedhof (!) der Gemeinde und einer bestehenden Feriensiedlung gewidmet werden, was aus meiner Sicht einerseits pietätlos ist und andererseits den letzten Rest einer bäuerlichen Kulturlandschaft im Nahbereich des Ortskerns zerstört. Im Nahbereich eines derzeit geschlossenen Hotels soll ein weiterer touristischer Siedlungsschwerpunkt mit einer Fläche von 1,4 ha für Wohnen/Tourismus, Ferienwohnen entstehen. Derzeit handelt es sich bei der Fläche um einen aufgelichteten Waldbestand mit einem dichten Unterwuchs aus primär Schwarzbeeren, in welchem der ausgeschilderte und von der Gemeinde beworbene „Waldpfad“ als fußläufige Verbindung zum Hauptort beginnt. Die Entfernung vom derzeit geschlossenen Hotel zum Planungsgebiet beträgt ca. 300 m Luftlinie, weshalb sich die Frage stellt, was die geplante Ausweisung zur Absicherung des stillgelegten Hotels beiträgt, zumal im Erläuterungsbericht keine nachvollziehbaren Hinweise auf das Vorliegen eines Gesamtkonzeptes enthalten sind. Aus meiner Sicht besteht die Befürchtung, dass die Fläche für eine weitere Bebauung mit Chalets genutzt wird, um zusätzliche Bettenkapazitäten für das derzeit ungenutzte Hotel schaffen zu können.

Etwa 500 m östlich der geplanten Ausweisung ist im GIS- Wildverbreitungsgebiete ein Vorkommen des geschützten Auerhuhns ausgewiesen. Aufgrund der Struktur des Planungsgebietes (lichter Wald, Unterwuchs mit Schwarzbeeren) kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch dieser Bereich durch das Auerhuhn genutzt wird, weshalb Auswirkungen auf diese geschützten Vögel nicht auszuschließen sind. Das Vorhaben beeinträchtigt schließlich auch das LSG Nr. 13 und wurde von Seiten der Umweltschutzkommission abgelehnt. Eine Beschlussfassung durch die Gemeinde erfolgte bislang nicht.

Photovoltaik

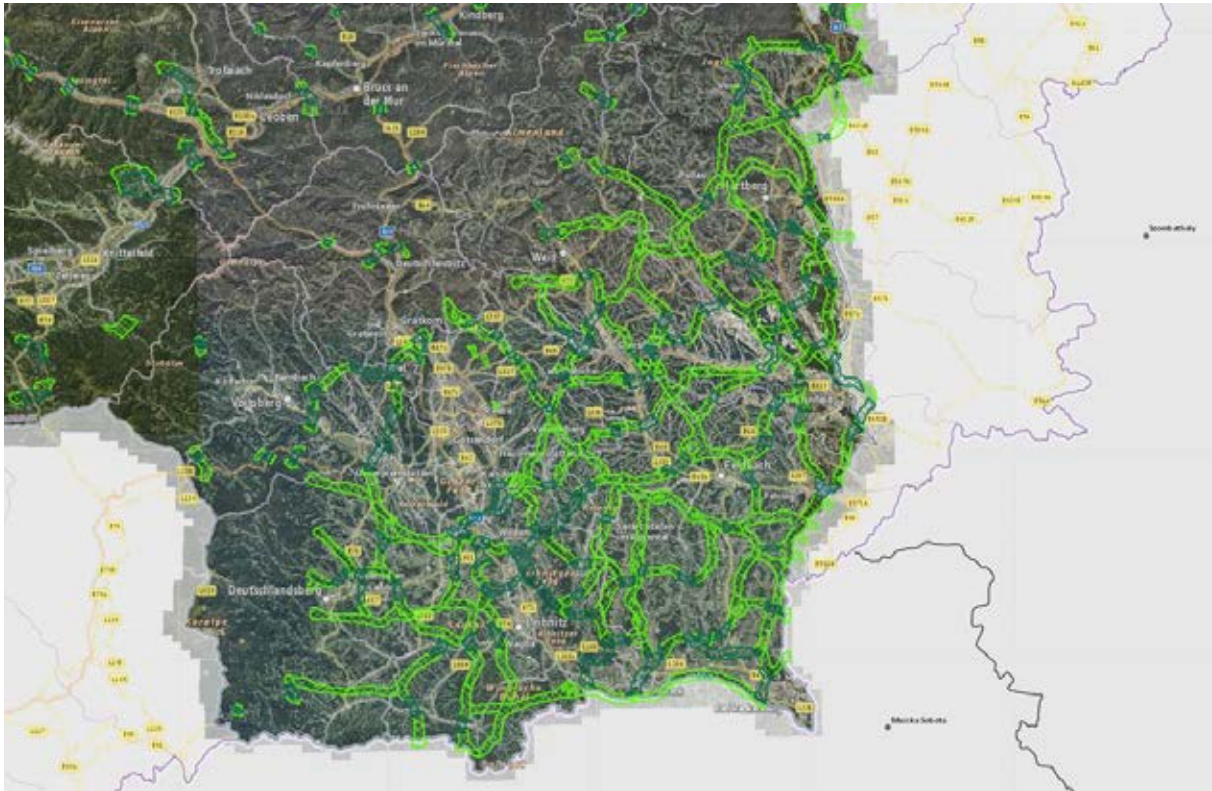
Die im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG 2021 formulierten Ziele der Bundesregierung sehen u.a. die Steigerung der Stromproduktion aus Photovoltaik um 11 TWh bis 2023 vor. Das Ausbauziel für Sonnenenergie, Erd- und Umgebungswärme wird in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 mit 9,7 PJ angegeben, was einem zusätzlichen Bedarf von 6,4 PJ (= 1,7778 TWh) gegenüber dem Jahr 2015 entspricht. Um diese Ziele zu erreichen, müssen neben der Forcierung von PV-Anlagen auf Dächern und an Gebäuden auch Freiflächenanlagen (PV-FFA) errichtet werden. Projekte für die Errichtung von PV-FFA haben im Jahr 2022 massiv zugenommen, allein von der Umweltschutzbehörde wurden sechzig derartige Projekte in verschiedenen Verfahren begleitet.

Grundsätzlich steht die Umweltschutzbehörde PV-Freiflächenanlagen kritisch gegenüber, weil aus unserer Sicht nicht genug getan wird, um alle Potentiale zur Errichtung von Photovoltaik auf Dächern oder an Gebäuden auszuloten – es gibt beispielsweise noch immer keine Möglichkeit, großvolumige Gewerbeobjekte verpflichtend mit PV-Elementen auszustatten. Potentiale auf versiegelten Flächen wie Parkplätzen oder an Lärmschutzwänden werden ebenfalls kaum genutzt – aus Sicht der Umweltschutzbehörde auch und vor allem deshalb, weil es schlicht einfacher ist, eine PV-Anlage auf eine freie Fläche zu stellen und im besten Falle nur einen Grundeigentümer als Vertragspartner zu haben.

Projekte zur Errichtung von PV-FFA beanspruchen häufig landwirtschaftliche Nutzflächen, die der Nahrungsmittelproduktion nur dann weiterhin zur Verfügung stehen, wenn es sich um Agri-PV-Anlagen handelt. Ein besonders interessantes Forschungsprojekt für eine Agri-PV-Versuchsanlage wurde von der Versuchsanlage Obst- und Weinbau Haidegg beantragt: Zwei Flächen der bestehenden Obstkulturen, die derzeit mit Hagel-

netzen ausgestattet sind, sollen mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden, die neben der Stromproduktion auch dem Frostschutz und dem Schutz gegen Hagelereignisse dienen sollen. Die Versuchsanlage erwartet sich vom Projekt auch eine Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Im Rahmen des Projekts werden auch die durch die veränderten Lichtverhältnisse verursachten Auswirkungen der Versuchsanlage auf das Pflanzenwachstum, die Pflanzengesundheit, den Schädlingsbefall, den Ertrag und die innere und äußere Qualität der Früchte erhoben. Die Versuche werden mit Apfel, Birne, Kirsche, Marille, Mirabelle, Pfirsich, Sauerkirsche und Zwetschke durchgeführt und sind deshalb so interessant, weil in den intensiv obstbaulich genutzten Regionen der Steiermark nahezu flächendeckend Hagelschutznetze verwendet werden, die die Landschaft wahrlich nicht bereichern. Positive Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt zum Stromertrag und den Auswirkungen der PV-Module auf den Obstertrag könnten wegweisend zu einer großflächigen Nutzung sein, da die Agri-PV-Anlagen das Landschaftsbild auch nicht mehr belasten, als es die Hagelnetze bereits tun. Von meiner Seite wurde daher trotz der sensiblen Lage in einem Landschaftsschutzgebiet eine positive Stellungnahme abgegeben. Das Projekt wurde bereits umgesetzt; erste Ergebnisse zeigen zumindest keine negativen Auswirkungen auf den Ertrag.

PV-Freiflächenanlagen werden in sehr vielen Fällen eingezäunt und stehen Wildtieren nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung. Aus diesem Grund wird seitens der Umweltschutzbehörde gefordert, bei tatsächlich notwendigen Zäunen einen Mindestabstand von 20 cm zur Oberfläche zu belassen, um zumindest Kleinsäugetieren eine Nutzung der Flächen weiterhin zu ermöglichen. Als Ausgleich für den Verlust an Nahrungsfläche fordern wir auch die Herstellung von Hecken aus heimischen Gehölzen. Immer wieder werden PV-FFA aber auch in ausgewiesenen Lebensraumkorridoren geplant. Lebensraumkorri-



Lebensraumkorridore (Quelle: GIS Steiermark)

dore stellen eine praxistaugliche Integration der im Projekt NATREG (WIESER ET AL. 2011) erarbeiteten Wildtierkorridore in den Waldentwicklungsplänen dar, welche auf diese Weise einen Beitrag zur Sicherung der Biodiversität durch Lebensraumvernetzung leisten sollen. Auf Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, BGBl Nr. 213/1995 (StF) versucht die Umweltanwaltschaft in derartigen Fällen, die Pflicht zur Sicherung der Lebensraumkorridore auch rechtlich zu argumentieren: die Biodiversitätskonvention bezweckt unter anderem, Ökosystemen und Lebensräumen, die von wandernden Arten benötigt werden, besondere Beachtung zukommen zu lassen. Zu den Vertragsparteien der Biodiversitätskonvention gehört neben Staaten wie Österreich auch die EU. Auf Basis der Publikation WAGNER/ECKER, Wanderkorridore, 2022 ist festzuhalten, dass aufgrund der Verbindlichkeit der Biodiversitätskonvention auf EU-Ebene das Sekundärrecht der EU – und damit auch die SUP-RL – nach den entsprechenden

Regelungen der Biodiversitätskonvention zur Kohärenz auszulegen ist. Der Normenkomplex der Art 7, Anhang I und Art 8 bis 10 der Biodiversitätskonvention erfasst Wanderkorridore, woraus sich u.a. die Verpflichtung der Vertragsparteien ergibt, Korridore zu bestimmen. Das Raumordnungsrecht und die darin enthaltene Umsetzung der SUP-RL stellt nun aus Sicht der Umweltanwaltschaft den „richtigen Platz“ dar, um Wanderkorridore freizuhalten und auszuweisen, zumal die SUP-RL eine integrative Gesamtschau der Umweltauswirkungen jeglicher Pläne bezweckt. Aus all dem ergibt sich, dass die ausgewiesenen Lebensraumkorridore bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit bestimmter Vorhaben auf Basis des ÖEK jedenfalls zu berücksichtigen sind. Mittlerweile konnte zumindest erreicht werden, dass von den Gemeinden im Raumordnungsverfahren eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Wildökologie eingeholt wird und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktion der Lebensraumkorridore entwickelt werden.

Ökologische Festlegungen im Rahmen der ÖEK- und FWP-Änderung für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen sind zwar ein Erfolg; wichtig ist jedoch die Umsetzung dieser Maßnahmen. Dass die Projektwerber diese Vorschriften nicht immer sehr ernst nehmen, zeigt ein Projekt in der Marktgemeinde Admont: Unmittelbar westlich von Schloss Kaiserau und im Nahebereich zum Skigebiet besteht eine großflächige Ausweisung für eine Sondernutzung Energieerzeugungs- und -versorgungs-

anlage. Diese Ausweisung war offenbar erst zu einem Teil konsumiert, als ich im Rahmen der Anhörung in einem elektrizitätsrechtlichen Verfahren die Möglichkeit hatte, eine Stellungnahme abzugeben. Für die gesamte Fläche wurde seinerzeit von der Marktgemeinde Admont ein Bebauungsplan verordnet, der u. a. landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorsah, welche in der Realität nicht einmal ansatzweise umgesetzt wurden. Im Zuge der seinerzeitigen Verfahren wurde sogar eine Naturraumplanung



vorgelegt, welche als ökologische Begleitmaßnahme u.a. die Anlage eines Schlossgartens im Pufferbereich um das Schloss Kaiserau vorsah. Diese Maßnahme wurde bislang ebenfalls negiert. Die von Experten erarbeiteten Landschaftsgestaltungsmaßnahmen (Bebauungsplan und ökologische Begleitmaßnahmen) waren jedoch die Voraussetzung dafür, dass dem Projekt „Sonnenpark Kaiserau“ letztlich trotz der erheblichen Belastungen für das Landschaftsbild und die Erholungswirkung zugestimmt werden

konnte. Im Rahmen des elektrizitätsrechtlichen Anhörungsverfahrens habe ich daher die Vorgehensweise der Antragstellerin kritisiert, die vorhandene Widmung zwar auszuschöpfen, die damit verbundenen Verpflichtungen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan aber vollkommen zu ignorieren. Tatsächlich hat die Antragstellerin zwischenzeitlich in Abstimmung mit dem Bezirksnaturschutzbeauftragten einen neuen Bepflanzungsplan erarbeitet, der nunmehr auch tatsächlich umgesetzt werden soll.



© gettyimages.at/lensom

Beschwerden

Im Jahr 2022 war die Umweltanwaltschaft wieder mit zahlreichen Beschwerden befasst.

Massive Beeinträchtigungen durch Rauchentwicklung

Ein verzweifelter Anrainer meldete sich aus der Oststeiermark. Seit geraumer Zeit verbrenne sein Nachbar, ein ehemaliger gewerblicher Betrieb, in dessen Holzvergaseranlage den Sperrmüll der Gemeinde und mittlerweile auch der Nachbargemeinden.

Die Luft sei in der Umgebung so schlecht, dass die umliegenden Nachbarn teilweise das Haus nicht verlassen könnten. Oft steige schwarzer Rauch auf, in den Morgenstunden sei es am schlimmsten. An Sitzen oder Wäscheaufhängen im Garten kann nicht mehr gedacht werden.

Als Anzünder soll sogar Plastik verwendet werden. Der Beschwerdeführer gab an, bereits eine Bodenuntersuchung veranlasst zu haben, die ergeben habe, dass der Boden stark kontaminiert sei und deshalb kein Gemüse im Garten mehr angebaut werden sollte.



© Beschwerdeführer

Laut Auskunft des Beschwerdeführers wisse der Bürgermeister und die Gemeinde längst Bescheid, könne aber nichts gegen den Verursacher unternehmen, da er so uneinsichtig sei. Strafverfahren habe es aber bereits gegeben. Daraufhin wurde von uns die Abteilung 15 um ihre Unterstützung ersucht. Es geht nun darum festzustellen, welche Materialien verbrannt werden und ob dabei gesundheitsgefährdende Stoffe entstehen. Gleichzeitig baten wir den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde um eine Stellungnahme, die bisher nicht erfolgte. Nichtsdestotrotz kam es zu einer kurzzeitigen Verbesserung. Wir hoffen, 2023 eine Lösung finden zu können.



© Beschwerdeführer

Illegale Sondermülldeponie?

Ebenfalls aus der Oststeiermark wurde uns von einem Beschwerdeführer berichtet, dass die Gemeinde selbst eine illegale Sondermülldeponie auf einem eigenen Grundstück betreibt. Auf dem ehemaligen Schotterabbaugebiet soll schon lange Sonderabfall vergraben werden.

Heute sehe man noch mit Moos, Gras, Sträuchern und Bäumen überwachsene alte Förderbänder, Autoreifen, Lastwagenreifen, rostige Öltank, alte Autos, Asphaltaushub und dergleichen. Unterhalb des Grundstückes entspringt außerdem ein Bach, der durch diese Ablagerungen gefährdet sei.

Möglicherweise plane die Gemeinde in Kooperation mit einer Firma eine sehr große Erddeponie und möchte diesen Sondermüll darin verschütten.

Der Beschwerdeführer berichtet auch von einem weiteren Grundstück in der Gemeinde auf welchem Beton und mehrere 100 Tonnen an unbearbeitetem Asphalt und Asphaltbruch bis zum Ufer eines Baches gelagert würden. Diese Informationen wurden unsererseits sofort an die Abfallbehörde A13 weitergeleitet. Von dieser wurde bestätigt, dass ein Verfüllungsprojekt in Planung sei, aber noch nicht eingereicht wurde. Man werde sich der Vorwürfe annehmen und besonders darauf achten, was bereits dort gelagert ist, bzw. in den letzten Jahren gelagert wurde und bereits überwachsen ist.

Vom Beschwerdeführer mussten wir mittlerweile leider erfahren, dass es in der Zwischenzeit so gut wie keine Veränderung die Müllablagung betreffend gegeben hat.

Somit bleibt dieser Akt auch im Jahr 2023 geöffnet.



© Fotos: Beschwerdeführer

Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen

§ 7 lit c StESUG bestimmt, dass die Umweltschutzkommission auch die Aufgabe hat, die Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen des Landesgesetzgebers durchzuführen, insbesondere die Beurteilung, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschrift Auswirkungen auf Umwelt und Natur hat. 2022 wurde vor allem die Novelle zum Bau- und Raumordnungsgesetz intensiv diskutiert. Von Seiten der Umweltschutzkommission wurde insbesondere zu den geplanten Änderungen betreffend landwirtschaftliche Betriebsanlagen Stellung genommen:

Novelle des Stmk. ROG, Ziff. 27: „Tierhaltungsbetriebe“: *Aus meiner Sicht sind die geplanten Regelungen nicht vollziehbar und darüber hinaus unfertig. Ich darf dazu nachstehendes ausführen: Auf Basis der geltenden Rechtslage sind in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden bei Tierhaltungen ab einer bestimmten Größe Geruchsschwellenabstände und Belästigungsbereiche auszuweisen. Diese Ausweisungen haben im Wesentlichen die Wirkung, dass im Belästigungsbereich Wohnnutzungen baurechtlich nicht bewilligt und innerhalb der Geruchsschwellenabstände Baugebiete mit vorwiegender Wohnnutzung nicht neu ausgewiesen werden dürfen. Nunmehr sollen stattdessen Geruchszonen ersichtlich gemacht werden (eine Ausweisung ist offenbar nicht erforderlich), in denen die Häufigkeit der Jahresgeruchsstunden ein bestimmtes Ausmaß überschreitet. Für Schweinehaltungen werden 45% JGS festgelegt, der Wert für Geflügelhaltungen fehlt im Entwurf und die weit verbreiteten Mischnutzungen (Geflügel und Schweine) werden nicht erwähnt. Festzuhalten ist, dass das Ausmaß von 45% JGS an Schweinegerüchen nach Information durch medizinische Experten die Grenze zur Gesundheitsgefährdung darstellt; dies bedeutet, dass in den Geruchszonen gesundheitsgefährdende Belastungen durch Emissionen aus Tierhaltungen herrschen! Die*

Konsequenz aus dieser Ersichtlichmachung wird in den Abs. (4) und (5) dargelegt: Die Regelung des Abs. 4 verbietet ab einer nicht näher dargelegten Häufigkeit von Jahresgeruchsstunden in Z1 die Neuausweisung von Baugebieten mit vorwiegender Wohnnutzung und gleicht der bisherigen Regelung.

Z2 befasst sich mit bestehendem Bauland in den Geruchszonen und trägt den Gemeinden auf, spätestens aus Anlass der nächsten Revision des FWP diese Gebiete als Sanierungsgebiete (wenn überwiegend bebaut) oder als Aufschließungsgebiete festzulegen. § 42 StROG bestimmt, dass eine Revision des FWP spätestens alle 10 Jahre durchzuführen ist; für Sanierungsgebiete schreibt § 29 Abs. 4 StROG vor, dass Mängel im Wortlaut anzuführen sind. Zur Beseitigung der Mängel ist eine Frist von höchstens 15 Jahren festzusetzen. Daraus folgt, dass bis zur verpflichtenden Beseitigung der Mängel theoretisch fast 25 Jahre (!) vergehen können, zumal in den meisten Gemeinden die Revisionen gerade erst abgeschlossen wurden. Für die Menschen, die in den Geruchszonen bereits wohnen, kommt das einem Schlag ins Gesicht gleich: Die Betroffenen müssen mit einer gesundheitsgefährdenden Wohnsituation leben und haben faktisch keine Aussicht darauf, dass diese behoben wird! Für die Verbesserung der Situation von Betroffenen in Aufschließungsgebieten sieht das Gesetz überhaupt keine Fristen vor. Angesichts der Tatsache, dass von medizinischen Experten die Ansicht vertreten wird, dass eine geringe Überschreitung des Grenzwertes zur Gesundheitsgefährdung lediglich für einen Zeitraum von 1 bis 2 Jahren nach individueller Beurteilung vertretbar erscheint, wird die geplante Regelung die Konflikte in hochbelasteten Gebieten noch weiter verschärfen und ist aus meiner Sicht vollinhaltlich abzulehnen. Für Geruchszonen, in denen bereits Wohnbauland ausgewiesen wurde, sollte stattdessen ein kurzfristig wirksames Sachprogramm zur Sanierung der Missstände erarbeitet werden. Dieses Sachprogramm sollte auf Basis einer Verordnungsermächtigung im



© gettyimages.at/rathaphat

Gesetz rechtlich verankert und durchsetzbar sein und das Ziel verfolgen, die Häufigkeit der JGS in Geruchszonen auf ein vertretbares Maß zu senken.

Abs. 5 legt die Rechtswirkungen von Geruchszonen dar, die „gemäß Abs. 2 ersichtlich gemacht“ wurden. Abs. 2 regelt jedoch, wie die Tierbestände zu erheben sind, weshalb sich hier nach meiner Ansicht kein Anknüpfungspunkt für den Regelungsinhalt des Abs. 5 ergibt. Dieser ist in den Z 1., 2. und 4. wortident mit der Regelung des Abs. 4, weshalb ich auf die obenstehenden Ausführungen verweise. Z. 3 schlägt darüber hinaus vor, die Ausweisung von Baugebieten innerhalb von Geruchszonen zuzulassen, sofern keine unzumutbaren Belästigungen möglich sind oder rechtmäßig bestehende Tierhaltungsbetriebe in ihren Erweiterungsplänen durch die heranrückenden

Belästigungen möglich sind oder rechtmäßig bestehende Tierhaltungsbetriebe in ihren Erweiterungsplänen durch die heranrückenden

Wohnbauländer nicht eingeschränkt werden. Diese Regelung ist aus meiner Sicht völlig obsolet, zumal es sich bei Geruchszonen um Bereiche handelt, die mit gesundheitsgefährdenden Geruchsbelastungen beaufschlagt sind – die Ausweisung von Wohnbauland verbietet sich hier wohl von selbst, der Absatz ist ersatzlos zu streichen. Aus meiner Sicht ist der gesamte Regelungsinhalt des § 27 zu verwerfen und anhand medizinisch festgelegter Parameter insbesondere hinsichtlich der Sanierung von bestehendem Wohnbauland in Geruchszonen neu zu formulieren.

Änderung des Steiermärkischen Baugesetzes, Ziff. 23 „Sondervorschriften betreffend landwirtschaftliche Betriebsanlagen“: Die baurechtliche Umsetzung der (verunglückten) Regelung des § 27 Stmk. ROG erfolgt in § 29a Abs. 2 Stmk. BauG. In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, dass Geruchszonen im FLÄWI ersichtlich zu machen sind, wenn die Häufigkeit der Jahresgeruchsstunden ein bestimmtes Ausmaß überschreitet. Anhand der (derzeit einzigen) Häufigkeitszahl ist ersichtlich, dass Geruchszonen dort ersichtlich zu machen sind, wo gesundheitsgefährdende Geruchsimmissionen belegt sind. Gesundheit ist ein unverzichtbares Gut, eine Einwilligung in eine Gesundheitsgefährdung entsprechend der Literatur und der Judikatur im Verfahren regelmäßig unbeachtlich. Die geplanten Regelungen des Abs. 2 eröffnen aber genau diese Möglichkeit, weshalb sie mit der Rechtsordnung aus meiner Sicht nicht in Einklang gebracht werden können und ersatzlos zu streichen sind. Die Voraussetzungen für die Vorschreibung geänderter oder zusätzlicher Auflagen werden in Abs. 3 geregelt. Nachdem bereits mit der Novelle LGBl Nr. 11/2020 dieses wichtige Instrument des Nachbarnschutzes dadurch entwertet wurde, dass die Anwendung auf Fälle eingeschränkt wurde, bei denen seit der vollständigen Fertigstellungsanzeige oder der Rechtskraft der Benützungsbewilligung schon mehr als zehn Jahre vergangen sind, wird die Regelung durch den neuen Satz 2 weiter

aufgeweicht. Die geplante Formulierung lautet: „Befinden sich in der Hoflage mehrere Betriebsgebäude, bezieht sich die Frist von zehn Jahren auf die zuletzt eingebrachte Fertigstellungsanzeige bzw. die zuletzt erteilte Benützungsbewilligung.“ In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass davon auszugehen ist, dass ...z.B. bei der Erteilung einer Baubewilligung für ein neues Stallgebäude die Gesamtsituation betrachtet wird und dabei auch ältere Baulichkeiten, die sich in Hoflage befinden, in die Beurteilung einbezogen werden und erforderlichenfalls auch bei diesen Bauwerken Maßnahmen gesetzt werden, damit eine Bewilligungsfähigkeit gegeben ist. Diese Darlegung ist praxisfern, zumal in den Bauverfahren nicht immer Gutachten in der Qualität eingeholt werden (können), wie sie von den ASV für Luftreinhaltung der ABT 15 erstellt werden. Gerade kleine Änderungen (z.B. der Zubau eines Krankenabteils etc.) rechtfertigen einen derartigen Aufwand nicht, zementieren aber die Geruchsbelastung dennoch für weitere 10 Jahre ein. Nachdem auch Lagergebäude und andere betriebsnotwendige Baulichkeiten, die keinen Geruch emittieren, zu den Betriebsgebäuden zählen, lösen offenbar auch solche Vorhaben die neue 10-Jahresfrist aus und prolongieren Geruchsbelastungen, ohne dass diese Emissionen im Verfahren überhaupt zu betrachten waren. Aus meiner Sicht ist diese Regelung jedenfalls ersatzlos zu streichen, zumal sie dieses wichtige Instrument des Nachbarnschutzes zum völlig zahnlosen Papiertiger degradiert.

Abs. 5 sieht vor, dass geänderte oder zusätzliche Auflagen zugunsten später zugezogener Nachbarn nur vorgeschrieben werden können, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit notwendig sind. Auch diese Regelung ist praxisfremd und anrainerfeindlich: Es macht einen enormen Unterschied, ob ein neu zugezogener Nachbar das Grundstück an einem klaren, kalten Wintertag besichtigt oder an einem schwülen Sommertag. Aus meiner Sicht ist es überschießend, solchen Nachbarn jeglichen

Belästigungsschutz zu verweigern, weshalb die Regelung überdacht werden sollte. Der beschlossene Novellentext blieb im Wesentlichen unverändert.

Meine Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung die die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Fischottern finden Sie im Kapitel Artenschutz.

Die Umweltschutz:innen Österreichs geben zu relevanten Gesetzesvorhaben auf Bundesebene immer wieder gemeinsame Stellungnahmen ab. Im Jahr 2022 beschäftigte uns insbesondere die geplante Novelle zum UVP-G 2000. Im Wesentlichen wurde von uns die Meinung vertreten, dass der Entwurf auf die Energiewende fokussiert ohne den notwendigen Schutz der Biodiversität ausreichend zu berücksichtigen. Zusätzlich wurden die anderen Verfahrensparteien für die lange Dauer von UVP-Verfahren verantwortlich gemacht und zur Verfahrensbeschleunigung hauptsächlich deren Rechtsschutz im Umweltverfahren eingeschränkt bzw. erschwert. Dies führt jedoch zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, weshalb dadurch weder eine Verfahrensbeschleunigung noch Rechtsfrieden und auch kein angemessener Ausgleich der Interessen zu erwarten ist. Im Folgenden darf ich unsere Stellungnahme zu einigen ausgewählten Punkten wiedergeben:

Zu § 4a – Windkraftanlagen Vorrang-/Eignungsflächen: Hier soll eine fehlende Raumplanung durch die Zustimmung der Gemeinde ersetzt werden. Diese Bestimmung ist verfassungsrechtlich sehr bedenklich, weil sie zu einer Verletzung der Landeskompetenzen führt und damit auch das bundesstaatliche Grundprinzip verletzt. Viele Gemeinden stehen unter großem finanziellen und personellen Druck. Die Entscheidungsfindung pro oder contra Windkraftanlage muss daher auf höherer Ebene angelegt werden. Darüber hinaus könnte sich die Bevorzugung einer bestimmten Energieerzeugungsform als gleichheitswidrig her-

ausstellen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher von dieser Regelung Abstand genommen werden.

*Zu § 17 Abs 2 – Treibhausgase und Fläche/Boden: Zum Genehmigungskriterium der Begrenzung von Emissionen von Schadstoffen einschließlich Treibhausgasen ist anzumerken, dass § 17 Abs 2 keine Definition der Treibhausgase enthält und somit eine abschließende Bewertung sehr schwierig ist, weil im UVP-Verfahren nicht sämtliche potenzielle Treibhausgase beurteilt werden können. Eine solche Definition ist aber unumgänglich. Zum grundsätzlich sehr zu begrüßenden Genehmigungskriterium betreffend Reduktion von Flächeninanspruchnahmen und neuen Bodenversiegelungen wird ausgeführt, dass die Bestimmung des § 17, wonach „die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten (ist), wobei insbesondere die Inanspruchnahme von neuen Flächen und die Versiegelung von Böden möglichst gering zu halten ist ...“ in der Praxis große Schwierigkeiten bereiten wird. Insbesondere bei Infrastrukturprojekten und anderen enteignungsfähigen Vorhaben wird schon jetzt in den UVP-Verfahren auf das Inanspruchnehmen der „notwendigen“ Flächen eingeschränkt. Dieser Minimierungsanforderung mangelt es an konkreten Kriterien, anhand derer die Beurteilung erfolgen könnte, weshalb sie zu unbestimmt ist und eine konkrete Anwendung schwierig und „zahnlos“ erscheint. Zu bedenken ist auch, dass die Ausmaße des Vorhabens vom Willen der Antragsteller*in abhängt und dieser Wille grundsätzlich entscheidungsrelevant ist. Zudem steht in den Erläuterungen, dass mit der Minimierungsanforderung nicht gemeint sein soll, dass der Antragsteller gegebenenfalls auf einen anderen Standort ausweichen oder das Projekt verkleinern muss, es soll nur innerhalb des beabsichtigten Vorhabens die Minimierung der Bodenversiegelung erfolgen. Konkrete Beurteilungskriterien dafür sind aber jedenfalls zu normieren. Auch ist in Hinblick auf eine effektive und tatsächlich wirksame Reduktion des Bodenver-*

brauchs ein Minimierungsgebot allein nicht ausreichend, sondern wäre die Festlegung eines Maximalversiegelungsgrades bzw. einer Flächenversiegelungs-Neutralität (z.B. durch Ersatz-Entsiegelungen bereits versiegelter Flächen) zielführender.

Zu § 17 Abs 5: Einerseits soll in § 17 Abs 5 neu geregelt werden, dass eine Abweisung bei Vorhaben der Energiewende nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen darf, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde – andererseits soll gesetzlich festgeschrieben werden, dass Vorhaben der Energiewende als im „hohen öffentlichen Interesse“ gelten. Einem Vorhaben der Energiewende kann zwar selbstverständlich ein hohes öffentliches Interesse zuerkannt werden (und mag dies sogar im Großteil der Fälle wahrscheinlich sein), diese Gewichtung aber bereits im Gesetz auf sämtliche Vorhaben der Energiewende vorwegzunehmen ist überschießend. Schließlich sind mehrere Faktoren für die Zuschreibung des Grades des öffentlichen Interesses ausschlaggebend und müssen diese im Einzelfall gemessen an den konkreten Umständen beurteilt werden. Die Festschreibung eines solchen Interesses kann die Einzelfallprüfung durch die Genehmigungsbehörde daher nie ersetzen. Gerade bei Zielkonflikten, wie dem Schutz der Biodiversität auf der einen und dem Ausbau erneuerbarer Energien auf der anderen Seite etwa, ist darauf zu achten, dass die Klima- und Biodiversitätskrise nur gemeinsam gelöst werden können – sie sind zwei Seiten ein und derselben Medaille. Durch diese Bestimmung läuft man aber Gefahr, dass die Biodiversität und der Artenschutz noch weiter gegen die Klima- und Energiekrise ausgespielt und zurückgedrängt werden, als sie es ohnehin bereits sind, und somit in der Interessenabwägung gar keine reale Chance mehr verbleibt, ausreichend Berücksichtigung zu finden. Außerdem ist in höchstem Maße fraglich, inwieweit ein solches öffentliche Interesse zu berücksichtigen

ist, wenn es nicht in einem Materiengesetz festgeschrieben worden ist. Der gesetzlich vorgeschriebene Ausschluss der Möglichkeit einer Abweisung ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird als unzulässiger Eingriff in die Naturschutzkompetenz der Länder angesehen. Denn die Bedarfskompetenz des Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG stellt keine ausreichende Ermächtigung dar, um in die Naturschutzkompetenz der Bundesländer eingreifen zu können (auch § 17 Abs 5 ist nicht als Verfassungsbestimmung konzipiert). Auch erfolgt im Rahmen der SUP in den Bundesländern meist nur eine cursorische Auseinandersetzung mit dem Landschaftsbild und wird im Wesentlichen auf das nachfolgende UVP-Verfahren verwiesen. Dies hat zur Folge, dass tatsächlich überhaupt keine sachgerechte Prüfung des Schutzgutes Landschaftsbild mehr erfolgt, was nicht mit § 1 Abs 1 UVP-G vereinbar ist. Dazu wird auch auf den Gleichheitssatz (Art 5 Staatsgrundgesetz) sowie auf die Erwerbsfreiheit (Art 6 Staatsgrundgesetz) als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verwiesen. Sollten nämlich die für Windkraft vorgesehenen Grenzwerte des UVP-G nicht erreicht werden, so könnte bei „schwächeren“ Windkraftanlagen eine Abweisung ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen. Ein Grundrechtsverstoß ist somit sehr wahrscheinlich.

*Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass die oben besprochenen Bestimmungen erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich bringen würden, weil erst mit einer in voraussichtlich mehreren Jahren ergehenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes geklärt werden würde, ob diese in verfassungsrechtlicher Sicht zulässig wären oder nicht. Projektwerber*innen würden dieses Risiko wohl nicht auf sich nehmen und diese Bestimmungen würden – so wie etwa das „Standortentwicklungsgesetz“ – keinen nennenswerten Beitrag zum beschleunigten Ausbau der Windkraft bringen, sondern ganz im Gegenteil ein Ausbauehemmnis darstellen.*

Zu § 17 Abs 5a: Durch § 17 Abs 5a soll die Möglichkeit geschaffen werden, Ausgleichszahlungen vorzuschreiben, wenn die Vorschreibung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen mangels Durchführbarkeit nicht möglich ist. Diese Bestimmung ist aber in Zeiten der Klima- und Biodiversitätskrise äußerst problematisch und erscheint nicht vertretbar, alles (hier: das Entstehen möglicherweise irreparabler Umweltschäden) kaufbar zu machen. Durch die Umsetzung des Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen-Konzepts in einem nachgelagerten Änderungsverfahren nach § 18b wird Naturschutz und Biodiversität im Verfahren ihr fachliches Gewicht in der Entscheidung genommen und die Sicherstellung der notwendigen faktischen und zeitnahen Umsetzung aufs Spiel gesetzt. Denn ein Konzept, mit welchem die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, nur mit „Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung, Maßnahmenbeschreibung, Zeitpunkt der Umsetzung, Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings sowie Status der Flächensicherung“ am Papier, kann für eine Bewilligung des Eingriffs nicht ausreichend sein, da die tatsächliche Realisierbarkeit und deren Zeitpunkt noch ungewiss ist.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen daher jedenfalls vor der Umsetzung des Projektes und daher mit der Entscheidung über das zu bewilligende Projekt konkretisiert und abgesichert sein. Dies darf in Anerkennung der Ernsthaftigkeit und Dringlichkeit der Biodiversitätskrise keinesfalls auf nachfolgende Änderungsverfahren nach § 18b verschoben werden. Gerade Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, von denen die Umweltverträglichkeit eines Projekts abhängig ist, müssen jedenfalls vor der Bewilligung inhaltlich geprüft und abgesichert sein. Eine Verlagerung auf spätere Verfahren wäre somit systemwidrig und jedenfalls in Bezug auf EU-rechtliche Vorgaben zum Arten- und Gebietsschutz (FFH-/VSch-RL) auch klar EU-rechtswidrig. Zudem wird nicht näher

ausgeführt, wer auf welche Art und Weise die Durchführbarkeit oder Undurchführbarkeit der Vorschreibung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen beurteilt und welche Kriterien dabei zur Anwendung zu bringen sind. Außerdem wird durch Ausgleichszahlungen die Verantwortung Eingriffe zu kompensieren und Maßnahmen umzusetzen, auf die Länder übertragen – ungeachtet der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen. Als Voraussetzung für die hier angedachte Ausgleichsregelung ist aber die vorherige Schaffung bestimmter Strukturen notwendig, die Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen zu erhöhen, die ordnungsgemäße Durchführung und Nachsorge/Pflege sicherzustellen und für andere Verfahren Status und Lage von Ausgleichsflächen transparent zu machen. Dazu ist aber die vorherige Einrichtung von Ausgleichsflächenkataster, Ökokonto und Pflegeverbänden notwendig. Auch muss eine Ausgleichs-/Ersatzzahlung immer an ein konkretes Projekt gekoppelt sein, ansonsten besteht die Gefahr eines „Ökologischen Ablasshandels“ ohne tatsächlichen und zeitnahen Nutzen bzw. Ausgleich für die Natur.

Unsere Bedenken fanden in der mittlerweile kundgemachten Novelle jedoch keinen Niederschlag.

Ende 2022 wurde auch die Neufassung der Verordnung betreffend das N2000-Gebiet Koralpe als ESG Nr. 47 aufgelegt. Ich habe die ursprünglich geplante Ausweisung mehrfach auch im Verfahren betreffend den geplanten Pumpspeicher auf der Koralpe kritisiert, weil nicht die bestgeeigneten Flächen im Vorschlag enthalten waren. Die nunmehr geplante Verordnung berücksichtigt diese Flächen und sieht auch weitere Lebensraumtypen als Schutzgüter vor, weshalb von meiner Seite eine sehr positive Stellungnahme abgegeben wurde. Eine Verordnung kam jedoch nicht zustande, weil gegen die geplante Abgrenzung lobbyiert wurde. Welche Auswirkungen dies auf den geplanten Pumpspeicher hat, wird im nächsten Tätigkeitsbericht zu lesen sein.

AWG

Die Parteistellung der Umweltschlichterin in abfallrechtlichen Verfahren von ortsfesten Behandlungsanlagen



Grundsätzlich regelt das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt – StESUG, LGBl. Nr. 78/1988 idF LGBl. 70/2022 in seinem § 6, dass die Umweltschlichterin in behördlichen Verfahren Parteistellung hat, die im Vollzugsbereich des Landes liegen und eine Vermeidung einer erheblichen und dauernden Beeinträchtigung von Menschen und der Umwelt zum Gegenstand haben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Parteistellung, wenn ein Gesetz dies explizit bestimmt, wie es im Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF. BGBl. I Nr. 66/2023 (AWG 2002) der Fall ist.

Gemäß § 37 AWG 2002 bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen einer behördlichen Genehmigung.

Durch die Konzentrationsbestimmung des § 38 Abs. 1 AWG 2002 ist unter anderem das Naturschutzgesetz mitanzuwenden. Liegen naturschutzrelevante Sachverhalte vor, ist über diese im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden.

Die Parteistellung der Umweltschlichterin normiert § 42 Abs. 1 Z 8 AWG 2002: Die Umweltschlichterin hat in ordentlichen Verfahren Parteistellung, wobei sie die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften geltend machen kann.

Dabei werden sämtliche Schutzgüter des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71/2017 idF. LGBl. Nr. 70/2022 (StNSchG 2017) berücksichtigt.



Liegen die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 3 AWG 2002 vor, so hat die Behörde ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Parteistellung im vereinfachten Verfahren hat der Umweltschlichter mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen.

Dies betrifft für die Umweltschlichterin folgende Anlagen:

Ziff. 2. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt;

Ziff. 3: sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, ausgenommen Deponien, mit einer Kapazität von weniger als 10 000 Tonnen pro Jahr; und

Ziff. 4:

- a) Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Altfahrzeugen,
- b) Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikgeräten, die gefährliche Abfälle darstellen
- c) Lager von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von weniger als 1 000 Tonnen pro Jahr

Wie erwähnt hat die Umweltschlichterin in diesen Verfahren auch die Wahrung der öffentlichen Interessen zur Aufgabe. Im öffentlichen Interesse ist gemäß § 1 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 AWG 2002 die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann oder
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann.



Schließlich wird der Umweltschützerin das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Mobile Behandlungsanlagen

Mobile Behandlungsanlagen dienen meist der Verarbeitung von mineralischen Baurestmassen oder Gesteinen aus Bodenaushubdeponien (nicht gefährlichen Abfällen). Es handelt sich um die Wiederaufbereitung von Bauabfällen wie Asphaltaufruch, Ziegelbruch, Schlacken und Betonabbruch oder um die Aufbereitung von Erden und Steinen.

Im Genehmigungsverfahren von mobilen Behandlungsanlagen hat die Umweltschützerin gemäß § 52 Abs. 3 AWG 2002 das Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 geltend zu machen und Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Genehmigungsfähig ist eine Anlage dann, wenn sie den Erfordernissen des § 43 Abs. 1 Zif. 1 bis 6 AWG 2002 entspricht.

Gefordert wird:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.



Metso MX-Brecher - Aufbereitungstechnik (at-minerals.com)



3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.

4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.

5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.

5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.

6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Um die öffentlichen Interessen in diesen Verfahren prüfen zu können, wird von uns besonders auf das maschinentechnische sowie das schalltechnische Sachverständigengutachten geachtet.

Die Anlage wird aus maschinenbautechnischer und emissionstechnischer Sicht überprüft, Datenblätter werden kontrolliert und Gutachten verifiziert. Neben dem Lärm, der schließlich vom schalltechnischen Gutachten berücksichtigt wird, kann die Staubeentwicklung ein großes Problem darstellen. Diese ist

stark von der Witterung und vom Aufgabematerial abhängig. Um sie so gering wie möglich zu halten, werden z.B. Bebrausungseinrichtungen angebracht.

In den Sachverständigengutachten wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung grundsätzlich eine immissionstechnische Fragestellung beinhaltet. Isoliert betrachtet ist davon auszugehen, dass unter Einhaltung aller Erfordernisse und Auflagen Nachbarn nicht durch Staub und Motorabgase belästigt werden (siehe oben zu § 43 Abs. 1 Zif. 3 AWG 2002). Davon kann aber nur ausgegangen werden, wenn an dem jeweiligen Behandlungsstandort keinerlei andere emissionstechnisch relevanten Tätigkeiten durchgeführt werden sowie keine Vorbelastungen gegeben sind. In allen anderen Fällen müsste jedenfalls eine konkrete Standortbetrachtung durchgeführt werden. Bestimmte Materialien dürfen nur in genehmigten stationären Betriebsanlagen behandelt werden, wobei davon ausgegangen werden kann, dass der Einsatz von mobilen Abfallbehandlungsanlagen in diesen Verfahren bereits mitberücksichtigt wurde.

Im schalltechnischen Gutachten sind die grundsätzlichen Anforderungen an mögliche Standorte, unter Berücksichtigung ihrer Umgebung und der zu erwartenden Emissionen, und die Maßnahmen zum Schutz möglicher Nachbarn zu berücksichtigen. (vergl. § 52 AWG 2002)

Dabei müssen sowohl die Einsatzzeit als auch die Betriebszeit begrenzt und müssen die geforderten Mindestabstände bzw. die geforderten Grenzwerte eingehalten werden. Wichtig ist dabei zu beachten, dass, wie bereits erwähnt, ausschließlich die Schallimmissionen aus der mobilen Abfallbehandlungsanlage in diesem Genehmigungsverfahren beurteilt werden können und nur ein theoretischer Umgebungslärm mitberücksichtigt wird.

Als Beispiel werden von der Schalltechnik Betriebszeiten ausschließlich von Montag bis

Freitag gefordert und maximal 100 Stunden pro Jahr an einem Standort. Die Abstandsvorgaben richten sich nach der Umgebung von 150 m bei Wohnhäusern bis 500 m bei Krankenhäusern oder Naturschutzgebieten.

Die Behandlungsmaterialien selbst werden durch das abfall- und abwassertechnische Gutachten überprüft. Jedes Material ist durch eine Schlüsselnummer gekennzeichnet und zu genehmigen.

Jedes Jahr erstellt die Umweltschutzbehörde Stellungnahmen in mehreren Genehmigungsverfahren.

Fliegenplage in einer Abfallbehandlungsanlage

In der Obersteiermark soll eine Schrottaufbereitungsanlage zur Sortierung und zur physikalischen Aufbereitung von metallhaltigem Hausmüll genehmigt werden. Das Verfahren ist nunmehr seit 2021 anhängig und wurde zum großen Streitfall mit Anrainern, da es zu einer massiven Fliegenplage in der Umgebung kam.

Bezugnehmend auf diese Fliegenplage, die erst im Rahmen der gegenständlichen Betriebsanlage vor rund zwei Jahren entstanden ist, wurde vom Betreiber eine Firma mit einer Untersuchung beauftragt. Der vorgelegte Bericht enthält einige Maßnahmenempfehlungen. Darunter fallen als Vermeidungs- und Bekämpfungsmaßnahmen die Bekämpfung der Fliegen, die bereits bei Anlieferung in der aufzubereitenden Ware und/oder in den Liefer-LKWs vorhanden sind sowie die Maßnah-



© gettyimages.at/Ludmila Chernaska

me, keine längeren Lagerungen des Materials, das größere Mengen organischer Substanzen enthält. Sollte eine Lagerung aus betrieblichen Gründen erforderlich sein, muss das Material thermisch behandelt werden, sodass die Fliegen in allen Entwicklungsstadien sterben.

Geplant sind nunmehr der Einbau von elektrischen Fliegenvernichtern sowie der Einsatz eines Insektizides durch Versprühung. Dementsprechend sollen organisatorische und bauliche Maßnahmen ergriffen werden.

In mehreren unangekündigten Überprüfungen durch die Behörde wurde in der Zwischenzeit kein Auftreten von Fliegen mehr festgestellt und die Abfalllagerung erfolgte ordnungsgemäß. Seitens der Behörde wurde dennoch ein abschließendes Gutachten in Auftrag gegeben, dessen Ergebnis noch abzuwarten ist.

Recyclinganlage und Baurestmassen im Mürztal

Im Mürztal beabsichtigt man die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für Baurestmassen und die Aufbereitung dieser in einer Recyclinganlage.

Das gegenständliche Grundstück befindet sich in keinem naturräumlichen Schutzgebiet, weder Naturschutz-, Landschaftsschutz- noch Europaschutzgebiet. Geschützte Biotope sind ebenso nicht vorhanden.

Problematisch ist in diesem Verfahren jedoch die zu erwartende Lärmbelästigung. Zum Schallschutz wird ausgeführt, dass mit einer Veränderung des energieäquivalenten Dauerschallpegels an Spitzentagen mit rund 2 dB gerechnet werden muss, womit das Irrelevanzkriterium nicht eingehalten werden kann. Dadurch war eine humanmedizinische Beurteilung erforderlich.

Die lufttechnische Beurteilung hingegen ergab, dass unter strenger Einhaltung der vom



Symbolfoto, Entsorgung - UWS - Steirisches Umweltservice (steirische-umweltservice.at)

Amtssachverständigen angeführten Emissionsreduktionsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen, wie Belästigungen durch Staubdepositionen, auf Anrainer zu erwarten sind.

Das Umweltmedizinische Gutachten kam zum Schluss, dass verbindliche Grenzwerte für Luftschadstoffe bei den Nachbarn nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung, dass Emissionsreduktionsmaßnahmen (Staubminderungsmaßnahmen) eingehalten werden, haben die nächsten Nachbarn bezüglich Feinstaub und Stickstoffdioxid mit nur geringen und aus medizinischer Sicht nicht sehr relevanten Zusatzbelastungen zu rechnen. Lärmbelastungen könnten durch die Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen so weit reduziert werden, dass von keiner Gesundheitsgefahr durch Lärm ausgegangen werden kann.

Somit war die Anlage zu bewilligen.

Abfallbehandlungsanlage Umgebung Graz

Wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht dargestellt, gab es massiven Widerstand gegen die Erweiterung einer Abfallbehandlungsanlage westlich von Graz in Premstätten. Da wir bis zum Tag der Verhandlung im Dezember 2020 nichts von Missständen wussten, konnten wir die Einholung von Informationen erst zu diesem Zeitpunkt beginnen.

Seitens der Behörde wurden die zahlreichen Einwendungen der Beschwerdeführer:innen



© Foto: Saubermacher / Quelle: Gemeinderat Premstätten: Die nächste „Bausperre“ im Grazer Umland (kleinezeitung.at)

geteilt: einerseits jene die bestehende Betriebsanlage, andererseits die beantragten Änderungen betreffend. Erstere sind Gegenstand laufender Überprüfungen der Anlage. Letztere wurden in das laufende Verfahren aufgenommen. Diese beantragten Änderungen und Erweiterungen der Betriebsanlage

wurden im ordentlichen Verfahren gemäß § 37 AWG 2002 behandelt, wodurch sich die Parteistellung der Umweltschützerin auf naturschutzrelevante Sachverhalte beschränkte. Unserer Überprüfung unterlag die Lage und mögliche Unterschutzstellung der Grundstücke, welche zu keinem Ergebnis kam. Geprüft



<https://gis-cl2.stlrg.gv.at/wgportal/>

wurde auch die Beeinträchtigung von Fließgewässern, da am Rand der Grundstücke ein Gerinne sowie ein Bach liegen. Gemäß § 5 Stmk. Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017 idF. LGBl. Nr. 87/2019 sind natürlich stehende und fließende Gewässer und ihre Uferbereiche vor Eingriffen geschützt. Solche lagen im gegenständlichen Verfahren auf Basis der Einreichunterlagen und der vorliegenden Sachverständigengutachten nicht vor.

Insgesamt waren die vorliegenden Gutachten der Amtssachverständigen schlüssig und nachvollziehbar und ergaben, dass die Anlagenänderungen zu keinen negativen Auswirkungen im Rahmen des Naturschutzes führen werden. Aus diesen Gründen wurden von unserer Seite keine naturschutzrechtlichen Einwendungen gegen die Genehmigung erhoben.

Kompostieranlage unerlässlich?

Außerhalb von bewohntem Gebiet in der Oststeiermark soll eine Kompostanlage mit einer maximalen jährlichen Verarbeitungskapazität von 300 m³ errichtet werden. Es sollen Grün- und Strauchschnitt des Betriebes sowie der Gemeinde verarbeitet werden. Der Fertigungskompost wird teilweise selbst verwendet und teilweise verkauft. Die Kompostierung soll auf geschotterten Flächen stattfinden.

Das Grundstück des gegenständlichen Verfahrens liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 41, (Almenland, Fischbacher Alpen u. Grazer Bergland), weiters im Naturpark Almenland.

Gemäß § 8 Abs. 3 Ziffer 2 StNSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017 idF. LGBl. Nr. 87/2019, bedürfen in Landschaftsschutzgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften einer Bewilligung: die Errichtung von nicht im Bauland liegenden Bauten und Anlagen, ausgenommen Ansitzeinrichtungen, Fütterungen sowie Bauten und Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich sind.



<https://gis-cl2.stlrg.gv.at/wgportal/>

Eine Ausnahme von dieser naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht liegt vor, wenn ein Vorhaben für einen Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieb unerlässlich wäre. Diese Diskussion wurde in diesem Verfahren geführt. Nach Ansicht der Umweltschutzbehörde kann man bei einer Kompostieranlage nicht von dieser Unerlässlichkeit ausgehen, daher wurde von unserer Seite gefordert, ein naturschutzfachliches Gutachten einzuholen. Diesem positiv ausfallenden Gutachten konnte schließlich gefolgt und auf Einwendungen verzichtet werden.

Die Natter wird es richten...

Immer wieder werden im Rahmen von AWG-Verfahren naturschutzfachliche Beobachtungen an die Umweltschutzbehörde herangetragen, die von Anrainer:innen in den Verfahren nicht rechtswirksam vorgebracht werden können, aber aus deren Sicht ein Vorhaben erschweren könnten. Als Beispiel dafür darf ein Projekt zur Umsetzung einer Bodenaushubdeponie in der Weststeiermark dienen. Das Projekt soll abseits größerer Infrastrukturen in absolute Ruhelage umgesetzt werden. Nunmehr soll dort ein Deponieprojekt verwirklicht werden, das für die Vorhabensdauer von 10 Jahren eine massive Erhöhung des derzeit sehr geringen Verkehrsaufkommens bewirken wird. Der Verkehr auf öffentlichen Straßen darf von der Behörde in Anlagenverfahren jedoch nicht als Genehmigungskriterium herangezogen werden, weshalb die Betroffenen die Umweltschutzbehörde auf das Vorkommen

der Würfelnatter in einem benachbarten Bach aufmerksam machen, welches durch die Deponie möglicherweise beeinträchtigt werden kann. Diese Schlange besiedelt klimatisch begünstigte Flussläufe und Seen in Flussauen mit hohen Fischbeständen. Die Uferzonen sollten naturnah strukturiert sein und neben krautiger Vegetation auch offene Spülsäume und Bänke aus Kies oder Schottersteinen aufweisen. Wichtig sind ferner flache, strömungsberuhigte Zonen mit hoher Sonneneinstrahlung sowie in Ufernähe Hänge mit Trockenrasen und an Unterschlüpfen reichen Felsen, Trockenmauern oder ähnlichem. Die Würfelnatter ist in Mitteleuropa die Schlange mit der stärksten Bindung an den Lebensraum Wasser. Sie kann ausgezeichnet schwimmen und tauchen und verbringt oft viele Stunden im flachen Wasser. Dort lauert sie unter dem Wasserspiegel ihrer Beute auf und schnappt vorbei schwimmende

Fische blitzschnell. Nur zum Sonnenbaden, zur Fortpflanzung und zur Überwinterung verlässt sie das Gewässer. Darüber hinaus ist diese Schlangenart streng geschützt, weshalb sich die betroffenen Anrainer:innen erhofften, dass ein Vorkommen der Würfelnatter das Deponieprojekt stoppen könnte.

Die geplante Deponie wird jedoch in einer Entfernung von mehreren Dutzend Metern zum Bach errichtet, dazwischen liegt eine intensiv genutzte Wiese, die keinerlei Lebensraumpotential für die Würfelnatter bietet, weshalb aus fachlicher Sicht keine Auswirkungen auf die streng geschützte Schlange zu besorgen sind. Diese Botschaft ist für die betroffenen Anrainer:innen natürlich wenig erfreulich, weshalb sie sich auch an die Medien wandten. Letztlich wurde die Bodenaushubdeponie bewilligt.



© gettyimages.at/Vitalii Hulai



Impressum:

Stempfergasse 7, 8010 Graz

Tel: 0316 / 877 - 2965

Fax: 0316 / 877 - 5947

umweltanwalt@stmk.gv.at